



PLL-Leitfaden 2012

Teil II B

Die Maßnahmen im Einzelnen

Übersicht

(Am Bildschirm anklickbar)

1. COMENIUS VORBEREITUNGSBESUCHE
2. COMENIUS ASSISTENTENSTELLEN (ASSISTENTINNEN)
3. COMENIUS ASSISTENTENSTELLEN (GASTSCHULE)
4. COMENIUS INDIVIDUELLE SCHÜLERMOBILITÄT
5. COMENIUS BERUFSBEGLEITENDE FORTBILDUNG FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL (IST)
6. COMENIUS MULTILATERALE SCHULPARTNERSCHAFTEN
7. COMENIUS BILATERALE SCHULPARTNERSCHAFTEN
8. COMENIUS REGIO-PARTNERSCHAFTEN
9. COMENIUS MULTILATERALE PROJEKTE
10. COMENIUS MULTILATERALE NETZE
11. COMENIUS FLANKIERENDE MAßNAHMEN
12. eTWINNING
13. ERASMUS UNIVERSITÄTSCHARTA
14. ERASMUS KONSORTIENZERTIFIKAT FÜR PRAKTIKA
15. ERASMUS VORBEREITUNGSBESUCHE
16. ERASMUS ORGANISATION VON MOBILITÄT
17. ERASMUS STUDIERENDENMOBILITÄT ZU STUDIENZWECKEN
18. ERASMUS STUDIERENDENMOBILITÄT FÜR PRAKTIKA
19. ERASMUS MOBILITÄT VON HOCHSCHULPERSONAL – LEHRAUFTRÄGE FÜR LEHRKRÄFTE VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND GASTPERSONAL VON UNTERNEHMEN
20. ERASMUS MOBILITÄT VON HOCHSCHULPERSONAL – FORTBILDUNG FÜR HOCHSCHULPERSONAL IN UNTERNEHMEN UND AN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN
21. ERASMUS INTENSIVSPRACHKURSE
22. ERASMUS INTENSIVPROGRAMME
23. ERASMUS AKADEMISCHE NETZE
24. ERASMUS MULTILATERALE PROJEKTE
25. ERASMUS FLANKIERENDE MAßNAHMEN
26. LEONARDO DA VINCI MOBILITÄTSZERTIFIKAT
27. LEONARDO DA VINCI VORBEREITUNGSBESUCHE
28. LEONARDO DA VINCI IVT (BERUFLICHE ERSTAUSBILDUNG)
29. LEONARDO DA VINCI PLM (ARBEITSMARKTTEILNEHMENDE)
30. LEONARDO DA VINCI VETPRO (BERUFSBILDUNGSFACHKRÄFTE)
31. LEONARDO DA VINCI PARTNERSCHAFTEN
32. LEONARDO DA VINCI INNOVATIONSTRANSFER
33. LEONARDO DA VINCI INNOVATIONSENTWICKLUNG
34. LEONARDO DA VINCI NETZE
35. LEONARDO DA VINCI FLANKIERENDE MAßNAHMEN
36. GRUNDTVIG VORBEREITUNGSBESUCHE
37. GRUNDTVIG BESUCHE UND AUSTAUSCHE FÜR IN DER ERWACHSENENBILDUNG TÄTIGE (VIS)
38. GRUNDTVIG ASSISTENTENSTELLEN (ASS)
39. GRUNDTVIG BERUFSBEGLEITENDE WEITERBILDUNG FÜR IN DER ERWACHSENENBILDUNG TÄTIGE (IST)
40. GRUNDTVIG WORKSHOPS
41. GRUNDTVIG LERNPARTNERSCHAFTEN
42. GRUNDTVIG FREIWILLIGENPROJEKTE FÜR ÄLTERE MENSCHEN
43. GRUNDTVIG MULTILATERALE PROJEKTE
44. GRUNDTVIG MULTILATERALE NETZE
45. GRUNDTVIG FLANKIERENDE MAßNAHMEN
46. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 1 – STUDIENBESUCHE FÜR BILDUNGS- UND BERUFSBILDUNGSEXPERTINNEN UND – EXPERTEN SOWIE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER/INNEN
47. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 1 – MULTILATERALE ROMA-PROJEKTE
48. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 1 – NETZE
49. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 1 – ROMA-NETZE
50. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 2 – MULTILATERALE PROJEKTE
51. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 2 – MULTILATERALE NETZE
52. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 2 – FLANKIERENDE MAßNAHMEN
53. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 3 – MULTILATERALE PROJEKTE
54. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 3 – MULTILATERALE NETZE
55. SCHWERPUNKTAKTIVITÄT 4 – MULTILATERALE PROJEKTE

- 56.** JEAN MONNET LEHRSTÜHLE
- 57.** JEAN MONNET LEHRSTÜHLE AD PERSONAM
- 58.** JEAN MONNET FORSCHUNGSZENTREN
- 59.** JEAN MONNET LEHRMODULE
- 60.** JEAN MONNET INFORMATIONS- UND FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN
- 61.** JEAN MONNET INFORMATIONS- UND FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN FÜR DEN EU-UNTERRICHT AN SCHULEN
- 62.** JEAN MONNET VEREINIGUNGEN VON PROFESSORINNEN UND FORSCHENDEN MIT SPEZIALISIERUNG AUF EUROPÄISCHE INTEGRATION
- 63.** JEAN MONNET MULTILATERALE FORSCHUNGSGRUPPEN

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	COMENIUS Vorbereitungsbesuche
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Alle im Rahmen des Programms Comenius förderfähigen Einrichtungen, die eine Schulpartnerschaft, eine Regio-Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder flankierende Maßnahmen durchführen möchten, sollen mit Hilfe dieser Maßnahme geeignete Partnereinrichtungen kennenlernen und einen Arbeitsplan für die Vorbereitung des Projekt- bzw. Partnerschaftsantrags erstellen.</p> <p>Jede Einrichtung, die eine neue Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder eine flankierende Maßnahme durchführen möchte, kann um eine Finanzhilfe ansuchen, damit Mitglieder ihres Personals einen Vorbereitungsbesuch absolvieren können. Der Besuch kann in einer von zwei Formen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch bei einer förderfähigen Partnereinrichtung in einem anderen PLL-Teilnahmeland; - Teilnahme an einem von einer nationalen Agentur organisierten ‚Kontaktseminar‘ zur Partnersuche. <p>Einzelheiten zu den Seminaren erhalten Sie auf Anfrage bei den nationalen Agenturen.</p> <p>Vorbereitungsbesuche bieten potenziellen Partnern die Möglichkeit sich zu treffen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Methodik einer geplanten Partnerschaft, eines multilateralen Projektes, multilateralen Netzes oder einer flankierenden Maßnahme festzulegen; - Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben der Partner im Rahmen einer geplanten Partnerschaft, individueller Schülermobilität, eines multilateralen Projektes, multilateralen Netzes oder einer flankierenden Maßnahme zu definieren; - einen Arbeitsplan, einschließlich Methoden für die begleitende Kontrolle, Evaluierung und Verbreitung, für eine geplante Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder eine flankierende Maßnahme auszuarbeiten; - das Projektantragsformular für eine gemeinsame Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder eine flankierende Maßnahme auszufüllen.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Einzelpersonen, die in einer Einrichtung beschäftigt sind, die im Rahmen von Comenius eine Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder eine flankierende Maßnahme einrichten möchten.</p> <p>Normalerweise wird nur eine Finanzhilfe für eine Person pro Besuch genehmigt, in Ausnahmefällen können aber zwei Beschäftigte derselben Einrichtung eine Finanzhilfe erhalten, um gemeinsam einen Besuch zu absolvieren. Es wird nur ein Besuch pro Partnerschaft, individueller Schülermobilität, multilateralem Projekt, multilateralem Netz oder flankierender Maßnahme finanziert. Sobald der entsprechende Projekt- bzw. Partnerschaftsantrag eingereicht wurde, sind Anträge für Vorbereitungsbesuche nicht mehr förderfähig.</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Einrichtungen, die im Rahmen von Comenius eine Schulpartnerschaft (multilateral oder bilateral), eine Regio-Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder eine flankierende Maßnahme aufbauen möchten;
PRIORITÄTEN	Für Vorbereitungsbesuche im Rahmen von Comenius gibt es keine europäischen Prioritäten. Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	Jede nationale Agentur legt ihre Fristen selbst fest.
Dauer	
Mindestdauer:	1 Tag
Höchstdauer:	5 Tage
Anmerkung zur Dauer	Alle Aktivitäten können frühestens am 1.1.2012 beginnen und müssen spätestens am 30.4.2013 enden.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	keine

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
<p>Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.</p> <p>Förderkriterien</p> <p>Allgemeine Bestimmungen:</p> <p>Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.</p> <p>Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.</p>	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge müssen von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit eingereicht werden, die im Rahmen von Comenius für eine Partnerschaft, individuelle Schülermobilität, ein multilaterales Projekt, ein multilaterales Netz oder eine flankierende Maßnahme förderfähig sind.</p> <p>Da Finanzhilfen für Vorbereitungsbesuche (einschließlich Kontaktseminare) Organisationen unterstützen sollen, zukünftige Projekte/Partnerschaften zu entwickeln, müssen das Ursprungs- und das Zielland PLL-Teilnahmeländer, aber nicht notwendigerweise EU-Mitgliedsstaaten sein. Trotzdem sollten Antragstellende/Begünstigte eines Vorbereitungsbesuches folgende Anforderungen beachten: Mindestens eine Partnerorganisation des zukünftigen Partnerschafts-/Projektantrags, der als Ergebnis des Vorbereitungsbesuches erstellt wird, muss ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben, damit der Finanzhilfeantrag für die Partnerschaft/das Projekt formell förderfähig ist.</p> <p>Einrichtungen mit Sitz in Zypern, Deutschland, Irland und dem Vereinigten Königreich können keine Finanzhilfe für einen Besuch zur Vorbereitung eines Finanzhilfeantrags für individuelle Schülermobilität erhalten, da diese Länder nicht an der Comenius-Maßnahme für individuelle Schülermobilität teilnehmen.</p> <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	keine
Vergabekriterien	<p>1. Inhalt und Dauer</p> <p>Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.</p> <p>2. Relevanz</p> <p>Es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen den Aktivitäten und der Strategie der Entsendeeinrichtung der/des Antragstellenden, der vorgeschlagenen Partnerschaft bzw. dem vorgeschlagenen Projekt, Netz, der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahme oder der individuellen Schülermobilität und dem Zweck und Inhalt des Vorbereitungsbesuchs.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	COMENIUS Assistentenstellen (AssistentInnen)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme soll angehenden Lehrkräften die Möglichkeit geben, die europäische Dimension des Lehrens und Lernens besser zu verstehen, ihre Kenntnisse betreffend Fremdsprachen und andere europäische Länder sowie deren Bildungssysteme zu vertiefen und ihre Unterrichtskompetenz zu verbessern.</p> <p>Assistentinnen und Assistenten (im Folgenden ‚Assistenzkräfte‘) erhalten eine Finanzhilfe, um eine Assistentenstelle an einer Gastschule in einem anderen PLL-Teilnahmeland antreten zu können. Die Gastschule bestimmt eine voll qualifizierte und erfahrene Lehrkraft, die die Assistenzkraft betreut. Assistenzkräfte können u. a. folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Klassenunterrichts; Hilfestellung bei Schülergruppenarbeit und projektbezogenem Unterricht; • Verbesserung der aktiven und passiven Fremdsprachenkenntnisse der SchülerInnen; Unterricht in der Muttersprache der Assistenzkraft; • Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen; • Informationen über das Heimatland der Assistenzkraft; • Einführung oder Stärkung der europäischen Dimension in der Gasteinrichtung; • Entwicklung und Umsetzung von Projekten, z. B. eTwinning, Comenius-Schulpartnerschaften oder Comenius-Regio-Partnerschaften; <p>Assistenzkräfte sollten voll und ganz ins Schulleben integriert werden. Sie dürfen nicht als Vollzeitlehrkräfte fungieren, sondern sollten den Unterricht und andere schulische Aktivitäten unterstützen (empfohlen werden max. 12 bis 16 Unterrichtseinheiten/Stunden an schulbezogener Tätigkeit). Die Assistenzkräfte sollten sich an den Hinweisen im Handbuch für Gasteinrichtungen und Assistenzkräfte orientieren, abrufbar über die Europa-Website: http://ec.europa.eu/education/comenius/doc994_en.htm</p> <p>Comenius-Assistenzkräfte können an mehr als einer Schule tätig sein, entweder um ihre Arbeit abwechslungsreicher zu gestalten oder um dem besonderen Bedarf benachbarter Schulen Rechnung zu tragen. Während ihrer Assistentenzeit dürfen sie an maximal drei Schulen arbeiten. Die Assistenzkräfte werden von der nationalen Agentur ihres Herkunftslandes oder des Landes ausgewählt, in dem sie ihr Studium absolvieren.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Angehende Lehrkräfte aller Unterrichtsfächer;
Wer kann einen Antrag stellen?	Alle angehenden Lehrkräfte, die die besonderen Förderkriterien erfüllen (siehe unten);
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für COMENIUS Assistentenstellen gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein. Der Antrag ist entweder im Wohnsitzland zu stellen oder in dem Land, in dem die/der Antragstellende studiert (die/der Antragstellende muss eine Erklärung unterzeichnen, dass nur ein Antrag eingereicht wurde).
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	31.1.2012
Dauer	
Minstdauer:	13 Wochen
Höchstdauer:	45 Wochen
Anmerkung zur Dauer	Alle Aktivitäten müssen bis zum 31.7.2013 abgeschlossen sein.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	
Anmerkung zur Finanzierung:	Assistenzkräfte erhalten eine Finanzhilfe als Beitrag zur Deckung der Reise-, Vorbereitungs- und Aufenthaltskosten. Pädagogische, sprachliche und kulturelle Vorbereitung: Eine Unterstützung kann auf Pauschalbetragsbasis gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über die Höhe des Betrags. Folgende Aktivitäten sind förderfähig: Einführungsseminare (kulturelle Vorbereitung), sprachliche Vorbereitung und Vorbereitung auf CLIL (Content and Language Integrated Learning, d. h. Fremdsprache als Arbeitssprache).

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Anträge sind von Einzelpersonen zu stellen.</p> <p>Die Antragstellenden müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes und in einem dieser Länder wohnhaft sein; • oder Staatsangehörige anderer Länder und für ein reguläres Studium an einer Hochschuleinrichtung in einem Teilnahmeland eingeschrieben sein oder in diesem Land leben, und zwar entsprechend den vom jeweiligen Teilnahmeland festgelegten Bedingungen. <p>Sie dürfen noch nicht als Lehrkräfte angestellt gewesen sein.</p> <p>Sie müssen entweder eine Lehrbefähigung besitzen oder zumindest zwei Jahre einer Ausbildung im tertiären Bereich absolviert haben, die zu einer solchen Befähigung führen könnte.</p> <p>Antragstellende dürfen davor noch keine Finanzhilfe für eine Comenius-Assistentenstelle erhalten haben (weder im Rahmen des PLL noch des Programms Sokrates).</p> <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Assistenzkraft und Gastschule müssen aus zwei verschiedenen Teilnahmeländern stammen, von denen eines ein EU-Mitgliedsstaat sein muss.
Vergabekriterien	<p>1. Qualität der Mobilität (Assistentenstelle)</p> <p>Die Assistenzkraft legt Folgendes überzeugend dar: Die Gründe für ihre Bewerbung; ihre Bereitschaft, sich an eine neue Umgebung anzupassen und ihre Fähigkeit, mit jungen Menschen an der Gastschule zu arbeiten; ihre geplante kulturelle, pädagogische und sprachliche (falls zutreffend) Vorbereitung für die Assistentenstelle; ihren Beitrag für die Gasteinrichtung (z. B. geplante curriculare und außercurriculare Aktivitäten); ihren Beitrag zur örtlichen Gemeinschaft.</p> <p>2. Wirkung und Relevanz</p> <p>Der/die KandidatIn legt die erwarteten Auswirkungen auf persönliche und berufliche Kompetenzen, einschließlich sprachlichem und interkulturellem Nutzen, klar dar.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Mai
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juni
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	COMENIUS Assistentenstellen (Gastschule)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Schulen können sich für die Aufnahme einer Comenius-Assistenzkraft – eine angehende Lehrkraft in einem beliebigen Unterrichtsfach – bewerben. Die Assistentenstelle bietet einerseits der Comenius-Assistenzkraft die Möglichkeit, Unterrichtserfahrung in einem anderen europäischen Land zu sammeln, und andererseits erhält die Schule zusätzliche Unterstützung, u. a. für folgende Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Klassenunterrichts; Hilfestellung bei Schülergruppenarbeit und projektbezogenem Unterricht; • Einführung oder Stärkung der europäischen Dimension; • Umsetzung von CLIL (Content and Language Integrated Learning; d. h. Fremdsprache als Arbeitssprache), indem ein Unterrichtsfach in einer Fremdsprache unterrichtet wird; • Verbesserung der passiven und aktiven Fremdsprachenkenntnisse der Schüler/innen und Bereicherung des Sprachenangebotes an der Schule; • Entwicklung und Umsetzung von Projekten, z. B. eTwinning, Comenius-Schulpartnerschaften oder Comenius-Regio-Partnerschaften; • Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen. <p>Die Gastschulen müssen eine Lehrkraft ernennen, die die Assistentkraft betreut, sich um ihr Wohlergehen kümmert, ihre Fortschritte überwacht und während der Assistentenzeit als Ansprechperson fungiert. Assistentenkräfte sollten voll und ganz ins Schulleben integriert werden. Sie dürfen nicht als Vollzeitlehrkräfte arbeiten, sondern sollten den Unterricht und andere schulische Aktivitäten unterstützen (empfohlen werden max. 12 bis 16 Unterrichtseinheiten/Stunden an schulbezogener Tätigkeit). Die Gastschule und die Assistentkraft müssen eine Vereinbarung treffen, in der die zu haltenden Unterrichtsstunden, die durchzuführenden Projekte etc. festgelegt sind. Die Gastschule sollte sich an den praktischen Hinweisen im Handbuch für Gasteinrichtungen und Assistentenkräfte orientieren, abrufbar über die Europa-Website: http://ec.europa.eu/education/comenius/doc994_en.htm Die Gastschule sollte ihrer nationalen Agentur einen Bericht über die Assistentenzeit vorlegen.</p> <p>Comenius-Assistentenkräfte können an mehr als einer Schule tätig sein, entweder um ihre Arbeit abwechslungsreicher zu gestalten oder um dem besonderen Bedarf benachbarter Schulen Rechnung zu tragen. Während ihrer Assistentenzeit dürfen sie an maximal drei Schulen arbeiten.</p> <p>Gastschulen werden von der nationalen Agentur in ihrem jeweiligen Heimatland ausgewählt.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Schulen (Vorschulen, Primar- und Sekundarschulen), die allgemeine, berufliche oder technische Bildung anbieten;
Wer kann einen Antrag stellen?	Die Anträge müssen von Schulen gestellt werden, die die spezifischen Förderkriterien erfüllen (siehe unten).
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für COMENIUS Assistentenstellen gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	31.1.2012
Dauer	
Mindestdauer:	13 Wochen
Höchstdauer:	45 Wochen
Anmerkung zur Dauer	Alle Aktivitäten müssen bis zum 31.7.2013 abgeschlossen sein.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Gastschule erhält keine finanzielle Unterstützung, da sie von der Gegenwart und Arbeit der Assistentkraft profitiert. Assistentenkräfte erhalten eine Finanzhilfe als Beitrag zur Deckung der Reise-, Vorbereitungs- und Aufenthaltskosten.

	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	COMENIUS Individuelle Schülermobilität
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Rahmen der individuellen Schülermobilität können SekundarschülerInnen drei bis zehn Monate an einer Gastschule und in einer Gastfamilie im Ausland verbringen. Organisiert wird diese Schülermobilität zwischen Schulen, die an derselben Comenius-Partnerschaft beteiligt sind. An dieser Maßnahme beteiligen sich im Schuljahr 2012-2013 die unter den Förderkriterien unten angeführten Länder.</p> <p>Die Maßnahme soll Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, europäische Lernerfahrung zu sammeln, Verständnis für die Diversität europäischer Sprachen und Kulturen zu entwickeln und ihnen helfen, für ihre persönliche Entwicklung notwendige Kompetenzen zu erwerben. Für die Lehrkräfte, die an der Organisation und Umsetzung der Mobilität beteiligt sind, sollte die Maßnahme ebenfalls eine wertvolle internationale pädagogische Erfahrung sein. Darüber hinaus verfolgt die Maßnahme das Ziel, nachhaltige Kooperationen zwischen den Teilnahmeschulen aufzubauen, sie in die Lage zu versetzen, an der Partnerschule im Ausland Gelerntes anzuerkennen und die europäische Dimension in der Schulbildung zu stärken.</p> <p>Mobilität kann nur zwischen Schulen erfolgen, die in eine Comenius-Schulpartnerschaft eingebunden waren oder sind.</p> <p>Ideal wäre der direkte Austausch von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulen/Gastfamilien, er ist jedoch nicht Voraussetzung.</p> <p>Leitfaden für die Comenius-Aktion „Individuelle Schülermobilität“. Alle an der individuellen Schülermobilität Beteiligten – Schulen, SchülerInnen, deren Eltern und Gastfamilien – sollten den Leitfaden für die Comenius-Aktion „Individuelle Schülermobilität“ lesen, der ihnen bei der Umsetzung helfen und die Sicherheit und das Wohlergehen der betroffenen SchülerInnen gewährleisten soll. Im Leitfaden sind die Rollen und Zuständigkeiten sowie die einzuhaltenden Fristen festgelegt und er enthält die notwendigen Vordrucke und Formulare für die Teilnehmenden. Sie finden den Leitfaden auf Englisch auf der Europa-Website und in Übersetzung auf der Website der zuständigen nationalen Comenius-Agentur.</p> <p>Ernennung einer Kontaktlehrkraft und einer Mentorin/eines Mentors. Die Entsendeschule muss eine Kontaktlehrkraft ernennen und die Gastschule eine/n MentorIn, die für die Vor- und Nachbereitung der Mobilität zuständig sind. Die Teilnahmeschulen sollten die Arbeit dieser Kolleginnen und Kollegen für die individuelle Mobilitätsmaßnahme im Rahmen von Comenius entsprechend anerkennen.</p> <p>Auswahl der SchülerInnen. Die Entsendeschule wählt die SchülerInnen aus, nachdem die nationale Agentur den Antrag genehmigt hat. Für die Auswahl gelten die Kriterien, die im Antragsformular und im Leitfaden für die Comenius-Aktion „Individuelle Schülermobilität“ beschrieben sind.</p> <p>Informationen zu den ausgewählten Schülerinnen und Schülern. Sobald die SchülerInnen ausgewählt wurden, müssen die entsendenden Familien alle für einen längeren Auslandsaufenthalt wichtigen persönlichen Daten zur Schülerin bzw. zum Schüler bekanntgeben (Gesundheit, Medikation, psychische Probleme) und eine Einverständniserklärung für Eltern/Erziehungsberechtigte unterschreiben, in der die Pflichten der Schülerin/des Schülers und ihrer/seiner Familie angeführt sind.</p> <p>Lernvereinbarung. Entsende- und Gastschulen müssen vor Beginn der Mobilität mit dem/der SchülerIn eine Lernvereinbarung ausarbeiten, in der die Unterrichtsteilnahme und die Lernziele während des Auslandsaufenthaltes detailliert festgelegt sind. Die Vereinbarung soll die Anerkennung der während des Auslandsaufenthaltes erbrachten Lernleistungen durch die Entsendeschule ermöglichen. Wir empfehlen, den Europass-Mobilitätsnachweis zu verwenden.</p> <p>Auswahl der Gastfamilien. Die Gastschule wählt die Gastfamilien aus. Dazu muss sie das Zuhause der potenziellen Gastfamilien besuchen, um sicherzustellen, dass die Unterkunft für die GastschülerInnen geeignet ist. Die Schulen sollten auch Reserve-Gastfamilien bestimmen, die die GastschülerInnen bei eventuell auftretenden Problemen mit der ursprünglichen Gastfamilie aufnehmen könnten. Gastschulen müssen dafür sorgen, dass jede Gastfamilie vor der Ankunft der Gastschülerin/des Gastschülers die Gastfamilien-Charta unterzeichnet, in der ihre Rechte und Pflichten festgehalten sind. Die SchülerInnen können auch in Wohnrichtungen untergebracht werden, die zu den ausgewählten Schulen gehören, vorausgesetzt letztere übernehmen alle Pflichten, die im Leitfaden für die Comenius-Aktion „Individuelle Schülermobilität“ für die Gastfamilie festgelegt sind.</p> <p>Verpflichtende Schulungen. Die ausgewählten SchülerInnen müssen vor der Abreise und bei der Ankunft an verpflichtenden Schulungen teilnehmen, die die nationalen Agenturen des Entsende- und des Gastlandes organisieren. Auch die Kontaktlehrkräfte und die Mentorinnen bzw. Mentoren müssen an einer von der zuständigen nationalen Agentur organisierten Schulung teilnehmen. Die Schulungen für SchülerInnen und Lehrkräfte finden zur selben Zeit statt, um eine Reisebegleitung für die SchülerInnen sicherzustellen.</p> <p>Reiseplanung. Die Entsendeschule ist für die Planung des internationalen Teils der Reise für die SchülerInnen zuständig. Beide Schulen müssen die entsprechenden Vorkehrungen treffen, damit SchülerInnen nicht allein vom/zum Flughafen/Bahnhof/etc. zum/vom Heim der Gastfamilie und zur/von der verpflichtenden Schulung unterwegs sind. Im Gastland können die SchülerInnen von der Gastfamilie, dem/der BetreuerIn oder der Kontaktlehrkraft abgeholt werden. Falls nötig, können die Reisekosten für den/die BetreuerIn, die Gastfamilie oder die Kontaktlehrkraft von der Gastschule aus ihrer Finanzhilfe erstattet werden.</p> <p>Comenius-Gruppenversicherungsplan. Während ihres Auslandsaufenthaltes benötigen die SchülerInnen einen Versicherungsschutz, der auf die Europäische Kommission lautet. Die</p>

	SchülerInnen müssen spätestens einen Monat vor ihrer Abreise bei dieser Versicherung registriert sein. Krisenmanagement. Auf Basis der Vorlage im Leitfaden erstellt und verteilt die Gastschule einen Krisenplan, in den sich alle Beteiligten zu halten haben.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	SchülerInnen (direkt); teilnehmende Schulen (indirekt).
Wer kann einen Antrag stellen?	Den Antrag stellen Schulen (d. h. Entsendeschulen), die derzeit an einer Comenius-Schulpartnerschaft teilnehmen oder daran beteiligt waren und die Absicht haben, SchülerInnen an ausländische Gastschulen dieser Partnerschaft zu schicken.
PRIORITÄTEN	
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Die Entsendeschule reicht den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein. Der Antrag muss von der Gastschule unterstützt werden.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	1.12.2011
Dauer	
Mindestdauer:	3 Monate für jede Schülermobilität
Höchstdauer:	1 Schuljahr (+/- 10 Monate) für jede Schülermobilität
Anmerkung zur Dauer	keine
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Die Finanzierung beruht auf einem Pauschalbetrag für die Durchführung der Mobilität seitens der Entsendeschule, einem Pauschalbetrag für die sprachliche Vorbereitung, einen Pauschalbetrag für die Durchführung der Mobilität seitens der Gastschule, eine monatliche Zulage für den/die SchülerIn und die Finanzierung einer Hin- und Rückreise auf Basis der tatsächlichen Kosten. Die Beträge finden Sie im Leitfaden, Abschnitt 4. Sie beruhen auf den im Leitfaden für die Comenius-Aktion „Individuelle Schülermobilität“, Abschnitt 2: Rollen und Pflichten festgelegten Aufgaben.
Maximale Finanzhilfe:	
Anmerkung zur Finanzierung:	Die nationale Agentur zahlt die Finanzhilfe an die Entsendeschule aus. Die Entsendeschule ist für die Verwaltung und Verteilung der Gelder gemäß den Bestimmungen der Maßnahme verantwortlich. Kosten (Reise und Aufenthalt), die Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften aufgrund der verpflichtenden Schulungen entstehen, werden direkt von der jeweiligen nationalen Agentur bezuschusst.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Der Antrag muss von einer förderfähigen Entsendeschule eingereicht werden. Die Gastschule muss den Antrag unterstützen und bestätigt, dass sie für den/die GastschülerIn eine Betreuungsperson und eine Gastfamilie stellt. Förderfähig sind Schulen, die an einer bestehenden Comenius-Schulpartnerschaft beteiligt sind oder in der Vergangenheit in eine solche Partnerschaft eingebunden waren. Schülermobilität kann nur zwischen Schulen ein und derselben Partnerschaft stattfinden. Bei jeder Mobilität müssen sich Entsende- und Gastschule in unterschiedlichen Teilnahmeländern befinden und zumindest eine der beiden muss ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben. Sowohl die Entsendeschule(n) als auch die Gastschule(n) müssen ihren Sitz in einem PLL-Land haben, das an der Comenius-Maßnahme „Individuelle Schülermobilität“ teilnimmt. Zypern, Deutschland, Irland und das Vereinigte Königreich nehmen an der Comenius-Maßnahme "Individuelle Schülermobilität" nicht teil. Die teilnehmenden SchülerInnen müssen am Tag der Abreise mindestens 14 Jahre alt und Vollzeit an einer förderfähigen Schule eingeschrieben sein. (Das Mindestalter kann in einzelnen Ländern geändert werden, sofern dies mit dem nationalen Recht vereinbar ist.) Ein und dieselbe Entsendeschule sollte nur eine begrenzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern an dieselbe Gastschule schicken, damit sie sich besser integrieren können. Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an	2 (1 Entsendeschule, 1 Gastschule)

Partnern:	
Anmerkung zu den Partnern:	An jedem Antrag muss sich maximal eine Entsende- und mindestens eine Gastschule aus einem anderen Land beteiligen. D. h. eine Entsendeschule kann SchülerInnen an eine oder mehrere Gastschulen schicken.
Vergabekriterien	1. Qualität des Mobilitätsprogramms
	Die Ziele der Mobilität sind klar und realistisch. Die Beteiligung der Entsende- und der Gastschule(n) ist gut erklärt und geeignet, die gesteckten Ziele zu erreichen. Es wird nachgewiesen, dass die Entsendeschule und die Gastschule(n) bereits zusammenarbeiten. Es werden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen, um die effektive Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Entsende- und der Gastschule zu gewährleisten. Der Antrag enthält klare und relevante Kriterien und ein realistisches Verfahren für die Auswahl der SchülerInnen und für die Suche nach und Auswahl der Gastfamilien. Die Maßnahmen, die die Entsendeschule für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Lernleistungen ergreift, sind klar und angemessen. Die Einbeziehung aller Akteurinnen und Akteure (Entsendeschule, Gastschule und SchülerInnen) in die Erstellung der Lernvereinbarung ist klar und gut definiert. Der Inhalt der geplanten Mobilitäten hat einen Bezug zur bereits bestehenden Kooperation zwischen den Schulen.
	2. Unterstützung der Teilnehmenden und Beaufsichtigung der SchülerInnen
	Beide Schulen schlagen geeignete Maßnahmen für die notwendige Unterstützung der teilnehmenden Schüler/innen, Gastfamilien und Lehrkräfte vor. Aus dem Antrag geht klar hervor, wie die Schulen die Arbeit der Kontaktlehrkräfte und der BetreuerInnen anerkennen werden. Die Maßnahmen für Beaufsichtigung und Sicherheit der SchülerInnen sind klar und detailliert dargelegt.
	3. Wirkung und europäischer Mehrwert
	Wirkung und Nutzen der europäischen Kooperation für die Teilnehmenden sind klar und gut erläutert. Aus dem Antrag geht eindeutig hervor, wie die Mobilität zur nachhaltigen Zusammenarbeit der beiden Schulen in der Zukunft beitragen wird.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Februar
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Mai/Juni
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August (für Mobilitäten) März (für sprachliche Vorbereitung)

Programm	LEBENS LANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	COMENIUS Berufsbegleitende Fortbildung für Lehrkräfte und sonstiges Bildungspersonal (IST)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme soll die Qualität der Schulbildung dadurch verbessern helfen, dass im Schulbereich tätige Personen eine Fortbildung in einem Land absolvieren können, in dem sie nicht leben oder arbeiten. Auf diese Art werden die Teilnehmenden angeregt, ihre praktischen Unterrichts-, Coaching-, Beratungs- und Managementfähigkeiten und –kenntnisse zu verbessern und tieferen Einblick in die Schulbildung in Europa zu gewinnen. Die Fortbildung muss, was das Thema sowie das Profil der Schulungskräfte und der Teilnehmenden betrifft, einen starken europäischen Fokus haben.</p> <p>Die Fortbildung muss in jedem Fall in einem anderen PLL-Teilnahmeland stattfinden und eines der folgenden Formate haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein strukturierter Kurs für die berufliche Entwicklung von in der Schulbildung tätigen Personen, wobei das Thema sowie das Profil der Schulungskräfte und der Teilnehmenden einem starken europäischen Fokus haben müssen. Der Kurs muss mindestens fünf Arbeitstage dauern; • eine Praxis- oder Beobachtungsphase (z. B. „Job-Shadowing“) in einer Schule, einem Unternehmen oder in einer relevanten Organisation im Bereich der Schulbildung (z. B. NGO, Behörde); • Teilnahme an einer europäischen Konferenz oder einem europäischen Seminar, das von einem laufenden oder ehemaligen multilateralen Comenius-Netz, multilateralen Comenius-Projekt, einem Comenius-Projekt im Rahmen einer flankierenden Maßnahme, einer nationalen Agentur oder einer repräsentativen europäischen Vereinigung organisiert wird, die im Bereich der Schulbildung aktiv ist (ausgeschlossen sind „Comenius Kontaktseminare“), sofern dies zur Erreichung der oben genannten Ziel beitragen kann. <p>Die Fortbildung, für die eine Finanzhilfe vergeben wird, muss sich auf die berufliche Tätigkeit der/des Antragstellenden in einem beliebigen Bereich der Schulbildung beziehen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - praktische Unterrichtskompetenzen, -techniken und -methoden - Inhalt und Angebot schulischer Bildung - Management schulischer Bildung - Systemebene/politische Ebene schulischer Bildung <p>Die Fortbildung sollte Lehrkräften Lehr- und Lernmethoden vermitteln. Für Fremdsprachenlehrkräfte findet die Fortbildung normalerweise in einem Land statt, in dem die Zielsprache gesprochen oder unterrichtet wird. Teilnehmende an „reinen Sprachkursen“ (Kurse, die ausschließlich der Entwicklung von Fremdsprachenkompetenzen dienen) kommen nur in den unter „Spezifische Förderkriterien“ angegebenen Fällen für eine Comenius-Finanzhilfe in Frage.</p> <p>Job-Shadowing soll den Antragstellenden die Möglichkeit geben, ihre beruflichen Kompetenzen durch eine Phase der Beobachtung von und Interaktion mit anderen Fachkräften, die in einem anderen Land arbeiten, zu verbessern und eine andere Kultur sowie einen anderen Arbeitsplatz aus eigener Erfahrung kennenzulernen. Beim Job-Shadowing begleiten die Teilnehmenden die Fachkräfte in der Gastenrichtung während ihres Arbeitstages und stellen strukturierte Beobachtungen und Überlegungen zu den Arbeitsinhalten, den Herausforderungen im Arbeitsalltag, den eingesetzten Kompetenzen, der Schul-/Unternehmenskultur usw. an. Job-Shadowing kann auch Gespräche, berufliche Tätigkeiten (z. B. Unterrichten), die Teilnahme an täglichen Sitzungen usw. beinhalten. Die/der Antragstellende und die Gastenrichtung müssen ausgehend von den beruflichen Kompetenzen, die die/der Antragstellende in der Praxis üben oder entwickeln soll, gemeinsam ein Job-Shadowing-Programm erstellen.</p> <p>Eine Finanzhilfe wird nur für die Teilnahme an einer Fortbildung gewährt, die geeignet ist, die von der/dem Antragstellenden erklärten berufsbegleitenden Fortbildungsziele zu erreichen, und die die notwendigen Qualitätskriterien erfüllt (z. B. allgemeine Comenius-Ziel, europäische Dimension und Mehrwert im Vergleich zu Fortbildungen im Heimatland der/des Antragstellenden).</p> <p>Eine Online-Datenbank für Fortbildungsaktivitäten, die Comenius-Grundtvig-Fortbildungsdatenbank, bietet Antragstellenden Hilfe bei der Suche nach Fortbildungen, die im Rahmen dieser Maßnahme förderfähig sind und ihrem Fortbildungsbedarf am besten entsprechen: http://ec.europa.eu/education/trainingdatabase/</p> <p>Antragstellende können aber auch einen Fortbildungskurs wählen, der nicht in der Datenbank angeführt ist, vorausgesetzt er erfüllt die notwendigen Kriterien. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige nationale Agentur. Die Auswahl einer Fortbildungsveranstaltung aus der Datenbank garantiert jedoch nicht die Gewährung einer IST-Finanzhilfe.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Schulisches Bildungspersonal (unterrichtendes und nichtunterrichtendes), auch arbeitslose Lehrkräfte sowie Lehrkräfte, die nach einer Auszeit wieder in den Lehrberuf einsteigen. Personen, die in der Lehrkräftefortbildung tätig sind.

Wer kann einen Antrag stellen?	Einzelpersonen, im Normalfall über ihre Stammschule (bitte beachten Sie die spezifischen Schultypen, die im Einleitungsteil des Comenius-Abschnitts, Teil II dieses Leitfadens beschrieben sind); bei fehlender Stammschule (bei ehemaligen oder arbeitslosen Lehrkräften) kann der Antrag direkt bei der zuständigen nationalen Agentur eingereicht werden.
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Europäische Prioritätspunkte erhalten Anträge, die sich auf den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen beziehen, die aus früheren Sokrates-Projekten oder multilateralen PLL-Projekten oder -Netzen entstanden sind.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein. Bei Antragstellenden, die nicht in ihrem Wohnsitzland sondern in einem anderen Land arbeiten, ist der Antrag an die nationale Agentur in dem Land zu übermitteln, in dem die/der Antragstellende arbeitet.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	16.1.2012 30.4.2012 17.9.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Tag
Höchstdauer:	6 Wochen
Anmerkung zur Dauer	Runde 1: Für den 16.1.2012 müssen die Fortbildungsaktivitäten am oder nach dem 1.5.2012 beginnen. Runde 2: Für den 30.4.2012 müssen die Fortbildungsaktivitäten am oder nach dem 1.9.2012 beginnen. Runde 3: Für den 17.9.2012 müssen die Fortbildungsaktivitäten am oder nach dem 1.1.2013 beginnen. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen bis spätestens 30.4.2013 starten. Die einzelnen nationalen Agenturen können für die oben genannten Fortbildungszeiten auch Enddaten festsetzen. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur.
FINANZVORSCHRIFTEN Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Hauptfinanzhilfe ist zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten gedacht. Kurs-, Konferenz- oder Seminargebühren: Ein Zuschuss kann auf Basis der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über den Höchstbetrag. Sprachliche Vorbereitung: Eine Unterstützung kann auf Pauschalbetragsbasis gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über die Höhe des Betrags. (Hinweis: Eine Förderung für die sprachliche Vorbereitung ist nicht zulässig, wenn die Fortbildung selbst ausschließlich oder überwiegend der Verbesserung von Sprachkenntnissen dient.)
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	

Spezifische Förderkriterien:	<p>1. Die Antragstellenden müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland arbeiten, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur). <p>2. Der Kurs-/Konferenzveranstalter muss aus einem PLL-Teilnahmeland stammen und dort seinen Sitz haben.</p> <p>3. Die beantragte IST-Veranstaltung muss in einem PLL-Teilnahmeland stattfinden, in dem die/der Antragstellende nicht wohnhaft ist und das nicht jenes Land ist, in dem die/der Antragstellende arbeitet.</p> <p>4. Kategorien schulischen Bildungspersonals, das eine Comenius-IST-Finanzhilfe beantragen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte (einschließlich jener im Vorschul- und Berufsbildungsbereich) sowie Lehrkräfte in der Lehrkräftefortbildung; - SchulleiterInnen sowie schulisches Management-/Verwaltungspersonal; - Personal, das im Bereich des interkulturellen Lernens tätig ist oder mit Kindern von MigrantInnen und Fahrenden arbeitet. - Personal, das mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf arbeitet. - Personal, das mit gefährdeten Schülerinnen und Schülern arbeitet, z. B. MediatorInnen sowie StreetworkerInnen; - Schul- oder BerufsberaterInnen; - InspektorInnen; - ehemalige und arbeitslose Lehrkräfte, die nach einer Auszeit wieder in den Lehrberuf einsteigen; - sonstiges Bildungspersonal, über dessen Teilnahme die nationalen Behörden entscheiden. <p>5. Folgendes Bildungspersonal kann um eine Finanzhilfe für „reine Sprachfortbildung“ ansuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Lehrkraft, die um Fortbildung in einer weniger verbreiteten und unterrichteten Sprache ansucht; - eine Lehrkraft, die ein anderes Sachfach in der Fremdsprache unterrichtet (CLIL); - eine Lehrkraft, die sich zur Fremdsprachenlehrkraft ausbilden lässt; - eine Grundschul- oder Vorschullehrkraft, die Fremdsprachen unterrichten muss oder müssen wird; - schulisches Personal, das an einer Comenius-Partnerschaft teilnimmt und eine Fortbildung in einer Partnerschaftssprache beantragt; - BetreuerInnen und Kontaktlehrkräfte im Rahmen der individuellen Schülermobilität, die für die Umsetzung dieser Schülermobilität Fortbildung in einer bestimmten Sprache benötigen. <p>Informationen zur Teilnahme von Einzelpersonen, die an besonderen Arten von Schulen arbeiten, finden Sie im einleitenden Teil des Kapitels „Comenius“ in Teil II.</p> <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	<p>1. Europäischer Mehrwert</p> <p>Die Fortbildungsaktivität im Ausland hat einen größeren potenziellen Wert als eine ähnliche Fortbildung im Heimatland der/des Antragstellenden und es wird klar aufgezeigt, dass die/der Antragstellende von dieser Erfahrung beruflich und persönlich profitieren wird. Es wird empfohlen, Europass zu verwenden.</p> <p>2. Inhalt und Dauer</p> <p>Der Inhalt der Fortbildung weist einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit der/des Antragstellenden auf und steht in Einklang mit den Zielen des Programms Comenius. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Fortbildung keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit der/des Antragstellenden aufweist oder nicht in Einklang mit den Zielen des Programms Comenius steht. Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und kohärent mit den geplanten Aktivitäten. Die/der Antragstellende legt überzeugend dar, wie sich ihre/seine Sprachfähigkeiten durch die geplante Fortbildung und die vorbereitenden Aktivitäten verbessern werden.</p> <p>3. Wirkung und Relevanz</p> <p>Die gewählte Weiterbildung stimmt eindeutig mit dem Ausbildungsbedarf der antragstellenden Person überein. Es ist davon auszugehen, dass die Fortbildung sich positiv auf die persönliche und berufliche Entwicklung der/des Antragstellenden und ihrer/seiner Einrichtung auswirken wird.</p> <p>4. Verbreitung der Ergebnisse</p>

	Die Verbreitungsmaßnahmen sind relevant und klar festgelegt. Der Verbreitungsplan erläutert den Ansatz der/des Antragstellenden, mit dem die Ergebnisse der geplanten Fortbildungsaktivität erfolgreich kommuniziert werden sollen, um die Wirkung für ihre/seine Einrichtung zu maximieren.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	entfällt

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	PARTNERSCHAFTEN
Maßnahme	COMENIUS Multilaterale Schulpartnerschaften
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Schulpartnerschaften sollen die europäische Dimension der Bildung dadurch fördern, dass Kooperationsaktivitäten von Schulen in Europa unterstützt werden. Die Projekte bieten Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in verschiedenen Ländern die Möglichkeit, gemeinsam an einem oder mehreren Themen von gemeinsamem Interesse zu arbeiten. Schulpartnerschaften helfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, nicht nur im Themen- oder Fachbereich, auf den sich das Projekt konzentriert, sondern auch in Bezug auf Teamarbeit, soziale Beziehungen, Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten sowie den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu verbessern. Die Teilnahme an einer Partnerschaft mit Schulen aus verschiedenen Ländern bietet Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften darüber hinaus die Möglichkeit, Fremdsprachen in der Praxis anzuwenden, und erhöht ihre Motivation, Sprachen zu lernen. Eine multilaterale Schulpartnerschaft muss Schulen aus mindestens drei Teilnahmeländern umfassen. Eine Schule muss als Koordinatorin fungieren. Es wird dringend empfohlen bereits bei der Antragstellung anzugeben, welche Partnerschule ersatzweise die Koordinierung übernehmen würde, sollte die ursprünglich genannte Koordinatorin im Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen einer multilateralen Comenius-Schulpartnerschaft durchgeführt werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekttreffen aller an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen; • Austausch für Personal und SchülerInnen, die in die Projektaktivitäten eingebunden sind (z. B. Lehrkräfteaustausche, Studienbesuche, Schüleraustausche); • Austausch von Erfahrungen und vorbildlicher Verfahren mit ausländischen Partnerschulen; • Feld- und Projektforschung; • Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Dokumentation im Zusammenhang mit den Kooperationsaktivitäten; • Produktion von technischen Gegenständen, Zeichnungen, Kunstobjekten; • Aufführungen (z. B. Theaterstücke, Musicals); • Organisation von Ausstellungen, Produktion und Verbreitung von Informationsmaterial; • sprachliche Vorbereitung der Lehrkräfte und SchülerInnen, damit sie über die notwendige Kompetenz in der(den) Arbeitssprache(n) der Partnerschaft verfügen oder die Sprachen der Partnerländer/-einrichtungen erlernen; • Kooperation mit anderen Projekten in ähnlichen Fachbereichen (z. B. über multilaterale Comenius-Projekte und multilaterale Comenius-Netze), einschließlich Mobilität zu Veranstaltungen des Netzes, falls relevant; • Selbstevaluierung; • Verbreitung der Projekterfahrungen und -ergebnisse. <p>Bei der Themenauswahl für eine multilaterale Schulpartnerschaft werden Schulen nachdrücklich aufgefordert, ein beliebiges Thema von Interesse und Bedeutung für die teilnehmenden Einrichtungen zu wählen, da dies der stärkste Motivationsfaktor für die Zusammenarbeit und den Lernprozess innerhalb des Projektes sein wird. Projektaktivitäten sollten im Idealfall in die normalen Aktivitäten der Schulen integriert und in den Lehrplan der teilnehmenden SchülerInnen aufgenommen werden. Die SchülerInnen sollten in allen Phasen des Projektes einbezogen werden können, einschließlich Planung, Organisation und Evaluierung der Aktivitäten.</p> <p>Einige multilaterale Schulpartnerschaften konzentrieren sich auf pädagogische oder Managementfragen. Sie bieten Lehrkräften und dem Schulmanagement die Möglichkeit, Erfahrungen und Informationen mit Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern auszutauschen, gemeinsam Methoden und Ansätze zu entwickeln, die ihren Bedürfnissen entsprechen, sowie neue organisatorische und pädagogische Ansätze zu testen und in die Praxis umzusetzen. In diesen Fällen werden die Projekte häufig die Kooperation mit Einrichtungen aus dem örtlichen Umfeld der Schulen, wie lokalen Behörden, sozialen Diensten, Vereinigungen und Unternehmen, einschließen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Personal und SchülerInnen der teilnehmenden Schulen sowie, indirekt, die örtliche Gemeinschaft.
Wer kann einen Antrag stellen?	Schulen (Einrichtungen, die allgemeine, berufliche oder technische Bildung anbieten, von der Vorschule bis zur Sekundarstufe II);
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für multilaterale Comenius-Schulpartnerschaften gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	21.2.2012

Dauer	
Mindestdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer	keine
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 4
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Finanzierung multilateraler Schulpartnerschaften erfolgt auf Basis vorher festgelegter Pauschalsummen, abhängig von der Anzahl der Mobilitäten, die die antragstellende Einrichtung plant. Mobilität bezeichnet eine Auslandsreise von Personal bzw. Schülerinnen und Schülern, um in Partnerländern an Partnerschaftsaktivitäten teilzunehmen. Die an ein und derselben Partnerschaft beteiligten Einrichtungen können Finanzhilfen in unterschiedlicher Höhe beantragen, je nach ihren eigenen Möglichkeiten, SchülerInnen und Personal zu entsenden, und abhängig davon, wie stark sie an den Partnerschaftsaktivitäten beteiligt sind. Wenn Personal oder SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen an den Mobilitätsaktivitäten einer Einrichtung teilnehmen oder wenn es sich um Reisen in die und aus den überseeischen Ländern und Gebieten handelt, können, nach vorheriger Rücksprache mit und Zustimmung durch die nationale Agentur, die Mobilitätsaktivitäten während der Partnerschaftslaufzeit um bis zu 50 % der für den fraglichen Finanzhilfebetrag mindestens erforderlichen Mobilitäten reduziert werden. Bitte lesen Sie den Abschnitt „Finanzvorschriften für Partnerschaften“ in Teil I dieses Leitfadens.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Schulen, die an Partnerschaften teilnehmen, müssen juristische Personen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulen, die am Programm Comenius teilnehmen, müssen ihren Sitz in einem der PLL-Teilnahmeländer haben und zu einer der Arten von Einrichtungen zählen, die die zuständigen nationalen Behörden in der Liste der förderfähigen Schulen angegeben haben. (http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/comenius/school_en.html) - Eine multilaterale Schulpartnerschaft muss aus mindestens 3 Schulen bestehen, die in drei verschiedenen PLL-Teilnahmeländern liegen, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsstaat ist. <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.</p> <p>Bitte beachten Sie auch folgende Sonderfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schulen, die unter der Aufsicht nationaler Behörden eines anderen Landes stehen (z.B. Lycée Français, Deutsche Schule, UK „Forces“-Schulen) <ul style="list-style-type: none"> Die nationalen Behörden, die die Aufsicht über die administrative, finanzielle und curriculare Leitung der Schule haben, entscheiden, welche Einrichtungen teilnehmen dürfen: - Die Teilnahme der „nationalen Schulen“ mit Sitz in einem anderen Land wird über das Comenius-Budget des Aufsichtslandes (= „Ursprungsland“) unterstützt. - Diese nationalen Schulen können an jeder Art von Comenius-Aktivität teilnehmen, wobei dieselben Bestimmungen wie für alle anderen förderfähigen Schulen des Aufsichtslandes gelten. - Angesichts der besonderen Situation dieser Schulen ist bei derartigen Comenius-Partnerschaften auf die richtige Mischung aus Ländern, Kulturen und Sprachen zu achten. - Wenn eine solche Schule an einer multilateralen Partnerschaft teilnimmt, müssen von den übrigen Partnerschulen mindestens zwei aus Teilnahmeländern stammen, die weder das Aufsichtsland noch das Gastland dieser Schule sind. 2) Besondere schulische Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> Die Entscheidung über die Teilnahme anderer nationaler Schulen, wie Minderheitenschulen, Privatschulen für Expats usw. fällt in die Zuständigkeit der nationalen Behörden des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Für die multilaterale Comenius-Partnerschaft gelten die üblichen Bestimmungen, d. h. neben dem Land, in dem die spezielle Schule ihren Sitz hat, müssen noch Schulen aus mindestens zwei anderen Ländern teilnehmen. 3) Europäische Schulen <ul style="list-style-type: none"> Europäische Schulen sind förderfähig und können an den Comenius-Maßnahmen teilnehmen. Sie reichen ihre Anträge bei der jeweiligen nationalen Agentur in dem Land ein, in dem sie ihren Sitz haben, und durchlaufen dasselbe Auswahlverfahren wie lokale Schulen. Im Fall von Belgien treffen die drei nationalen Agenturen eine geeignete Vereinbarung. Für Europäische Schulen gelten dieselben Comenius-Bestimmungen wie für alle anderen förderfähigen Schulen in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben. Die Teilnahme Europäischer Schulen – als Koordinatorin oder Partnerin – ist jedoch auf eine Europäische Schule pro Partnerschaft begrenzt.

Mindestanzahl an Ländern:	3
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	keine
Vergabekriterien	1. Qualität des Arbeitsprogramms Die Ziele der Partnerschaft sind klar, realistisch und beziehen sich auf einen relevanten Themenbereich. Das Arbeitsprogramm eignet sich zur Erreichung der Ziele und entspricht der Art der Partnerschaft. Die Aufgaben sind so definiert und innerhalb der Partnerschaft verteilt, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können. Die Aktivitäten der Partner erstrecken sich auf die gesamte Laufzeit der Partnerschaft.
	2. Qualität der Partnerschaft Die einzelnen Partnerinnen sind in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligt. Es sind geeignete Maßnahmen für eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit vorgesehen. Das betroffene Personal und die SchülerInnen werden in die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projektaktivitäten einbezogen. Das Projekt wird in den Lehrplan und die laufenden Aktivitäten der beteiligten Einrichtungen integriert.
	3. Wirkung und europäischer Mehrwert Wirkung und Nutzen der europäischen Kooperation für die beteiligten Einrichtungen sind klar und gut definiert, und das Projekt ist in die Aktivitäten der Einrichtungen integriert. Der Antrag zeigt, dass die teilnehmenden Schulen in enger Kooperation arbeiten und damit Ergebnisse erzielen, die durch eine rein nationale Kooperation nicht erreichbar wären.
	4. Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen Die für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse geplanten Maßnahmen sind relevant und klar definiert. Sie beziehen sich auf die teilnehmenden Einrichtungen und, wenn möglich, das weitere Umfeld.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juli
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	August
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	PARTNERSCHAFTEN
Maßnahme	COMENIUS Bilaterale Schulpartnerschaften
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>An sprachorientierten bilateralen Schulpartnerschaften sind jeweils zwei Schulen aus verschiedenen Teilnahmeländern beteiligt. Diese Partnerschaften sollen die Verwendung europäischer Sprachen dadurch fördern, dass SchülerInnen die Möglichkeit erhalten, ihre Fremdsprachenkenntnisse in der Praxis zu üben und sich mit der Sprache eines Partnerlandes vertraut zu machen. Von den Schülerinnen und Schülern, die an einer bilateralen Partnerschaft teilnehmen, wird erwartet, dass sie zumindest die Grundlagen der in der Partnereinrichtung verwendeten Sprache erlernen. Meist verwenden die SchülerInnen eine dritte Sprache als Arbeits- und Kommunikationssprache. Im Rahmen des Projektes arbeiten die SchülerInnen und Lehrkräfte in beiden Ländern an einem gemeinsamen Thema und erstellen ein gemeinsames Endprodukt. Jede teilnehmende Einrichtung muss einen mindestens zehntägigen Klassenaustausch, an dem SchülerInnen ab 12 Jahren teilnehmen, mit ihrer Partnereinrichtung durchführen. Während des Austausches arbeiten die SchülerInnen gemeinsam in der Partnerschule und leben bei ihren Gastfamilien. Die Zusammenarbeit sollte sich nicht auf die Austausche beschränken, sondern auch Aktivitäten während der gesamten Projektdauer umfassen.</p> <p>Comenius-Schulpartnerschaften verfolgen das allgemeine Ziel, die europäische Dimension der Bildung dadurch zu fördern, dass Kooperationsaktivitäten zwischen Schulen in Europa unterstützt werden. Die Projekte bieten Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in verschiedenen Ländern die Möglichkeit, gemeinsam an einem oder mehreren Themen von gemeinsamem Interesse zu arbeiten. Schulpartnerschaften helfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, nicht nur im Themen- oder Fachbereich, auf den sich das Projekt konzentriert, sondern auch in Bezug auf Teamarbeit, soziale Beziehungen, Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten sowie den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu verbessern. Die Teilnahme an einer Partnerschaft mit Schulen aus verschiedenen Ländern bietet Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften darüber hinaus die Möglichkeit, Fremdsprachen in der Praxis anzuwenden, und erhöht ihre Motivation, Sprachen zu lernen.</p> <p>Der gegenseitige Klassenaustausch ist bei diesem Projekttyp verpflichtend.</p> <p>Beispiele weiterer Aktivitäten, die im Rahmen einer bilateralen Comenius-Schulpartnerschaft durchgeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekttreffen der an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen; • Austausche für Personal, das in die Projektaktivitäten eingebunden ist (z. B. Lehrkräfteaustausche und Studienbesuche); • Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren mit der ausländischen Partnerschule; • Feld- und Projektforschung; • Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Dokumentation im Zusammenhang mit den Kooperationsaktivitäten; • Produktion von technischen Gegenständen, Zeichnungen, Kunstobjekten; • Aufführungen (z. B. Theaterstücke, Musicals); • Organisation von Ausstellungen, Produktion und Verbreitung von Informationsmaterial; • sprachliche Vorbereitung der Lehrkräfte und SchülerInnen, damit sie zumindest über Grundkenntnisse der Sprache der Partnereinrichtung verfügen; • Kooperation mit anderen Projekten in ähnlichen Fachbereichen (z. B. über multilaterale Comenius-Projekte und multilaterale Comenius-Netze), einschließlich Mobilität zu Veranstaltungen des Netzes, falls relevant; • Selbstevaluierung; • Verbreitung der Projekterfahrungen und -ergebnisse. <p>Bei der Themenauswahl für eine Schulpartnerschaft werden Schulen nachdrücklich aufgefordert, ein beliebiges Thema von Interesse und Bedeutung für die teilnehmenden Einrichtungen zu wählen, da dieses der stärkste Motivationsfaktor für die Zusammenarbeit und den Lernprozess innerhalb des Projektes sein wird. Projektaktivitäten sollten im Idealfall in die normalen Aktivitäten der Schulen integriert und in den Lehrplan der teilnehmenden SchülerInnen aufgenommen werden. Die SchülerInnen sollten in allen Phasen des Projektes einbezogen werden können, einschließlich Planung, Organisation und Evaluierung der Aktivitäten. Ist die Sprache der Partnerschule nicht Teil des Lehrplans der teilnehmenden SchülerInnen, muss die Schule einen Sprachvorbereitungskurs von mindestens 20 Stunden organisieren.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Personal und SchülerInnen der teilnehmenden Schulen sowie die örtliche Gemeinschaft;
Wer kann einen Antrag stellen?	Schulen (Einrichtungen, die allgemeine, berufliche oder technische Bildung auf der Sekundarstufe anbieten und, im Fall von bilateralen Partnerschaften, ausnahmsweise auch nichtschulische Einrichtungen, die eine Lehrlingsausbildung anbieten);
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für bilaterale Comenius-Schulpartnerschaften gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	21.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer	keine
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 4
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Finanzierung bilateraler Schulpartnerschaften erfolgt auf Basis vorher festgelegter Pauschalsummen, abhängig von der Anzahl der Mobilitäten, die die antragstellende Einrichtung plant. Mobilität bezeichnet eine Auslandsreise von Personal sowie Schülerinnen und Schülern, um im Partnerland an Partnerschaftsaktivitäten teilzunehmen. Die an ein und derselben Partnerschaft beteiligten Einrichtungen können Finanzhilfen in unterschiedlicher Höhe beantragen, je nach ihren eigenen Möglichkeiten, SchülerInnen und Personal zu entsenden. Wenn Personal oder SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen an den Mobilitätsaktivitäten einer Einrichtung teilnehmen oder wenn es sich um Reisen in die und aus den überseeischen Ländern und Gebieten handelt, können, nach vorheriger Rücksprache mit und Zustimmung durch die nationale Agentur, die Mobilitätsaktivitäten während der Partnerschaftslaufzeit um bis zu 50 % der für den fraglichen Finanzhilfebetrag mindestens erforderlichen Mobilitäten reduziert werden. Die vorgeschriebene Minstdauer des Klassenaustausches kann für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen verkürzt werden, sofern dies mit den Zielen der bilateralen Partnerschaft vereinbar ist. Lesen Sie bitte den Abschnitt zu den Finanzvorschriften für Partnerschaften in Teil I des Leitfadens.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	

Spezifische Förderkriterien:	<p>Schulen, die an Partnerschaften teilnehmen, müssen juristische Personen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulen, die am Programm Comenius teilnehmen, müssen ihren Sitz in einem der PLL-Teilnahmeländer haben und zu einer der Arten von Einrichtungen zählen, die die zuständigen nationalen Behörden in der Liste der förderfähigen Schulen angegeben haben (http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/comenius/school_en.html). - Eine bilaterale Schulpartnerschaft muss aus mindestens 2 Schulen in zwei verschiedenen PLL-Teilnahmeländern bestehen, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsstaat ist und jedes eine andere Unterrichtssprache hat. - Der Klassenaustausch jeder Partnerschule einer bilateralen Comenius-Partnerschaft muss eine Gruppe von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern für einen „Klassenaustausch – kleine Gruppe“ oder von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern für einen „Klassenaustausch – große Gruppe“ umfassen, wie im PLL-Leitfaden 2012, Teil 1 angegeben, und muss mindestens 10 Tage dauern. Die Gruppen dürfen nicht geteilt werden. Wie im PLL-Leitfaden 2012 angeführt, ist die Größe der Gruppe ausschlaggebend für den maximalen Pauschalbetrag. - Die Dauer des Klassenaustausches kann für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen verkürzt werden, sofern dies mit den Zielen der bilateralen Partnerschaft vereinbar ist. - Zum Zeitpunkt des Klassenaustausches müssen die teilnehmenden SchülerInnen mindestens 12 Jahre alt sein. <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.</p> <p>Bitte beachten Sie auch folgende Sonderfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schulen, die unter der Aufsicht nationaler Behörden eines anderen Landes stehen (z.B. Lycée Français, Deutsche Schule, UK „Forces“-Schulen) Die nationalen Behörden, die die Aufsicht über die administrative, finanzielle und curriculare Leitung der Schule haben, entscheiden, welche Einrichtungen teilnehmen dürfen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnahme der „nationalen Schulen“ mit Sitz in einem anderen Land wird über das Comenius-Budget des Aufsichtslandes (= „Ursprungsland“) unterstützt. - Diese nationalen Schulen können an jeder Art von Comenius-Aktivität teilnehmen, wobei dieselben Bestimmungen wie für alle anderen förderfähigen Schulen des Aufsichtslandes gelten. - Wenn eine solche Schule an einer bilateralen Comenius-Partnerschaft teilnimmt, darf die Partnereinrichtung weder aus dem Gastland noch aus dem Aufsichtsland stammen. 2) Besondere schulische Einrichtungen Die Entscheidung über die Teilnahme anderer nationaler Schulen, wie Minderheitenschulen, Privatschulen für Expats usw. fällt in die Zuständigkeit der nationalen Behörden des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Für bilaterale Partnerschaften gelten die üblichen Bestimmungen, d. h. die Partnerschule darf nicht aus dem Land sein, in dem die spezielle Schule ihren Sitz hat. Abhängig vom besonderen Sprachenregime, das an solchen Schulen gelten kann, muss die nationale Agentur sicherstellen, dass die beiden Schulen unterschiedliche Zielsprachen haben. 3) Europäische Schulen Europäische Schulen sind förderfähig und können an den Comenius-Maßnahmen teilnehmen. Sie reichen ihre Anträge bei der jeweiligen nationalen Agentur in dem Land ein, in dem sie ihren Sitz haben, und durchlaufen dasselbe Auswahlverfahren wie lokale Schulen. Im Fall von Belgien treffen die drei nationalen Agenturen eine geeignete Vereinbarung. Für Europäische Schulen gelten dieselben Comenius-Bestimmungen wie für alle anderen förderfähigen Schulen in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben. Die Teilnahme Europäischer Schulen – als Koordinatorin oder Partnerin – ist jedoch auf eine Europäische Schule pro Partnerschaft begrenzt.
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an Partnern:	2
Anmerkung zu den Partnern:	An einer bilateralen Partnerschaft können nicht mehr als zwei Einrichtungen beteiligt sein.
Vergabekriterien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität des Arbeitsprogramms Die Ziele der Partnerschaft sind klar, realistisch und beziehen sich auf einen relevanten Themenbereich. Das Arbeitsprogramm eignet sich zur Erreichung der Ziele und entspricht der Art der Partnerschaft. Die Aufgaben sind so definiert und innerhalb der Partnerschaft verteilt, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können. Für die sprachliche Vorbereitung und die Zusammenarbeit während der Klassenaustausche sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. 2. Qualität der Partnerschaft Die beiden Partnerschulen sind in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligt. Es sind geeignete Maßnahmen für eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit vorgesehen. Das betroffene Personal und die SchülerInnen werden in die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projektaktivitäten einbezogen. Das Projekt wird in den Lehrplan und die laufenden Aktivitäten der beteiligten Einrichtungen integriert. 3. Wirkung und europäischer Mehrwert Wirkung und Nutzen der europäischen Kooperation für die beteiligten Einrichtungen sind klar und gut definiert, und das Projekt ist in die Aktivitäten der Einrichtungen integriert. Der Antrag zeigt, dass die teilnehmenden Schulen in enger Kooperation arbeiten und damit Ergebnisse erzielen, die durch eine rein nationale Kooperation nicht erreichbar wären.

	4. Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen
	Die für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse geplanten Maßnahmen sind relevant und klar definiert. Sie beziehen sich auf die teilnehmenden Einrichtungen und, wenn möglich, das weitere Umfeld.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juli
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	August
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	PARTNERSCHAFTEN
Maßnahme	COMENIUS Regio-Partnerschaften
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Comenius-Regio-Partnerschaften sollen die europäische Dimension der Bildung dadurch fördern, dass Kooperationsaktivitäten zwischen lokalen und regionalen Behörden mit einer Rolle in der schulischen Bildung in Europa unterstützt werden. Die Partnerschaften bieten Bildungsbehörden in verschiedenen Regionen in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Akteurinnen und Akteuren im Bildungsbereich die Möglichkeit, miteinander an einem oder mehreren Themen von gemeinsamem Interesse zu arbeiten.</p> <p>Comenius-Regio-Partnerschaften helfen den beteiligten Regionen, vorbildliche Verfahren in der Schulbildung zu entwickeln und auszutauschen, Instrumente für die nachhaltige Zusammenarbeit über Grenzen hinweg zu erarbeiten und die europäische Dimension in der Schulbildung zu stärken.</p> <p>Comenius-Regio-Partnerschaften bestehen aus zwei „Partnerregionen“. Jede Partnerregion setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der lokalen oder regionalen Behörde, die in der Schulbildung eine Rolle spielt; - mindestens einer Schule; - mindestens einem weiteren relevanten lokalen Partner (z. B. Jugend- oder Sportclubs, Eltern- und Schülervereinigungen, lokale Ausbildungseinrichtungen für Lehrkräfte, andere LernanbieterInnen, berufsbildende Einrichtung und lokale ArbeitgeberInnen, Museen und Beratungsdienste/-gremien). <p>Finanzierungsanträge können ausschließlich lokale oder regionale Behörden mit einer Rolle in der Schulbildung stellen; sie müssen das Projekt innerhalb ihrer Region auch koordinieren. Comenius-Regio-Partnerschaften müssen Partnerregionen aus zwei PLL-Teilnahmeländern umfassen; eine der teilnehmenden Regionen muss in einem EU-Mitgliedsstaat liegen.</p> <p>Comenius-Regio-Partnerschaften sollten ihre Arbeit auf klar umrissene Themenstellungen konzentrieren. Diese könnten die Organisation der Schulbildung, die Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen lokalen Partnern (z. B. Anbietern von formalem oder nichtformalem Lernen) oder gemeinsame Probleme in der Schulbildung (z. B. inklusive Bildung, Gewalt in der Schule, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) betreffen. Sie sollten zu einem konkreten Ergebnis ihrer Zusammenarbeit führen (z. B. Veröffentlichungen, Veranstaltungen wie eine Konferenz oder ein Seminar).</p> <p>Comenius-Regio-Partnerschaften sollen den Regionen helfen, ihr Bildungsangebot für junge Menschen zu verbessern. Das Hauptziel von Comenius-Regio ist nicht die direkte Einbindung von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden, sondern die Konzentration auf Schulentwicklung und strukturierte Zusammenarbeit der Partnerregionen. SchülerInnen und Studierende profitieren meist indirekt und nicht als Hauptbeteiligte von Comenius-Regio-Partnerschaften.</p> <p>Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen einer Comenius-Regio-Partnerschaft durchgeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekttreffen aller an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen; • Austausch des in der Schulbildung aktiven Personals (z. B. Lehrkräfteaustausche, Studienbesuche von Personal, das in der lokalen/regionalen Schulverwaltung arbeitet); • Aktionsforschung, kleine Studien; • Job-Shadowing; • Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren mit Partnerregionen/-gemeinden im Ausland; • Peer-Learning-Aktivitäten und gemeinsame Schulungen; • Konferenzen, Seminare und Workshops; • Bewusstseinsbildung, Initiativen; • Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Dokumentation im Zusammenhang mit den Kooperationsaktivitäten; • sprachliche Vorbereitung des in die Partnerschaft eingebundenen Personals; • Kooperation mit anderen Projekten in verwandten Fachbereichen (einschließlich multilaterale Comenius-Projekte und multilaterale Comenius-Netze), einschließlich Mobilität zu Veranstaltungen des Netzes, falls relevant, sowie Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen in der Region; • gemeinsame Selbstevaluierung; • Verbreitung der Projekterfahrungen und -ergebnisse; <p>Antragstellende sollten bereits bei der Antragstellung konkret überlegen, wie sie die Nachhaltigkeit der Ergebnisse sicherstellen wollen. Das könnte in folgender Form geschehen: Unterstützung zukünftiger bi- oder multilateraler Schulpartnerschaften, Einführung regelmäßiger Lehrkräfteaustausche und Studienbesuche sowie die Umsetzung neuer Methoden und Verfahren.</p> <p>Comenius-Regio-Partnerschaften sollten ihre Ergebnisse innerhalb ihrer Partnereinrichtungen verbreiten und andere Regionen und Einrichtungen bei der Nutzung ihrer Erfahrungen unterstützen. Bei der Antragstellung müssen Sie einen Verbreitungsplan sowie Ideen vorlegen,</p>

	<p>wie die Ergebnisse von ihnen und anderen genutzt werden könnten.</p> <p>Comenius-Regio-Partnerschaften können mit bereits bestehenden Aktivitäten im Rahmen von Städtepartnerschaften oder anderen europäischen Bildungsprogrammen kombiniert werden, müssen aber eindeutig zusätzliche Kooperationsaktivitäten entwickeln sowie bereits bestehende Kooperationen im Bereich der Schulbildung vertiefen und nachweisen, dass es keine Überlappungen zwischen Aktivitäten gibt, die aus EU-Mitteln finanziert werden.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Lokale und regionale Schulbehörden, Schulen, SchülerInnen, Lehrkräfte, Eltern- und andere relevante Vereinigungen und Stakeholder in der Schulbildung / Jugendarbeit in der betreffenden Region/Gemeinde;
Wer kann einen Antrag stellen?	Die Anträge sind von lokalen und regionalen Behörden einzureichen, die in der Schulbildung eine Rolle spielen. Die nationalen Behörden jedes Teilnahmelandes stellen eine Liste der förderfähigen Behörden zur Verfügung, die auf der PLL-Comenius-Website veröffentlicht wird: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme/doc84_de.htm
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für Comenius-Regio-Partnerschaften gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	21.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer	keine
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Die Finanzhilfe erfolgt auf Basis eines Pauschalbetrags für Mobilität und auf Basis tatsächlicher Kosten für zusätzliche Projektkosten. Die Höhe der Pauschalsummen entnehmen Sie bitte Tabelle 4. Eine Mobilität ist eine Auslandsreise, die im Rahmen der Regio-Partnerschaft entweder zu einer anerkannten Partnereinrichtung oder zu einer Veranstaltung oder einem Treffen unternommen wird, die bzw. das für die Projektaktivitäten relevant und für den Erfolg des Projektes notwendig ist. Die Berechnung zusätzlicher Kosten wird im PLL-Leitfaden 2012, Teil I, Abschnitt 4F „Allgemeine Bestimmungen“ erklärt. Dieser Abschnitt enthält die finanziellen und vertraglichen Bestimmungen, die für die Antragstellenden/Begünstigten gelten.
Maximale Finanzhilfe:	Die Finanzhilfe für zusätzliche Projektkosten ist auf maximal 25 000 EUR begrenzt.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Finanzhilfen sollen die Kosten für Mobilität, Umsetzung der Projektaktivitäten und Verbreitung der Ergebnisse abdecken. Indirekte Kosten sind nicht abgedeckt. Beachten Sie bitte, dass nur jene Einrichtung für das Finanzmanagement und alle Projektausgaben (Direktzahlungen) verantwortlich ist, die die Finanzhilfevereinbarung unterschrieben hat. Lesen Sie bitte Abschnitt 4 „Finanzbestimmungen“ in Teil I.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge werden von einer lokalen oder regionalen Behörde eingereicht, die in der Schulbildung eine Rolle spielt.

	<p>Beide Partnerregionen sind förderfähig, und zwar gemäß den von den nationalen Behörden definierten und in der Liste der förderfähigen regionalen und lokalen Behörden spezifizierten Kriterien (siehe Websites der nationalen Agenturen).</p> <p>Jede Partnerregion bindet mindestens eine Schule und eine andere Organisation aus ihrer Region ein. Die andere Organisation sollte maßgeblich zur Erreichung der Projektziele beitragen. Die Schulen, die an den Partnerregionen teilnehmen, müssen zu einer der Arten von Einrichtungen zählen, die die zuständigen nationalen Behörden in der Liste der förderfähigen Schultypen angegeben haben. (http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/comenius/school_en.html)</p> <p>Mobilität können Mitglieder des Personals und VertreterInnen der beteiligten Organisationen oder Einrichtungen unternehmen. Jede Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Mobilitäten ist im Hinblick auf die Ziele der Partnerschaft zu begründen. Schulisches Bildungspersonal in den fraglichen Regionen, das nicht an einer der beteiligten Schulen arbeitet, kann an der Mobilität teilnehmen, sofern sie in direktem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten steht und von der nationalen Agentur vorab genehmigt wurde.</p> <p>Personal von Organisationen, die nicht direkt in die Projektaktivitäten eingebunden, aber für den Erfolg des Projektes wichtig sind, können an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, sofern die nationale Agentur vorab die Genehmigung dazu erteilt.</p> <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der nationalen Agentur, bei der Sie den Antrag stellen, ob zusätzliche, nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an Partnern:	2
Anmerkung zu den Partnern:	maximal 2 antragstellende Einrichtungen, mindestens 3 Organisationen pro Partnerregion;
Vergabekriterien	<p>1. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Die Ziele der Partnerschaft sind klar, realistisch und beziehen sich auf einen relevanten Themenbereich. Das Projekt konzentriert sich auf präzise Ziele und Aktivitäten. Das Arbeitsprogramm eignet sich zur Erreichung der Ziele und entspricht der Art der Partnerschaft. Die Aufgaben sind festgelegt und innerhalb der Partnerschaft so verteilt, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können und alle Partner aktiv eingebunden sind. Die erwarteten Ergebnisse sind für die teilnehmenden Regionen neu und innovativ.</p> <p>2. Qualität der Partnerschaft</p> <p>Die einzelnen Partnerregionen sind in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligt. Es sind geeignete Maßnahmen für eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit vorgesehen. Aus dem Antrag geht klar hervor, wie die Schulen und anderen Akteurinnen und Akteure auf lokaler oder regionaler Ebene in die Projektaktivitäten einbezogen werden und welchen Beitrag sie zu den Aktivitäten und Ergebnissen leisten. Das geplante Projektmanagement ist angemessen.</p> <p>3. Relevanz</p> <p>Der Vorschlag bezieht sich auf eines oder mehrere der Comenius-Programmziele. Die Comenius-Regio-Partnerschaft ist für die Entwicklung der Schulbildung in den beteiligten Regionen relevant.</p> <p>4. Europäischer Mehrwert</p> <p>Wirkung und Nutzen der europäischen Kooperation für die beteiligten Einrichtungen und Regionen sind klar und gut definiert. Die Regionen erläutern ihren Ansatz zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung und beschreiben, welchen Beitrag die Comenius-Regio-Partnerschaft dabei leisten kann.</p> <p>5. Wirkung</p> <p>Die erwartete Wirkung für beide Partnerregionen ist klar und gut dargestellt. Die Partnerschaft entwickelt einen Ansatz, mit dem sie beurteilt, ob die Ziele der Partnerschaft und die erwartete Wirkung erreicht wurden. Begleitende Kontrolle und Evaluierung der Projektaktivitäten sind gut erläutert.</p> <p>6. Qualität der Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen</p> <p>Die Ergebnisse sind übertragbar und andere Regionen können die Erfahrungen aus dem Projekt nutzen. Die für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse geplanten Maßnahmen sind relevant und klar definiert. Sie beziehen sich auf die teilnehmenden Einrichtungen und, wenn möglich, das weitere Umfeld.</p> <p>7. Nachhaltigkeit</p> <p>Die Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse sind klar und überzeugend.</p> <p>8. Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Der Finanzplan und seine Begründung sind überzeugend und entsprechen den geplanten Aktivitäten. Die geplanten Mobilitäten sind förderfähig und passen zu den Projektzielen.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juli
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	August
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	COMENIUS Multilaterale Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Comenius-Projekte werden von Konsortien gemeinsam durchgeführt, um die Erstausbildung und die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften und sonstigem Personal im schulischen Bildungsbereich zu verbessern und um durch die Entwicklung von Strategien oder den Austausch von Erfahrungen die Lehr- und Lernqualität im Unterricht zu erhöhen. Jedes Projekt soll ein erkennbares Ergebnis liefern – z. B. einen neuen Lehrplan oder Fortbildungskurs, eine neue Methodik oder Unterrichtsstrategie oder neue Unterrichtsmaterialien – das dem Fortbildungsbedarf einer bestimmten Gruppe von Bildungspersonal entspricht und die realen Gegebenheiten jedes Teilnahmelandes berücksichtigt. Für die Produktion von Schulungsunterlagen und deren Verteilung an ein möglichst breites Publikum ist der Einsatz aller verfügbaren Methoden, einschließlich IKT, erwünscht.</p> <p>Begleitende Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Projektarbeit sollten von Projektbeginn an als laufende Projektaktivität eingeplant werden. Diese Aktivität sollte unbedingt die Verbreitung der qualitativ guten Ergebnisse sowie spezielle Verbreitungsveranstaltungen umfassen, in die Bildungsbehörden oder Politikverantwortliche eingebunden sind, um die Projektaktivitäten und die geplanten Ergebnisse bekannt zu machen. Darüber hinaus wird empfohlen, an Veranstaltungen multilateraler Comenius-Netze mit demselben Themenbereich teilzunehmen.</p> <p>Im Rahmen der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Prioritäten können folgende Aktivitäten unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung, Ausarbeitung, Testung, Umsetzung und Verbreitung neuer Lehrpläne, Fortbildungskurse (oder Teilen von Kursen) oder Materialien für die Erstausbildung oder berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften und sonstigem schulischem Bildungspersonal; • Anpassung, Ausarbeitung, Testung, Umsetzung und Verbreitung neuer Unterrichtsmethoden und methodisch-didaktischer Strategien für den Einsatz im Klassenzimmer, einschließlich der Erstellung von Materialien für die SchülerInnen. • Bereitstellung eines organisatorischen Rahmens für Mobilitätsaktivitäten von Lehramtsstudierenden, der das Angebot von Praxisphasen und die Anerkennung dieser Aktivitäten durch die betreffenden Einrichtungen einschließt.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Personen in der Lehrkräfteausbildung, BeraterInnen, Lehrkräfte und alle Arten von sonstigem Bildungspersonal, Lehramtsstudierende und SchülerInnen; • Einrichtungen oder Organisationen, die Erst- und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Bildungspersonal anbieten; • Schulen; • sonstige Einrichtungen oder Organisationen, die in der Schulbildung aktiv sind (einschließlich Forschungszentren, im Bereich des Bildungsmanagement oder der Bildungsorientierung und -beratung tätige Weiterbildungszentren, Bildungsbehörden und öffentliche oder private Unternehmen); • Behörden, Einrichtungen oder Organisationen, die selbst keine Bildungsfunktion haben, deren Arbeit aber zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Bildung beitragen kann; • Netze, Freiwilligenverbände und andere gemeinnützige Organisationen und Unternehmen, die im Bildungsbereich aktiv sind. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein. • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Antragstellende Organisationen im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre

Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 300 000 EUR begrenzt. Der Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Wenn die Einrichtung eine Schule ist, muss sie zu einer der Arten von Einrichtungen zählen, die die zuständigen nationalen Behörden in ihrer Liste der förderfähigen Schultypen angegeben haben. (http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/comenius/school_en.html)
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ für die betreffende Maßnahme Prioritäten angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni

Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	COMENIUS Multilaterale Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Comenius-Netze fördern die Vernetzung von Bildungseinrichtungen und -organisationen. Sie sollen die europäische Zusammenarbeit und Innovation in bestimmten Themenfeldern von besonderer Bedeutung für die Schulbildung in einem europäischen Kontext fördern. Daher beziehen sie sich auf prioritäre Themenbereiche, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind.</p> <p>Ein solches Netz ist entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Forum für gemeinsame Reflexion und Kooperation, das Innovation und vorbildliche Verfahren im betreffenden Themenbereich feststellt und fördert, oder • eine Plattform, die die an Comenius beteiligten Personen und Einrichtungen unterstützt, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und über die EU-geförderte Laufzeit ihrer spezifischen Projekte hinaus aufrechtzuerhalten und zu festigen. <p>Im Rahmen der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Prioritäten können folgende Aktivitäten unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten, die Bildungsinnovation und vorbildliche Verfahren im betreffenden Themenbereich fördern, wie Vergleichsanalysen, Fallstudien, Ausarbeitung von Empfehlungen sowie die Organisation von Arbeitsgruppen, Seminaren oder Konferenzen und anderen Verbreitungsaktivitäten; • Aktivitäten, die die europäische Kooperation ermöglichen und stärken, wie Informationsaustausch, Schulung von Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren, Förderung neuer Projekte, Verbreitung von Projektergebnissen und vorbildlichen Verfahren. <p>Jedes Netz muss zumindest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Website und andere geeignete Instrumente für den Informationsaustausch und die Verbreitung einrichten; • jährlich einen Bericht zum Stand der Innovation in seinem Tätigkeitsbereich erstellt; • die Comenius-Akteurinnen und -Akteure umfassend über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Netzes informieren; • ein jährliches Treffen von Comenius-Projekten organisieren, die im Themenbereich des Netzes aktiv sind. Das Treffen kann in Form eines offenen Seminars oder einer offenen Konferenz stattfinden und mehrere Ziele des Netzes kombinieren.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen oder Organisationen, die Erst- und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Bildungspersonal anbieten; • Schulen; • sonstige Einrichtungen oder Organisationen, die in der Schulbildung aktiv sind (einschließlich Forschungszentren, im Bereich des Bildungsmanagement oder der Bildungsorientierung und -beratung tätige Weiterbildungszentren, Bildungsbehörden und öffentliche oder private Unternehmen); • Behörden, Einrichtungen oder Organisationen, die selbst keine Bildungsfunktion haben, deren Arbeit aber zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Bildung beitragen kann; • Netze, Freiwilligenverbände und andere gemeinnützige Organisationen und Unternehmen, die im Bildungsbereich aktiv sind. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Antragstellende Organisationen im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre

Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr Der Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Wenn die Einrichtung eine Schule ist, muss sie zu einer der Arten von Einrichtungen zählen, die die zuständigen nationalen Behörden in ihrer Liste der förderfähigen Schultypen angeben haben. (http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/comenius/school_en.html)
Mindestanzahl an Ländern:	6 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	6
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ für die betreffende Maßnahme Prioritäten angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p> <p>3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.</p> <p>4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.</p> <p>5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.</p> <p>6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.</p> <p>7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.</p> <p>8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.</p> <p>9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	

Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	FLANKIERENDE MASSNAHMEN
Maßnahme	COMENIUS Flankierende Maßnahmen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Über diese Maßnahmen sollen verschiedene Aktivitäten unterstützt werden, die zwar im Rahmen des Hauptprogramms Comenius nicht förderfähig sind, aber eindeutig zur Erreichung der Programmziele beitragen. Flankierende Maßnahmen können umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung relevanter Zielgruppen oder der breiten Öffentlichkeit für die Bedeutung europäischer Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung ganz allgemein; • Unterstützung, um die Umsetzung des Programms Comenius zu verbessern, vor allem durch Schulungsaktivitäten und Analysen; • Maximierung der Wirkung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung durch die Verbreitung und Förderung des Bekanntheitsgrades der Ergebnisse und Methoden dieser Zusammenarbeit; • Förderung sektorübergreifender Synergien zwischen den Maßnahmen des PLL, z. B. im Umfeld von Aktivitäten, an denen themenspezifische Projekte beteiligt sind, die über Comenius, Erasmus, Grundtvig, Leonardo da Vinci, Jean Monnet oder das Querschnittsprogramm unterstützt werden; • Umsetzung von Aktivitäten, die speziell auf Aspekte von Querschnittsstrategien abzielen, bei denen das Programm Comenius eine Rolle spielen soll, darunter vor allem die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Integration von Menschen mit Behinderung und anderen Personen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen, sowie die Förderung der interkulturellen Bildung und die Bekämpfung von Rassismus; • Umsetzung von Aktivitäten, die sich auf bestimmte Themen, Zielgruppen oder Kontexte konzentrieren und die aufgrund der derzeitigen schulischen Bildungssituation in den Teilnahmeländern notwendig sind. <p>Folgende Aktivitäten können unterstützt werden (nicht erschöpfende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abhaltung von Konferenzen und Seminaren zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung; • Sensibilisierungsaktivitäten wie gezielte Werbe- und Informationsinitiativen, Wettbewerbe usw. • Einrichtung und Konsolidierung europäischer Gremien wie Vereinigungen, vor allem als eine Möglichkeit für die Verbreitung und den Austausch von Informationen über und Erfahrungen aus innovativen Initiativen in der Schulbildung; • Entwicklung, Veröffentlichung und Verbreitung von Produkten und Verfahren, die aus der Kooperation entstanden sind (Unterlagen, Veröffentlichungen, Unterrichtsmodule, Videos, innovative Methoden, organisatorische Maßnahmen in Einrichtungen, Bildungsstrategien). <p>Die Verbreitung über Netze von Einrichtungen, in die Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der Schulbildung eingebunden sind und die das Potenzial zu Informationsdrehscheiben haben, wird besonders gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterricht mit Materialien zu europäischen Themen; • Organisation von Fortbildungsaktivitäten für Personen, die in ihrer jeweiligen Einrichtung für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung zuständig sind; • Veröffentlichungen zu europäischen Bildungsk Kooperationen in der Schulbildung, einschließlich der Analyse von Internationalisierungsstrategien für die Schulbildung, die Programmumsetzung und den Umgang mit Hindernissen im Bereich der Schulbildung; <p>Folgende Aktivitäten werden im Rahmen der gewährten Finanzhilfe nicht unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten, die im Rahmen eines anderen Teiles von Comenius oder des PLL förderfähig sind; • Forschungsaktivitäten.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen oder Organisationen, die Erst- und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Bildungspersonal anbieten; • Schulen; • sonstige Einrichtungen oder Organisationen, die in der Schulbildung aktiv sind (einschließlich Forschungszentren, im Bereich des Bildungsmanagement oder der Bildungsorientierung und -beratung tätige Weiterbildungszentren, Bildungsbehörden und öffentliche oder private Unternehmen); • Behörden, Einrichtungen oder Organisationen, die selbst keine Bildungsfunktion haben, deren Arbeit aber zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Bildung beitragen kann; • Netze, Freiwilligenverbände und andere gemeinnützige Organisationen und Unternehmen, die im Bildungsbereich aktiv sind.
Wer kann einen Antrag stellen?	Antragstellende Organisationen im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren

Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Wenn die Einrichtung eine Schule ist, muss sie zu einer der Arten von Einrichtungen zählen, die die zuständigen nationalen Behörden in ihrer Liste der förderfähigen Schultypen angegeben haben. (http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/comenius/school_en.html)
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die antragstellende Organisation muss ihren Sitz in einem Land haben, das an allen zentralen PLL-Maßnahmen teilnehmen darf (es darf aber kein Drittland sein).
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ für die betreffende Maßnahme Prioritäten angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.

VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	COMENIUS
Art der Maßnahme	
Maßnahme	eTwinning
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>eTwinning fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung von Schulen in Europa durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Die Maßnahme bietet Beratung, Ideen und Instrumente, damit Schulen Partnerschaften aufbauen und gemeinsame Projekte in einem beliebigen Themenbereich starten können.</p> <p>eTwinning unterstützt Schulen sowohl auf europäischer Ebene, über die zentrale Koordinierungsstelle (Central Support Service, CSS), als auch auf nationaler Ebene, über die nationalen Koordinierungsstellen (National Support Services, NSS).</p> <p>Die zentrale Koordinierungsstelle unterhält das europäische eTwinning-Portal und einen Helpdesk für Lehrkräfte, veröffentlicht Informationsmaterialien zu eTwinning und organisiert regelmäßig Online-Bildungsveranstaltungen sowie Workshops für die berufliche Fortbildung von Lehrkräften in ganz Europa. Sie arbeitet auch eng mit den nationalen Koordinierungsstellen zusammen, um einen auf europäischer Ebene koordinierten eTwinning-Ansatz und gemeinsame Verfahren zu gewährleisten.</p> <p>Das europäische eTwinning-Portal ist eine Website in allen EU-Amtssprachen, die Kooperationsinstrumente und -dienste anbietet, mit deren Hilfe Lehrkräfte sich anmelden, PartnerInnen finden und mit ihnen zusammenarbeiten können. Es dient auch als Anlaufstelle, über die alle interessierten Lehrkräfte Ressourcen austauschen, miteinander diskutieren und PartnerInnen für andere Comenius-Maßnahmen finden können.</p> <p>Die nationalen Koordinierungsstellen sind Organisationen, die von den Bildungsministerien ernannt werden, die eTwinning auf nationaler Ebene unterstützen. Sie organisieren spezielle Schulungen für Lehrkräfte und sorgen dafür, dass eTwinning-Ansätze den besonderen Bedürfnissen der lokalen Schulen Rechnung tragen.</p> <p>Detailliertere Informationen finden Sie auf dem eTwinning-Portal http://www.etwinning.net/de/pub/index.htm.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Schulen (Einrichtungen, die allgemeine, berufliche oder technische Bildung anbieten, von der Vorschule bis zur Sekundarstufe II); Lehrkräfte aller Unterrichtsfächer, SchulleiterInnen, Bibliothekarinnen und Bibliothekare sowie sonstiges Schulpersonal;</p> <p>Es gibt keine Direktfinanzierung für einzelne Projekte, sondern die Lehrkräfte profitieren von den Dienstleistungen, Schulungen, der Anerkennung und den Instrumenten, die die nationalen und die europäische Koordinierungsstelle(n) von eTwinning bieten.</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	<p>Jede Lehrkraft, jede/r SchulleiterIn, BibliothekarIn sowie anderes Schulpersonal über das eTwinning-Portal http://www.etwinning.net/de/pub/index.htm; Es ist kein formeller Antrag notwendig.</p>

Programm	LEBENS LANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	CHARTA
Maßnahme	ERASMUS Universitätscharta
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Erasmus-Universitätscharta (EUC) ist der allgemeine Rahmen, in dem eine Hochschuleinrichtung ihre europäischen Kooperationsaktivitäten im Rahmen des Programms Erasmus durchführen kann. Sie ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Hochschuleinrichtungen die Mobilität von Studierenden und Lehrenden sowie anderem Personal organisieren, Erasmus-Intensivsprachkurse und -Intensivprogramme durchführen sowie Anträge für multilaterale Projekte, Netze und flankierende Maßnahmen stellen und Vorbereitungsbesuche organisieren können.</p> <p>Die EUC gibt Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit, Finanzhilfen für folgende Aktivitäten zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsendung ihrer Studierenden, um an einer Hochschuleinrichtung im Ausland zu studieren; • Aufnahme von Studierenden ausländischer Hochschuleinrichtungen; • Entsendung ihrer Studierenden für Praktika in Unternehmen und anderen Organisationen wie Hochschuleinrichtungen im Ausland; • Entsendung ihres Lehrpersonals an eine Hochschuleinrichtung im Ausland; • Aufnahme von Lehrpersonal von ausländischen Hochschuleinrichtungen; • Aufnahme von Gastlehrpersonal von ausländischen Unternehmen; • Entsendung ihres Personals zu Weiterbildungszwecken ins Ausland; • Aufnahme von Personal ausländischer Hochschuleinrichtungen zu Weiterbildungszwecken; • Abhaltung von Erasmus-Intensivsprachkursen (EILC); • Koordinierung von Erasmus-Intensivprogrammen (IP); • Koordinierung von multilateralen Erasmus-Projekten; • Koordinierung akademischer Erasmus-Netze; • Koordinierung flankierender Maßnahmen; • Organisation von Vorbereitungsbesuchen. <p>Zusätzlich können EUC-Inhaberinnen im Rahmen einer speziellen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen das ECTS/DZ-Siegel beantragen. Genauere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.</p> <p>Die Charta wird im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von der Europäischen Kommission vergeben. In ihr sind die Grundsätze und Mindestanforderungen festgelegt, die die Hochschuleinrichtung bei der Durchführung ihrer Erasmus-Aktivitäten einhalten bzw. erfüllen muss.</p> <p>Der Antrag der Hochschuleinrichtung für eine EUC schließt eine Erklärung zur Erasmus-Universitätspolitik (Erasmus Policy Statement, EPS) ein, in der die Einrichtung ihren Erasmus-Kooperationsplan im Einklang mit der im Leitbild der Einrichtung festgelegten Strategie darlegt und die Maßnahmen und Aktionen erläutert, die sie plant, um die Anforderungen der Charta zu erfüllen. Die EPS soll veröffentlicht und breit bekannt gemacht werden.</p> <p>Hochschuleinrichtungen können sich für drei verschiedene Arten von Charten bewerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erasmus-Standard-Universitätscharta für Einrichtungen, die Erasmus-Mittel für die transnationale Studierendenmobilität zu Studienzwecken, die transnationale Mobilität für Lehr- und sonstiges Personal und/oder für Erasmus-ILC, Erasmus-IP, multilaterale Projekte, Netze, flankierende Maßnahmen oder Vorbereitungsbesuche beantragen möchten; 2. Erweiterte Erasmus-Universitätscharta (ausschließlich Praktika für Studierende) für Einrichtungen, die Erasmus-Mittel ausschließlich für die transnationale Studierendenmobilität für Praktika beantragen möchten; 3. Erweiterte Erasmus-Universitätscharta (Standardcharta und Praktika für Studierende) für Einrichtungen, die Aktivitäten einreichen möchte, die sowohl unter die Standard- als auch die Erweiterte Universitätscharta (ausschließlich Praktika für Studierende) fallen. <p>Bei der Verleihung der EUC informiert die Kommission die Einrichtung darüber, ob ihre Charta für Studienaktivitäten oder Praktika oder beides gilt.</p> <p>Die EUC wird für die gesamte PLL-Laufzeit verliehen. Die Einhaltung der EUC wird laufend kontrolliert. Kommt eine Einrichtung ihren EUC-Verpflichtungen nicht nach, kann die Kommission ihr als letztes Mittel die Charta entziehen.</p> <p>Einrichtungen und nationale Behörden müssen die Europäische Kommission unverzüglich über Änderungen der Situation oder des Status der Einrichtung informieren, die Änderungen an oder die Rücknahme der Charta erforderlich machen könnten, wie Zusammenlegungen und Aufspaltungen von Einrichtungen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Hochschuleinrichtungen, deren Studierende und Personal;
Wer kann einen Antrag stellen?	von den nationalen Behörden anerkannte Hochschuleinrichtungen;
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	
Dauer	
Minstdauer:	entfällt
Höchstdauer:	entfällt
Anmerkung zur Dauer	verliehen bis 2013 (gesamte Laufzeit)
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	entfällt
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Erasmus-Universitätscharta allein impliziert noch keine Finanzhilfe.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Die Hochschuleinrichtung muss von den nationalen Behörden anerkannt sein.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	1. Einhaltung der Grundsätze der Charta Eine klare Begründung im Fall von Problemen bei der Einhaltung der Grundsätze; 2. Qualität der Erklärung zur Erasmus-Universitätspolitik a. Strategie, Ziele und Prioritäten der Erasmus-Aktivitäten der Einrichtung sind klar, umfassend und von guter Qualität. b. Die Einrichtung trifft geeignete Maßnahmen, um die Erasmus-Aktivitäten und die Erasmus-Universitätscharta sowie die Erklärung zur Erasmus-Universitätspolitik publik zu machen. c. Die Einrichtung trifft geeignete Maßnahmen, um die Qualität der Mobilität zu gewährleisten.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Oktober
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Oktober
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	ZERTIFIKATE
Maßnahme	ERASMUS Konsortienzertifikat für Praktika
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Das Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika bestätigt, dass ein Konsortium finanziell und operativ in der Lage ist, Erasmus-Studierendenpraktika zu organisieren und dafür Finanzmittel zu beantragen. Es gibt dem Konsortium das Recht, bei der nationalen Agentur Fördermittel für Studierendenpraktika und die Organisation von Mobilität zu beantragen.</p> <p>Ein Praktika-Konsortium ist eine Gruppe bestehend aus Hochschuleinrichtungen mit einer erweiterten Erasmus-Universitätscharta sowie eventuell weiteren Organisationen (Unternehmen, Vereinigungen, Wirtschaftskammern, Stiftungen usw.), die zusammenarbeiten, um Studierenden die Absolvierung eines Praktikums zu ermöglichen. Die meisten Konsortien besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern beruhen auf der Rechtspersönlichkeit ihrer Mitglieder. Geleitet wird das Konsortium vom Konsortiumskoordinator.</p> <p>Die nationalen Agenturen vergeben das Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika für drei Jahre an erfahrene Konsortien. Die Gültigkeit des Zertifikats kann jeweils um 3 Jahre verlängert werden, läuft aber spätestens 2013 aus. Für neu gegründet Konsortien ohne vorherige Erfahrung oder Leistungen wird das Zertifikat lediglich für das folgende akademische Jahr vergeben.</p> <p>Das Zertifikat erhalten Konsortien, die zugestimmt haben, jede Anstrengung zu unternehmen, um bei der Organisation von Erasmus-Studierendenpraktika eine hohe Qualität zu gewährleisten.</p> <p>Innerhalb eines Konsortiums bleibt jede Hochschuleinrichtung, die Studierende für Praktika entsendet, verantwortlich für die Qualität, den Inhalt und die Anrechnung des Praktikums, wie in der Ausbildungsvereinbarung, die auch eine Qualitätsverpflichtung einschließt, mit der/dem Studierenden, ihrer/seiner Entsendeeinrichtung und dem Unternehmen festgelegt. Die Einhaltung des Konsortienzertifikats für Erasmus-Praktika wird laufend überprüft. Verletzt das Konsortium seine Pflichten, kann die nationale Agentur ihm das Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika entziehen.</p> <p>Der Konsortiumskoordinator hat die nationale Agentur unverzüglich über Änderungen in der Zusammensetzung, der Situation oder des Status des Konsortiums zu informieren, die die Änderung oder Zurückziehung des Konsortienzertifikats für Erasmus-Praktika notwendig machen könnten.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen, die eine erweiterte Erasmus-Universitätscharta besitzen und Teil eines Konsortiums sind; - Unternehmen, Ausbildungszentren, Forschungszentren und andere Organisationen. - Studierende, die an Einrichtungen inskribiert sind, die Teil eines Konsortiums sind;
Wer kann einen Antrag stellen?	die koordinierende Einrichtung im Namen des Praktika-Konsortiums (eine Gruppe von Hochschuleinrichtungen mit erweiterter Erasmus-Universitätscharta und eventuell weitere Organisationen wie Unternehmen, Vereinigungen, Wirtschaftskammern, Stiftungen etc.);
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	9.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	bis 2013
Anmerkung zur Dauer	Verliehen für 1 Jahr oder für eine verlängerbare 3-Jahresfrist, die spätestens 2013 endet.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	entfällt
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Das Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika allein impliziert noch keine Finanzhilfe.

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. - Ein Praktika-Konsortium besteht aus mindestens einer koordinierenden Einrichtung/Organisation und einer Partnerhochschuleinrichtung. - Hochschuleinrichtungen, die an einem Praktika-Konsortium teilnehmen, müssen im Besitz einer erweiterten Erasmus-Universitätscharta sein. - Jedes Mitglied des Praktika-Konsortiums muss eine juristische Person desselben Landes sein wie die antragstellende Einrichtung.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	<p>1. Qualität des Antrags</p> <p>Klarheit und Relevanz der Ziele des Konsortiums, Erfahrung mit Kooperationen im Hochschulbereich/mit Unternehmen und Erfahrung mit Praktika, frühere Leistungen, Qualität der Verbreitung.</p> <p>2. Qualität des Konsortiums und seines Managements</p> <p>Qualität der Zusammensetzung und Struktur des Konsortiums; Administrative, technische und fachliche Leistungsfähigkeit der Partner; jeweilige Aufgaben und Zuständigkeiten; Nachhaltigkeit des Konsortiums.</p> <p>3. Qualität der Organisation der Mobilität</p> <p>Qualität der Maßnahmen zur Unterstützung der Mobilität: Information und Auswahl der Teilnehmenden; Information der potenziellen Gastorganisationen; Maßnahmen zur Qualitätssicherung der vorgeschlagenen Praktika und zur Abstimmung von Angebot und Nachfrage; Vorbereitung; praktische Unterstützung; Inhalt und Anrechnung der Ausbildung; Betreuung der Studierenden während ihres Auslandsaufenthalts; Mentoring; Evaluierung der Mobilitätsphase.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Vorbereitungsbesuche
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Maßnahme soll vor allem Hochschuleinrichtungen helfen, Kontakte mit zukünftigen Partnereinrichtungen zu knüpfen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue interuniversitäre Vereinbarungen (keine Verlängerungen) für die Mobilität von Studierenden und/oder Lehrpersonal abzuschließen, - Erasmus-Praktika für Studierende einzurichten, - Erasmus-Intensivprogramme aufzubauen, - Erasmus-Netze zu gründen, - multilaterale Erasmus-Projekte durchzuführen, - im Rahmen von Erasmus flankierende Maßnahmen umzusetzen. <p>Erasmus-Praktika-Konsortien können Vorbereitungsbesuche zur Organisation von Erasmus-Praktika für Studierende nutzen.</p> <p>Finanzhilfen für Vorbereitungsbesuche können auch für die Teilnahme an einem von einer nationalen Agentur veranstalteten „Kontaktseminar“ für die Partnersuche verwendet werden. Einzelheiten zu den Seminaren erhalten Sie auf Anfrage bei den nationalen Agenturen.</p> <p>Wenn es im betreffenden Land kein Konsortium gibt, können im Hinblick auf die Einrichtung eines Konsortiums für die Organisation von Erasmus-Praktika für Studierende auch Unternehmen oder anderen Organisationen Finanzhilfen für Vorbereitungsbesuche gewährt werden, damit sie von der Erfahrung ausländischer Konsortien profitieren können.</p> <p>Damit eine Hochschuleinrichtung eine Finanzhilfe für einen Vorbereitungsbesuch beantragen kann, muss sie eine Erasmus-Universitätscharta (EUC) besitzen.</p> <p>Die Finanzhilfe für den Vorbereitungsbesuch kann verwendet werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder einen oder mehrere zukünftige Partnereinrichtungen (die besuchte Hochschuleinrichtung muss keine EUC haben) - oder ein Unternehmen oder eine Organisation zu besuchen.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelpersonen, die in einer Hochschuleinrichtung mit einer EUC arbeiten; - Einzelpersonen, die in einem Konsortium mit einem Konsortiumszertifikat für Erasmus-Praktika arbeiten; - Einzelpersonen von Unternehmen oder anderen Organisationen, wenn der Auslandsbesuch der Einrichtung eines Konsortiums für Studierenden-Praktika dienen soll.
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Universitätscharta - Erasmus-Praktika-Konsortien mit einem Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika; - Unternehmen und andere Organisationen.
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	Jede nationale Agentur legt ihre Fristen selbst fest.
Dauer	
Minstdauer:	1 Tag
Höchstdauer:	5 Tage
Anmerkung zur Dauer	Alle Aktivitäten können frühestens am 1.1.2012 beginnen und müssen spätestens am 30.4.2013 enden.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	keine
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	

Spezifische Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. - Antragstellende Organisationen, die Hochschuleinrichtungen sind, müssen eine EUC haben. - Da Finanzhilfen für Vorbereitungsbesuche (einschließlich Kontaktseminare) Organisationen unterstützen sollen, zukünftige Projekte/Partnerschaften zu entwickeln, müssen das Ursprungs- und das Zielland PLL-Teilnahmeländer, aber nicht notwendigerweise EU-Mitgliedsstaaten sein. <p>Trotzdem sollten Antragstellende/Begünstigte eines Vorbereitungsbesuches folgende Anforderungen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Partnerorganisation des zukünftigen Partnerschafts-/Projektantrags – der als Ergebnis des Vorbereitungsbesuches erstellt wird – muss ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben, damit der Finanzhilfeantrag für die Partnerschaft/das Projekt formell förderfähig ist. - Unternehmen oder andere Organisationen sind förderfähig, wenn es in ihrem Land kein Konsortium gibt und im Hinblick auf die Einrichtung eines Konsortiums für die Organisation von Erasmus-Praktika für Studierende der Zweck des Besuches darin besteht, von der Erfahrung ausländischer Konsortien zu profitieren. - Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten. - Normalerweise wird nur eine Finanzhilfe für eine Person pro Besuch genehmigt, in Ausnahmefällen können aber zwei Beschäftigte derselben Einrichtung eine Finanzhilfe erhalten, um gemeinsam einen Besuch zu absolvieren. Pro potenziellem Projekt wird lediglich ein Besuch unterstützt. - Sobald der entsprechende Projektantrag eingereicht wurde, sind Anträge für Vorbereitungsbesuche nicht mehr förderfähig.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	keine
Vergabekriterien	<p>1. Inhalt und Dauer</p> <p>Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.</p> <p>2. Relevanz</p> <p>Es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen den Aktivitäten und der Strategie der antragstellenden Einrichtung oder Organisation sowie dem Zweck und Inhalt des Vorbereitungsbesuchs.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Organisation von Mobilität
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Fördermaßnahme betrifft die Organisation folgender Mobilitätsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierendenmobilität zu Studienzwecken • Studierendenmobilität für Praktika • Mobilität von Hochschulpersonal – Lehraufträge • Mobilität von Hochschulpersonal – Fortbildung <p>Zur Organisation von Mobilität für Studierende und Hochschulpersonal (OM) gehört es, durch Qualitätssicherungsmaßnahmen optimale Bedingungen für Studierende und Personen des Personals zu schaffen, die ins Ausland gehen bzw. als Gäste aufgenommen werden, um Lern-, Fortbildungs- oder Lehrphasen an Hochschuleinrichtungen oder in Unternehmen in anderen Teilnahmeländern zu absolvieren. Hochschuleinrichtungen erhalten eine OM-Finanzhilfe in Form eines Verwaltungshonorars, dessen Höhe von der Anzahl der Auslandsmobilitäten und der als Gastlehrkräfte aufgenommenen Personen aus Unternehmen abhängt. Praktika-Konsortien erhalten eine OM-Finanzhilfe in Form eines Verwaltungshonorars, dessen Höhe davon abhängt, wie viele Studierende für ein Praktikum ins Ausland gehen.</p> <p>Die Organisation von Mobilität kann folgende nicht erschöpfende Liste von Aktivitäten umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Bestimmungen für die Auswahl von Studierenden und Personal, das an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen kann; • sprachliche Vorbereitung für Studierende und Personal in Mobilitätsaktivitäten; • Informationen und Unterstützung für Studierende und Personen des Personals, die ins Ausland gehen bzw. als Gäste aufgenommen werden (z. B. Einführung in die Gasteinrichtung/Gastorganisation, Begrüßungsdienst, Studienberatung, Unterstützung in praktischen Belangen wie Wohnungssuche, Sozialversicherung, Aufenthaltsgenehmigung, Anreise, TutorIn / MentorIn für Gaststudierende); • akademische und organisatorische Vereinbarungen mit Partnereinrichtungen (z. B. für Studierende die Anrechnung des Studienaufenthalts im Ausland; für Lehrkräfte die Aufnahme der gehaltenen Lehrveranstaltungen in das normale Programm der Gasteinrichtung; Vereinbarungen zur Bewertung von Studierenden und Lehrveranstaltungen etc.; das kann Besuche der Partnereinrichtungen mit einer EUC umfassen); • Besuche bei zukünftigen Partnereinrichtungen mit einer EUC, um interuniversitäre Vereinbarungen zu sondieren bzw. abzuschließen; • Entwicklung und Einsatz des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) und des Diplomzusatzes (Diploma Supplement, DS); • Gewährleistung, dass die Studierenden die erforderlichen Vereinbarungen zu ihrem Studienprogramm/Praktikum und die damit verbundenen Bewertungsbestimmungen (d. h. Lernvereinbarungen, Ausbildungsvereinbarungen) erhalten; • Vorkehrungen für die begleitende Kontrolle der Studierenden während ihres Auslandsaufenthaltes, einschließlich Besuche bei Partnereinrichtungen und -organisationen; • Organisation des Feedbacks von Studierenden und Personal nach der Rückkehr; dieses Feedback zukünftigen ins Ausland gehenden Studierenden und Personal zugänglich machen (dazu kann die Unterstützung von lokalen Studierendenorganisationen oder ausgewählten Studierenden verschiedener Fachrichtungen zählen, die ins Ausland gehenden und zurückkehrenden Studierenden Informations- und Beratungsdienste anbieten); • spezielle Vorkehrungen für die Qualitätssicherung der Studierendenpraktika in Unternehmen; • Informationen über und Werbung für das Programm Erasmus (Mobilität von Studierenden und Hochschulpersonal).
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Universitätscharta sowie deren Studierende und Personal; - Praktika-Konsortien mit einem Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika.
Wer kann einen Antrag stellen?	Für Hochschuleinrichtungen und Praktika-Konsortien gibt es keinen Finanzhilfeantrag für die Organisation von Mobilität an sich. Die Höhe der Finanzhilfe für die Organisation von Mobilität hängt von der Anzahl der Auslandsmobilitäten und der Gastmobilitäten von Personal aus Unternehmen ab, für die eine Finanzhilfe genehmigt wurde, sowie von den anzuwendenden Finanzhilfetabellen.
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	entfällt
Dauer	
Mindestdauer:	

Höchstdauer:	
Anmerkung zur Dauer	
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 2
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. <ul style="list-style-type: none"> - Studierendenmobilität zu Studienzwecken: Die Einrichtung, die die Mobilität organisiert, muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Universitätscharta sein. - Studierendenmobilität für Praktika: Die Einrichtung/Organisation, die die Mobilität organisiert, muss entweder eine Hochschuleinrichtung mit einer erweiterten Erasmus-Universitätscharta oder ein Praktika-Konsortium mit einem Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika sein. - Mobilität von Hochschulpersonal zu Lehrzwecken oder zur Fortbildung: Die Einrichtung, die die Mobilität organisiert (einschließlich der Einladung von Gastlehrkräften aus Unternehmen), muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Universitätscharta sein.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Studierendenmobilität zu Studienzwecken
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme bietet Studierenden von Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit, einen in ihr Studium integrierten 3-12-monatigen Studienaufenthalt in einem anderen Teilnahmeland zu absolvieren.</p> <p>Ziele dieser Form von Mobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende in die Lage zu versetzen, bildungstechnisch, sprachlich und kulturell von der Lernerfahrung in anderen europäischen Ländern zu profitieren; • die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen fördern und das Bildungsumfeld der Gasteinrichtungen bereichern; • zum Aufbau eines Pools an gut qualifizierten, aufgeschlossenen und international erfahrenen jungen Menschen als zukünftigen Fachkräften beizutragen. <p>Erasmus-Studierendenmobilität zu Studienzwecken wird im Rahmen existierender „interuniversitärer Vereinbarungen“ zwischen Heimat- und Gasteinrichtung durchgeführt, die beide eine Erasmus-Universitätscharta haben müssen.</p> <p>Erasmus-Studierende werden in fairer und transparenter Weise von ihrer Entsendeeinrichtung ausgewählt.</p> <p>Vor ihrer Abreise unterzeichnen Erasmus-Studierende eine Studienvereinbarung, die folgende Dokumente umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine „Lernvereinbarung“ mit dem zu absolvierenden Studienprogramm, der die/der Studierende, die Heimat- und die Gasteinrichtung zugestimmt haben; • die „Erasmus-Studierendencharta“ mit den Rechten und Pflichten der/des Studierenden bezogen auf ihren/seinen Studienaufenthalt im Ausland. <p>Am Ende des Auslandsaufenthaltes muss die Gasteinrichtung der/dem Erasmus-Studierenden und ihrer/seiner Entsendeeinrichtung einen Studienerfolgsnachweis (transcript of records) ausstellen, der die Absolvierung des vereinbarten Programms sowie die Ergebnisse bestätigt. Die Entsendeeinrichtung ist verpflichtet Aktivitäten, die während der Erasmus-Mobilitätsphase gemäß der Lernvereinbarung erfolgreich abgeschlossen wurden, zur Gänze akademisch anzuerkennen, vorzugsweise auf der Basis von ECTS-Punkten. Die Erasmus-Mobilitätsphase sollte auch im Diplomzusatz vermerkt werden.</p> <p>Als Beitrag zur Deckung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten (einschließlich Versicherungs- und Visakosten) in Verbindung mit ihrem Auslandsaufenthalt können Studierende ein Erasmus-Stipendium erhalten.</p> <p>Erasmus-Studierende sind von Studien-, Registrierungs-, Prüfungs-, Labor- und Bibliotheksbenutzungsgebühren an der Gasteinrichtung befreit, und zwar unabhängig davon, ob sie ein Erasmus-Stipendium erhalten oder nicht. Bei Studierenden, die ein nationales Stipendium oder Darlehen erhalten, sollten die Zahlungen während des Erasmus-Auslandsaufenthaltes weiterlaufen.</p> <p>Wenn ein Kurs angeboten wird, können Erasmus-Studierende vor Beginn des Studienaufenthaltes einen Erasmus-Intensivsprachkurs in der Gastsprache absolvieren, für den ebenfalls eine Finanzhilfe gewährt werden kann. Einzelheiten finden Sie im Infoblatt zu Erasmus-Intensivsprachkursen.</p> <p>Studierende mit besonderen Bedürfnissen können, nachdem sie für eine Mobilitätsphase ausgewählt wurden, einen Sonderzuschuss beantragen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Studierende, die an einer Hochschuleinrichtung mit einer EUC inskribiert sind;
Wer kann einen Antrag stellen?	Die entsendende Hochschuleinrichtung mit einer EUC;
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	9.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	3 Monate
Höchstdauer:	12 Monate

Anmerkung zur Dauer	mindestens drei Monate oder ein volles akademisches Trimester/Semester;	
FINANZVORSCHRIFTEN		
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.		
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1b	
Maximale Finanzhilfe:		
Anmerkung zur Finanzierung:		
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN		
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.		
Förderkriterien		
Allgemeine Bestimmungen:		
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.		
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.		
Spezifische Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. - Erasmus-Studierendenmobilität zu Studienzwecken beruht auf einer bilateralen interuniversitären Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschuleinrichtungen, von denen jede eine EUC besitzen muss. - Die Entsendeinrichtung muss die Auslandsphase zur Gänze anerkennen, vorzugsweise mit ECTS-Punkten. Die Anerkennung beruht auf der von allen Beteiligten vor dem Beginn der Mobilitätsphase genehmigten Lernvereinbarung. Zusätzlich wird die Verwendung von Europass-Mobilitätsdokumenten empfohlen. - Die Studierenden müssen an einer Hochschuleinrichtung mit einer EUC eingeschrieben und für ein Studium inskribiert sein, das mit einem anerkannten akademischen Grad oder einer anderen tertiären Qualifikation einschließlich des Doktorats abschließt. - Die Studierenden müssen sich mindestens im zweiten Studienjahr befinden. - Die Studierenden müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder • Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland für einen regulären Studiengang an einer Hochschuleinrichtung inskribiert sind, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur). - Die Studierenden können nur zwei Erasmus-Stipendien erhalten: eines für eine Studienphase und eines für ein Praktikum. - Entweder das Entsende- oder das Gastland muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. 	
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt	
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt	
Anmerkung zu den Partnern:		
Vergabekriterien	Es gibt keine auf europäischer Ebene festgelegten Vergabekriterien.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Studierendenmobilität für Praktika
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme bietet Studierenden von Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit, ein 3-12-monatiges Praktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation in einem anderen Teilnahmeland zu absolvieren.</p> <p>Ziele dieser Form von Mobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende zu helfen, sich an die Erfordernisse des EU-weiten Arbeitsmarktes anzupassen; • Studierende in die Lage zu versetzen, spezifische Kompetenzen einschließlich Sprachkenntnissen zu entwickeln und die ökonomische und soziale Kultur des betreffenden Landes durch die Arbeitserfahrung besser verstehen zu lernen; • die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zu verbessern; • zum Aufbau eines Pools an gut qualifizierten, aufgeschlossenen und international erfahrenen jungen Menschen als zukünftigen Fachkräften beizutragen. <p>Gastorganisationen für Studierendenpraktika können Unternehmen, Ausbildungszentren, Forschungszentren und andere Organisationen sein.</p> <p>Erasmus-Studierende werden in fairer und transparenter Weise von ihrer Entsendeeinrichtung ausgewählt.</p> <p>Vor ihrer Abreise unterzeichnen Erasmus-Studierende eine Ausbildungsvereinbarung, die folgende Dokumente umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine „Ausbildungsvereinbarung“ mit dem spezifischen Programm für die Praktikumszeit; diese Vereinbarung muss von der Heimathochschuleinrichtung und der Gastorganisation gegengezeichnet werden. • Eine „Qualitätsverpflichtung“ mit den spezifischen Rechten und Pflichten aller an einem Auslandspraktikum beteiligten Parteien; • die „Erasmus-Studierendencharta“ mit den Rechten und Pflichten der/des Studierenden bezogen auf ihren/seinen Studienaufenthalt im Ausland. <p>Nach Ablauf des Praktikums muss die Heimathochschuleinrichtung die im Ausland absolvierte Zeit zur Gänze anerkennen, wie in der Ausbildungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>Als Beitrag zur Deckung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten (einschließlich Versicherungs- und Visakosten) in Verbindung mit ihrem Auslandsaufenthalt können Studierende ein Erasmus-Stipendium erhalten.</p> <p>Bei Studierenden, die ein nationales Stipendium oder Darlehen erhalten, sollten die Zahlungen während des Erasmus-Praktikums weiterlaufen.</p> <p>Falls ein Kurs angeboten wird, können Erasmus-Studierende vor Beginn des Praktikumsaufenthaltes einen Erasmus-Intensivsprachkurs in der Gastsprache absolvieren, für den ebenfalls eine Finanzhilfe gewährt werden kann. Einzelheiten finden Sie im Infoblatt zu Erasmus-Intensivsprachkursen.</p> <p>Studierende mit besonderen Bedürfnissen können, nachdem sie für eine Mobilitätsphase ausgewählt wurden, einen Sonderzuschuss beantragen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Studierende, die an einer Hochschuleinrichtung mit einer erweiterten EUC eingeschrieben sind; - Unternehmen, Ausbildungszentren, Forschungszentren und andere Organisationen.
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> - entsendende Hochschuleinrichtungen mit einer erweiterten Erasmus-Universitätscharta; - Praktika-Konsortien mit einem Konsortienzertifikat für Erasmus-Praktika.
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	9.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	3 Monate bzw. 2 Monate für berufliche Kurzstudiengänge;
Höchstdauer:	12 Monate
Anmerkung zur Dauer	
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	

Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1b	
Maximale Finanzhilfe:		
Anmerkung zur Finanzierung:		
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN		
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.		
Förderkriterien		
Allgemeine Bestimmungen:		
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.		
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.		
Spezifische Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. - Die Entsendeinrichtung muss die Auslandsphase zur Gänze anerkennen, vorzugsweise mit ECTS-Punkten. Die Anerkennung beruht auf der von allen Beteiligten vor dem Beginn der Mobilitätsphase genehmigten Ausbildungsvereinbarung. Wenn ein Praktikumsaufenthalt im Curriculum der/des Studierenden nicht vorgesehen ist, sorgt die Entsendeinrichtung für die Anerkennung der Phase dadurch, dass sie sie zumindest in den Diplombonus oder, wenn das nicht möglich ist, in den Studienerfolgsnachweis der/des Studierenden einträgt. Zusätzlich wird die Verwendung von Europass-Mobilitätsdokumenten empfohlen. - Die Studierenden müssen an einer Hochschuleinrichtung mit einer erweiterten EUC eingeschrieben und für ein Studium inskribiert sein, das mit einem anerkannten akademischen Grad oder einer anderen tertiären Qualifikation einschließlich des Doktorats abschließt. - Die Studierenden müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> * Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder * Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland für einen regulären Studiengang an einer Hochschuleinrichtung inskribiert sind, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur). - Die Studierenden können nur zwei Erasmus-Stipendien erhalten: eines für eine Studienphase und eines für ein Praktikum. - Entweder das Entsende- oder das Gastland muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. - Folgende Arten von Organisationen kommen als Gastorganisationen nicht in Frage: <ul style="list-style-type: none"> * EU-Organen und andere EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen (die erschöpfende Liste finden Sie im Internet: http://europa.eu/institutions/index_de.htm); * Organisationen, die EU-Programme verwalten (um mögliche Interessenskonflikte und/oder Doppelfinanzierungen zu vermeiden); * nationale diplomatische Vertretungen (Botschaft und Konsulat) des Heimatlandes der Studierenden. 	
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt	
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt	
Anmerkung zu den Partnern:		
Vergabekriterien	Es gibt keine auf europäischer Ebene festgelegten Vergabekriterien.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Mobilität von Hochschulpersonal – Lehraufträge für Lehrkräfte von Hochschuleinrichtungen und Gastpersonal von Unternehmen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme bietet Hochschulpersonal die Möglichkeit, einen Lehrauftrag zwischen 1 Tag – oder mindestens 5 Unterrichtsstunden – und 6 Wochen an einer Hochschuleinrichtung in einem anderen Teilnehmeland wahrzunehmen. Eine Mindestdauer von 5 Arbeitstagen wird dringend empfohlen.</p> <p>Ziele diese Art von Mobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen zu ermutigen, die Bandbreite und den Inhalt ihres Vorlesungsangebotes zu erweitern; • Studierenden, die nicht an einer Mobilitätsmaßnahme teilnehmen können, die Möglichkeit zu geben, vom Wissen und der Fachkenntnis des akademischen Personals von Hochschuleinrichtungen und von Gastpersonal aus Unternehmen in anderen europäischen Ländern zu profitieren; • den Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrung im Bereich Methodik-Didaktik zu fördern; • Verbindungen einerseits zwischen Hochschuleinrichtungen und andererseits mit Unternehmen zu schaffen; • Studierende und Hochschulpersonal für Mobilität zu motivieren und sie bei der Vorbereitung einer Mobilitätsphase zu unterstützen. <p>Die Lehraufträge können vom Lehrpersonal von Hochschuleinrichtungen oder von Gastpersonal aus Unternehmen wahrgenommen werden. Die Aktivitäten der Personen, die einen Lehrauftrag übernehmen, sollten auf jeden Fall in die Curricula der Gasteinrichtung integriert werden.</p> <p>Die Partnereinrichtungen/-unternehmen müssen auf jeden Fall vor Beginn der Mobilitätsphase ein Programm der Aktivitäten (Lehrprogramm) vereinbaren, die die Gastlehrkraft übernehmen soll. Stammt die beauftragte Person von einer Hochschuleinrichtung, wird der Lehrauftrag auf Basis einer interuniversitären Vereinbarung zwischen der Entsende- und der Gasteinrichtung vergeben.</p> <p>Lehrkräfte von Hochschuleinrichtungen werden von der Entsendeeinrichtung ausgewählt, Personal von Unternehmen von der Gasteinrichtung.</p> <p>Wenn Personal von einem Unternehmen an eine Hochschuleinrichtung geht, wird die Mobilität über eine Einladung der Hochschuleinrichtung an das Belegschaftsmitglied des Unternehmens vereinbart. Die Finanzhilfe wird immer von der Hochschuleinrichtung verwaltet.</p> <p>MitarbeiterInnen mit besonderen Bedürfnissen können, nachdem sie für eine Mobilitätsphase ausgewählt wurden, einen Sonderzuschuss beantragen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	- Lehrpersonal von Hochschuleinrichtungen; - Personal von Unternehmen;
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Universitätscharta;
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	9.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Tag
Höchstdauer:	6 Wochen
Anmerkung zur Dauer	Die Mindestvoraussetzung für einen Lehrauftrag sind 5 Unterrichtsstunden. Eine Mindestdauer von 5 Arbeitstagen wird dringend empfohlen, um einen sinnvollen Beitrag zum Lehrprogramm und zum internationalen Leben der Gasteinrichtung zu leisten.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	

Anmerkung zur Finanzierung:	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Lehrauftrag ist an einer Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Universitätscharta zu absolvieren. - Die Mobilität für einen Lehrauftrag beruht auf einer interuniversitären Vereinbarung zwischen der Entsende- und der Gasteinrichtung oder einer Vereinbarung zwischen einer Hochschuleinrichtung und dem betreffenden Unternehmen. - Alle Beteiligten müssen das Lehrprogramm vorab vereinbaren. - Einen Lehrauftrag übernehmen können Lehrpersonen einer Hochschuleinrichtung (mit einer EUC) oder MitarbeiterInnen eines förderfähigen Unternehmens. Ein förderfähiges Unternehmen muss der Definition in der PLL-Rechtsgrundlage (Artikel 2 Punkt 25) entsprechen: „Unternehmen‘ eine im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmung, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, einschließlich Sozialwirtschaft;“ Die Definition von „Unternehmen“ bedeutet, dass neben Unternehmen, Hochschuleinrichtungen und Forschungszentren auch selbstständig Erwerbstätige, Familienunternehmen, Partnerschaften und Vereinigungen, die regelmäßig wirtschaftlich tätig sind, als Unternehmen betrachtet werden können. Entscheidend ist die Wirtschaftstätigkeit, nicht die Rechtsform. - Die Lehrkräfte müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> * Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder * Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland arbeiten oder leben, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur). - Entweder das Entsende- oder das Gastland muss ein EU-Mitgliedsstaat sein.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	Es gibt keine auf europäischer Ebene festgelegten Vergabekriterien.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Mobilität von Hochschulpersonal – Fortbildung für Hochschulpersonal in Unternehmen und an Hochschuleinrichtungen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme gibt Lehr- und sonstigem Personal von Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit, eine Fortbildung zwischen 5 Arbeitstagen und 6 Wochen in einem Unternehmen oder einer Organisation wie einer Hochschuleinrichtung in einem anderen Teilnahmeland zu absolvieren.</p> <p>Ziele diese Art von Mobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal von Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit zu bieten, sich im Ausland Wissen oder spezielles Know-how aus Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren sowie praktische Fertigkeiten anzueignen, die für ihren aktuellen Arbeitsplatz und ihre berufliche Entwicklung relevant sind; • den Aufbau von Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zu fördern; • Studierende und Hochschulpersonal für Mobilität zu motivieren und sie bei der Vorbereitung einer Mobilitätsphase zu unterstützen. <p>Der Aufenthalt im Partnerunternehmen, in der Partnerorganisation oder –einrichtung kann unter verschiedensten Bezeichnungen laufen: kurze Entsendezeit, Job-Shading-Programm, Studienbesuch, Workshop, Konferenz usw.</p> <p>Die entsendende Hochschuleinrichtung wählt das Personal aus. Die Entsendeeinrichtung und die Gasteinrichtung/das Gastunternehmen müssen sich vor Beginn der Mobilitätsphase auf ein Schulungsprogramm einigen, dass der/die MitarbeiterIn absolvieren soll.</p> <p>MitarbeiterInnen mit besonderen Bedürfnissen können, nachdem sie für eine Mobilitätsphase ausgewählt wurden, einen Sonderzuschuss beantragen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Personal von Hochschuleinrichtungen;
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Universitätscharta;
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	9.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	5 Arbeitstage
Höchstdauer:	6 Wochen
Anmerkung zur Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalte von weniger als 5 Arbeitstagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Abwesenheit der Person für diese Minstdauer ein Problem darstellt oder wenn es sich um Konferenzen, Seminare oder Workshops handelt. - Sprachkurse und die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und Workshops sollten nicht die Mehrzahl der gesamten aus Erasmus-Mitteln finanzierten Fortbildungstage pro Entsendeeinrichtung und akademischem Jahr (pro einzelner Finanzhilfevereinbarung) ausmachen.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	
Anmerkung zur Finanzierung:	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.

Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Personen müssen bei einer Hochschuleinrichtung mit einer EUC beschäftigt sein. - Die Lehrkräfte müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> * Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder * Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland arbeiten oder leben, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur). - Entweder das Entsende- oder das Gastland muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. 	
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt	
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt	
Anmerkung zu den Partnern:		
Vergabekriterien	Es gibt keine auf europäischer Ebene festgelegten Vergabekriterien.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Intensivsprachkurse
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Erasmus-Intensivsprachkurse (EILC) sind spezialisierte Kurse zu weniger verbreiteten und seltener unterrichteten Sprachen, die in den Ländern organisiert werden, in denen diese Sprachen als Unterrichtssprachen an Hochschuleinrichtungen verwendet werden. Die Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch (Kastilisch) sind im Rahmen von EILC nicht förderfähig.</p> <p>Die EILC finden in für die in Klammern angeführten förderfähigen Sprachen in folgenden Ländern statt: Belgien (Niederländisch), Bulgarien (Bulgarisch), Kroatien (Kroatisch), Zypern (Griechisch), Tschechische Republik (Tschechisch), Dänemark (Dänisch), Estland (Estnisch), Finnland (Finnisch und Schwedisch), Griechenland (Griechisch), Ungarn (Ungarisch), Island (Isländisch), Italien (Italienisch), Lettland (Lettisch), Litauen (Litauisch), Malta (Maltesisch), Niederlande (Niederländisch), Norwegen (Norwegisch), Polen (Polnisch), Portugal (Portugiesisch), Rumänien (Rumänisch), Slowakei (Slowakisch), Slowenien (Slowenisch), Spanien (Katalan, Valencianisch, Baskisch und Galicisch), Schweden (Schwedisch), Schweiz (Italienisch) und Türkei (Türkisch).</p> <p>EILC bieten Erasmus-Studierenden, die diese Länder für einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt besuchen, die Möglichkeit, die betreffende Sprache zwei bis sechs Wochen lang zu lernen (für insgesamt mindestens 60 Unterrichtsstunden und mindestens 16 Unterrichtsstunden pro Woche), um sich auf die Erasmus-Mobilität vorzubereiten.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, in kleinen Gruppen (ca. 15 Teilnehmende) zu arbeiten. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10. Die Wirtschaftlichkeit des EILC muss gewährleistet sein.</p> <p>Zusätzliche Mobilitätzuschüsse für Erasmus-Studierende, die an EILC teilnehmen, können von den zuständigen entsendenden Hochschuleinrichtungen gewährt und ausbezahlt werden. Von Erasmus-Studierenden darf für die Teilnahme an einem EIL-Kurs keine Teilnahmegebühr verlangt werden. Gebühren können jedoch für Ausflüge und ähnliche freiwillige Veranstaltungen sowie für andere Ausgaben verlangt werden, die Erasmus-Studierenden normalerweise in Rechnung gestellt werden können.</p> <p>Die nationale Agentur in dem Land, in dem der Kurs organisiert werden soll, wählt die Einrichtung aus, die den EILC durchführt.</p> <p>Studierende bewerben sich über ihre Entsendeinrichtung für einen EILC. Comenius- und Grundtvig-Assistenzkräfte bewerben sich direkt bei der EILC-Gasteinrichtung. Für die Auswahl der EILC-Studierenden sind die EILC-Einrichtungen, die den Kurs organisieren, und die nationale Agentur im Gastland gemeinsam zuständig.</p> <p>Studierende mit besonderen Bedürfnissen können, nachdem sie für eine Mobilitätsphase ausgewählt wurden, einen Sonderzuschuss beantragen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Studierende, die an einer Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Universitätscharta eingeschrieben sind und für einen Erasmus-Studienaufenthalt/ein Erasmus-Praktikum ausgewählt wurden; Studierende, deren Hauptfach die Sprache des Landes ist, das den EILC organisiert, können normalerweise nicht daran teilnehmen. - Comenius- und Grundtvig-Assistenzkräfte können ebenfalls teilnehmen, sofern es freie Plätze in einem Kurs gibt.
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen mit einer EUC; - andere Organisationen, die sich auf die Sprachausbildung spezialisiert haben.
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	3.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Wochen
Höchstdauer:	6 Wochen
Anmerkung zur Dauer	Die Mindestvoraussetzung für einen Erasmus-Intensivsprachkurs (EILC) beträgt 60 Unterrichtsstunden und mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Woche.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n)	Tabelle 1b & Tabelle 3a
:	

Maximale Finanzhilfe:	
Anmerkung zur Finanzierung:	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurse können von Hochschuleinrichtungen oder anderen Organisationen im Gastland abgehalten werden, die sich auf die Sprachausbildung in den weniger verbreiteten und seltener unterrichteten Sprachen spezialisiert haben. - Einen Antrag stellen können organisierende Einrichtungen aus folgenden Ländern: Belgien (Flämische Gemeinschaft), Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz und die Türkei. - Einen Antrag auf Teilnahme an den Kursen können Erasmus-Studierende, Comenius- und Grundtvig-Assistenzkräfte aus allen PLL-Teilnahmeländern stellen. - Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	1. Relevanz
	Der Vorschlag weist eine klare Verbindung zu den operativen Erasmus-Zielen im Rahmen des PLL auf. Der Kurs wird kosteneffizient durchgeführt.
	2. Ziele und Arbeitsprogramm
	Die Kursziele für die Vorbereitung der Teilnehmenden auf eine Mobilitätsphase im betreffenden Land sind klar, realistisch, beziehen sich auf eine relevante Sprache und orientieren sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe. Die Lernergebnisse sind angeführt. Das Arbeitsprogramm ist gut und stellt die Erreichung der Ziele sicher. Der Kurs enthält eine angemessene kulturelle Komponente.
	3. Methodik
	Die Methodik ist angemessen, um die Ziele zu erreichen. Der methodisch-didaktische Ansatz ist klar beschrieben. Die Methode zur Bewertung der Sprachkenntnisse der Teilnehmenden am Ende des Kurses ist klar dargelegt. Studierende, die am EILC teilnehmen, erhalten ECTS-Punkte.
	4. Qualität des Kursanbieters
	Der Anbieter des Kurses hat für den geplanten Sprachunterricht entsprechend qualifizierte und erfahrene Lehrkräfte. Er verfügt über die erforderliche technische Ausstattung (geeignete Unterrichtshilfen, eine Bibliothek und ein Sprachlabor).
	5. Wirkung
	Bei den beschriebenen Lernergebnissen ist davon auszugehen, dass sie die gewünschte positive Wirkung auf die Kompetenzen der Teilnehmenden in der betreffenden Zielsprache haben werden. Die Vorschlag enthält Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten für die Ergebnisse des Kurses.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	ERASMUS Intensivprogramme
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Ein Intensivprogramm (IP) ist ein Kurzlehrgang (10 aufeinander folgende ganze Tage bis 6 Wochen fachbezogene Arbeit), der Studierende und Lehrpersonal von Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei Teilnahmeländern zusammenführt, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die effiziente und multinationale Lehre von Spezialgebieten zu fördern, die sonst u. U. überhaupt nicht oder nur an sehr wenigen Hochschuleinrichtungen gelehrt würden; • Studierenden und Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, in multinationalen Gruppen zusammenzuarbeiten und dadurch von besonderen Lern- und Lehrbedingungen zu profitieren, die eine einzelne Einrichtung nicht bieten kann, sowie den bearbeiteten Themenbereich unter neuen Blickwinkeln zu betrachten; • Mitgliedern des Lehrpersonals die Möglichkeit zum Meinungsaustausch über Lehrinhalte und neue Curriculumsansätze sowie zum Testen von Lehrmethoden in einer internationalen Klassensituation zu geben. <p>Wünschenswerte Merkmale eines Intensivprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf keine Forschungsaktivitäten oder Konferenzen umfassen, sondern sollte den teilnehmenden Lehrkräften und Studierenden etwas signifikant Neues im Sinne von Lernangeboten, Entwicklung von Kompetenzen, Zugang zu Informationen usw. bieten und einen Aspekt der Curriculumsentwicklung fördern. • Der Arbeitsaufwand der teilnehmenden Studierenden sollte in Form von ECTS-Punkten (oder anderen gleichwertigen Leistungspunkten) anerkannt werden. • Bei IP wird erwartet, dass für die Vor- und Nachbereitung IKT-Instrumente und -Dienste genutzt werden, um zur Entstehung einer nachhaltigen Lerngemeinschaft im betreffenden Fachbereich beizutragen. • Das zahlenmäßige Verhältnis von Lehrkräften zu Studierenden sollte die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Unterricht gewährleisten. • Das IP sollte einen stark multidisziplinären Ansatz verfolgen und die Zusammenarbeit von Studierenden aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen fördern. • Zusätzlich zu den Lernergebnissen bei fachbezogenen Kompetenzen sollten IP die Übertragung bereichsübergreifender Kompetenzen fördern. <p>Ein IP kann eine einmalige oder eine über eine begrenzte Anzahl von Jahren hinweg wiederholte Aktivität sein (maximale Finanzierungsdauer drei aufeinanderfolgende Jahre; Antragstellung: jährlich).</p> <p>Anträge sind bei der nationalen Agentur jener Einrichtung zu stellen, die das IP im Namen aller Partner koordiniert. Im Rahmen des „Allgemeinen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013“ kann ein IP-Antrag mit derselben oder einer sehr ähnlichen Partnerschaft und demselben oder einem sehr ähnlichen Thema nur bei einer nationalen Agentur eingereicht werden.</p> <p>Alle Hochschuleinrichtungen, die am IP teilnehmen, müssen eine Erasmus-Universitätscharta besitzen.</p> <p>Die Auswahl nimmt die nationale Agentur jener Einrichtung vor, die das IP koordiniert. Wenn die Koordinierung eines IP (das bei der vorhergehenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurde) von einer anderen Hochschuleinrichtung in einem anderen Land (oder im Falle Belgiens einer anderen nationalen Agentur) übernommen wird, wird der Antrag nach denselben Kriterien bewertet wie ein neuer Antrag. In diesem Fall darf dasselbe oder sehr ähnliche IP maximal 3 Jahre lang gefördert werden.</p> <p>Die Entscheidung, wer am IP teilnehmen darf (Lehrkräfte und Studierende des ersten, zweiten oder dritten Zyklus), fällt das IP-Konsortium.</p> <p>Studierende und Lehrkräfte mit besonderen Bedürfnissen können, nachdem sie für ein IP ausgewählt wurden, einen Sonderzuschuss beantragen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Studierende und Lehrkräfte der Einrichtungen, die am IP teilnehmen.
Wer kann einen Antrag stellen?	Die Hochschuleinrichtung, die das IP koordiniert (sie muss eine Erasmus-Universitätscharta besitzen), im Nahem der am IP teilnehmenden Einrichtungen (alle mit EUC);
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	9.3.2012

Dauer	
Minstdauer:	10 aufeinanderfolgende ganze Tage
Höchstdauer:	6 Wochen
Anmerkung zur Dauer	
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a & Tabelle 1b & Tabelle 3a
Maximale Finanzhilfe:	
Anmerkung zur Finanzierung:	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. - Alle Teilnahmeeinrichtungen (sowohl die koordinierende als auch die Partner) müssen eine Erasmus-Universitätscharta besitzen. - Die Aktivitäten dürfen keine Forschungsaktivitäten oder Konferenzen umfassen. - Das Konsortium besteht aus mindestens 3 Teilnahmeeinrichtungen aus 3 verschiedenen PLL-Ländern. Mindestens eine Teilnahmeeinrichtung muss aus einem EU-Mitgliedsland stammen. - Der geplante Durchführungsort des IP liegt in einem Land, das am PLL teilnehmen darf. - Die Anzahl der förderfähigen Studierenden, die aus anderen Ländern als dem IP-Gastland anreisen, muss mindestens 10 betragen. - Der Aktivitätenplan sollte mindestens 10 aufeinanderfolgende Arbeitstage fachbezogener Arbeit umfassen (nicht als Teil des IP berücksichtigt werden virtuelle Kooperationsaktivitäten wie eLearning oder Wochenenden bzw. Tage ohne fachbezogene Arbeit oder Tage mit ausschließlich kulturellen Aktivitäten). - Das IP muss ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Die fachbezogene Arbeit kann nur durch Wochenenden oder nationale Feiertage unterbrochen werden. - Vorschläge für IP, die integraler Bestandteil eines Erasmus-Mundus-Master- oder -Doktoratsstudiengangs wären, sind nicht förderfähig. - Der Vorschlag oder ein IP mit derselben oder einer sehr ähnlichen Partnerschaft und demselben oder einem sehr ähnlichen Thema ist bis dato von keiner der nationalen Agenturen für drei aufeinander folgende Jahre finanziell unterstützt worden. - Die antragstellende Einrichtung hat im Rahmen der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013“ nur bei einer nationalen Agentur einen IP-Antrag mit derselben oder einer sehr ähnlichen Partnerschaft und demselben oder einem sehr ähnlichen Thema eingereicht. - Teilnehmende Studierende oder Lehrkräfte müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> * Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder * Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland für einen regulären Studiengang an einer Hochschuleinrichtung inskribiert sind oder in einem Teilnahmeland arbeiten oder leben, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur).
Mindestanzahl an Ländern:	3
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	Qualitative Bewertung neuer Anträge
	1. Relevanz
	Die Vorteile einer europäischen Kooperation für ein intensives Lehrangebot im betreffenden Fachbereich – d. h. der Mehrwert des IP im Vergleich zu bestehenden Lehrveranstaltungen der teilnehmenden Einrichtungen – sind klar und gut herausgearbeitet. Das IP hat einen stark multidisziplinären Ansatz, der die Zusammenarbeit von Studierenden aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen fördert. Der Vorschlag weist eine klare Verbindung zu den operativen Erasmus-Zielen im Rahmen des PLL auf.
	2. Qualität der Ziele, innovativer Charakter
	Die Ziele und der Grundgedanke des IP sind klar, realistisch und beziehen sich auf ein relevantes Themenfeld, in dem es nachweislich Bedarf gibt. Das IP bietet den teilnehmenden Lehrkräften und Studierenden etwas signifikant Neues im Sinne von Lernangeboten, Entwicklung von Kompetenzen, Zugang zu Informationen etc.
	3. Methodik und Arbeitsprogramm

	Die Methodik ist geeignet, um die Ziele zu erreichen. Der methodisch-didaktische Ansatz ist klar beschrieben. Die Zielgruppen sind im Vorschlag angeführt. Das Verfahren, mit dem die teilnehmenden Studierenden ausgewählt werden, wird erläutert. Das zahlenmäßige Verhältnis von Lehrkräften zu Studierenden gewährleistet die aktive Teilnahme am Unterricht.
	4. Lernergebnisse, ECTS-Punkte und Anerkennung
	Die erwarteten Lernergebnisse sind angemessen. Zusätzlich zu den Lernergebnissen bei fachbezogenen Kompetenzen fördert das IP die Übertragung bereichsübergreifender Kompetenzen. Der Arbeitsaufwand der teilnehmenden Studierenden sollte in Form von ECTS-Punkten (oder anderen gleichwertigen Leistungspunkten) anerkannt werden. Der Vorschlag beschreibt, wie die Anerkennung der im Rahmen des Intensivprogramms absolvierten Studien gewährleistet werden soll.
	5. Partnerschaft, Projektmanagement, begleitende Kontrolle und Evaluierung
	Die Partnerschaft ist von guter Qualität. Die Aufgaben sind so auf die Partner verteilt, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können und alle Partner aktiv eingebunden sind. Die Zuständigkeiten und die durchzuführenden Aktivitäten sind in einem ausgewogenen Verhältnis auf die Partner verteilt. Für die Kommunikation und die Zusammenarbeit der Partner sind geeignete Maßnahmen geplant. Die finanziellen und vertraglichen Vereinbarungen sind klar ausformuliert. Die für die begleitende Kontrolle und Evaluierung des IP vorgesehenen Maßnahmen sind klar definiert und wirksam. Eine höhere Punktezah können Partnerschaften erzielen, an denen Hochschuleinrichtungen beteiligt sind, die bisher noch nicht an Erasmus-Intensivprogrammen teilgenommen haben.
	6. Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen, Wirkung des Intensivprogramms
	Die Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten für die IP-Ergebnisse sind gut durchdacht und gewährleisten die optimale Verwertung der Ergebnisse innerhalb der teilnehmenden Institutionen und, wenn möglich, im breiteren Umfeld. Der Vorschlag beschreibt, wie IKT-Instrumente und -Dienste für die Vor- und Nachbereitung des IP genutzt werden sollen, um zur Entstehung einer nachhaltigen Lerngemeinschaft im betreffenden Fachbereich beizutragen. Die angestrebten Ziele sind relevant und werden in den Teilnahmeeinrichtungen eine nachvollziehbare potenzielle Wirkung auf die Qualität der Lehre im betroffenen Fachbereich haben. Der Vorschlag verweist auf Multiplikatoreffekte oder mögliche Spin-offs des Intensivprogramms.
Qualitätsnachweis bei Verlängerungen	
Der Verlängerungsantrag kann bewilligt werden, wenn aufgrund der vorhandenen Informationen zum ersten/zweiten Jahr des Intensivprogramms keine gravierenden Probleme erkennbar sind und die antragstellende Einrichtung keine Änderungen mit Auswirkungen auf die Qualität des IP plant, die die Ablehnung einer Finanzierung für das zweite/dritte Jahr rechtfertigen würden.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	ERASMUS Akademische Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Akademische Erasmus-Netze sollen die europäische Zusammenarbeit und Innovation in bestimmten Fachbereichen fördern. Sie tragen dazu bei, die Qualität der Lehre in der tertiären Bildung zu verbessern, die europäische Dimension innerhalb einer akademischen Disziplin zu definieren und zu entwickeln, Innovation zu fördern sowie Methoden und vorbildliche Verfahren auszutauschen. Erreicht werden diese Ziele durch die Zusammenarbeit im Rahmen eines Netzes von Hochschuleinrichtungen, Universitätsfakultäten und -instituten, in die auch Berufsverbände und Unternehmen sowie andere Organisationen eingebunden sein können.</p> <p>Alle Netze sollten ein angemessenes Spektrum an relevanten Akteurinnen und Akteuren, die das behandelte Thema betrifft, zusammenführen und sich mit Fragen von unmittelbarer Relevanz für die europäische Hochschulpolitik befassen. Der Schwerpunkt sollte auf dem Austausch von Wissen, der Diskussion von Methoden, der Förderung des Erfahrungsaustausches und der Verbreitung bewährter Verfahren im betreffenden Bereich sowie auf der Erzeugung und Förderung von Kreativität und Innovation liegen. Die Netze sollen sich mit derzeitigen, sich herausbildenden und künftigen Entwicklungen des Fachgebiets befassen. Es wird erwartet, dass die Zusammenarbeit in Netzen zu Ergebnissen führt, die sich im betreffenden Feld umfassend und dauerhaft auf Hochschuleinrichtungen und ihr Umfeld in ganz Europa auswirken.</p> <p>Jedes Jahr werden Vorschläge für Netze mit Schwerpunkt auf Fachbereichen und Themen, die von bereits über diese Maßnahme finanzierten Netzen nicht umfassend abgedeckt sind, besonders gefördert, um eine optimale Abdeckung der akademischen Disziplinen zu erreichen. Informationen zu Netzen, die über frühere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Mittel erhalten haben, finden Sie in den Erasmus-Projektkompendien auf folgender Website: http://eacea.ec.europa.eu/llp/erasmus/erasmus_compedia_en.html.</p> <p>Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Aktivitäten, auf die sich akademische Netze erfahrungsgemäß konzentrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Feldes: Darunter versteht man meist, dass existierende Lehrmethoden beschrieben, analysiert und verglichen, neue Methoden definiert und mit ihnen experimentiert wird sowie vorhandenes Lehrmaterial von hoher Qualität identifiziert und den Mitgliedern des Netzes zur Verfügung gestellt wird. • Qualitätssicherung in einem akademischen thematischen Bereich. • Förderung der europäischen Zusammenarbeit: Bewertung des aktuellen Standes in der europäischen Zusammenarbeit, Feststellen von Bedürfnislagen und Hindernissen sowie von Wegen zu deren Überwindung; Erstellung von Werkzeugen und europäischen Strategien (wie z. B. für den besseren Einsatz des ECTS, neuer Governance-Modelle etc.). • Definition und Aktualisierung allgemeiner und sektoraler Kompetenzen mithilfe von Lernergebnissen und studierendenzentrierten Methodiken im thematischen Bereich des Netzes, wie die Anwendung des Ansatzes des Pilotprojektes „Tuning – Abstimmung der Bildungsstrukturen in Europa“ im Fachbereich des Netzes. • Förderung von Synergien zwischen Lehre und Forschung vor allem dadurch, dass Hochschuleinrichtungen ermutigt werden, Forschungsergebnisse in ihre Lehre zu integrieren und akademische Erasmus-Netze mit Exzellenz-Netzwerken zu verbinden, die über das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration finanziert werden. • Stärkung der Verbindung zwischen Bildung und Gesellschaft – indem öffentlicher und privater Sektor, Akteurinnen und Akteure aus Wissenschaft und Berufswelt zusammengeführt werden – als Beitrag zur Innovationsfähigkeit Europas. <p>Jedes Netz muss zumindest folgende operative Aktivitäten durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Website und andere geeignete Instrumente für den Informationsaustausch und die Verbreitung einrichten; • jährlich einen Bericht zum Stand der Innovation in seinem Tätigkeitsbereich erstellt; • die Erasmus-Akteurinnen und -Akteure umfassend über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Netzes informieren; • für den Themenbereich des Netzes ein jährliches Treffen organisieren; am Treffen können auch VertreterInnen von anderen Erasmus-Aktivitäten im betreffenden Themenfeld teilnehmen, insbesondere von multilateralen Projekten und Intensivprogrammen. Es kann als offenes Seminar oder offene Konferenz organisiert sein, um so die Zusammenarbeit zwischen Erasmus-geförderten Projekten und anderen relevanten Initiativen anzuregen. • geeignete Maßnahmen für die Evaluierung der Leistung des Netzes ergreifen. <p>Eine der am Projekt des Netzes beteiligten Organisationen muss die Koordinierung übernehmen. Es wird jedoch erwartet, dass andere NetzpartnerInnen bei der Umsetzung verschiedener Teile des Arbeitsprogramms die Leitung übernehmen. Entscheidend ist, dass alle Netzpartner aktiv eingebunden sind.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen - öffentliche Einrichtungen; - Unternehmen; - Vereinigungen und andere relevante Organisationen, die in der Hochschulbildung aktiv sind;

	<p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen mit einer während der gesamten Laufzeit gültigen Erasmus-Universitätscharta; - öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Vereinigungen und andere relevante Organisationen, die in der Hochschulbildung aktiv sind;
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	3 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für Netze um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.</p>
Maximale Finanzhilfe:	Der EU-Beitrag für die gesamte Laufzeit des Projektes ist auf maximal 600 000 EUR begrenzt. Der Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	25 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	25
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu. Alle Netze sollten eine entsprechende Bandbreite von für den Themenbereich relevanten Stakeholdern umfassen. Sicherzustellen sind die geografische Abdeckung sowie ein ausgewogenes Verhältnis der Teilnehmenden nach Herkunftsland. Die Anzahl der Teilnehmenden/Länder kann nur in ausreichend begründeten Fällen unter 25 liegen.
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz</p> <p>Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ für die betreffende Maßnahme Prioritäten angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p> <p>3. Innovativer Charakter</p>

	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums
	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert
	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
8. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	
Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.	
9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern	
Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	ERASMUS Multilaterale Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Erasmus-Projekte unterstützen die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen untereinander oder mit relevanten Stakeholdern.</p> <p>Besonders gefördert werden innovative Projekte mit dem Schwerpunkt auf Themen, die nicht von anderen bereits über diese Maßnahme finanzierten Projekten umfassend abgedeckt sind. Informationen zu Projekten, die im Rahmen früherer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Mittel erhalten haben, finden Sie in den Erasmus-Projektcompendien auf folgender Website: http://eacea.ec.europa.eu/llp/erasmus/erasmus_compendia_en.html.</p> <p>Antragstellende Einrichtungen müssen sich für eine der folgenden Prioritäten entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen: Projekte unter dieser Priorität sollen Aktivitäten unterstützen, durch die Hochschulen und Partner von außerhalb der akademischen Welt zusammengebracht werden: Unternehmen, Berufsverbände, Handelskammern, Sozialpartner oder lokale/regionale Stellen etc. Diese Projekte müssen die Zusammenarbeit zwischen Arbeitswelt und Hochschulbereich nachweisen, mit aktiver Beteiligung und Engagement von Einrichtungen und Organisationen beider Seiten. 2. Soziale Dimension der Hochschulbildung: Projekte unter dieser Priorität sollen Maßnahmen unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zum und die soziale Dimension im Hochschulbereich zu verbessern. Zu den wichtigsten Zielen gehören die Ausweitung der Beteiligung und die Steigerung der Abschlussquoten von Studierenden aus unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen (z. B. aufgrund von Faktoren wie sozioökonomischer Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder Migrationshintergrund usw.) und von Lernenden, die nicht dem klassischen Profil entsprechen (z. B. Teilzeitstudierende, Studierende mit familiären Verpflichtungen, Lernende in der Erwachsenenbildung usw.), die Verbesserung des lebenslangen Lernens durch Schaffung flexibler Lernwege, die Entwicklung von Methoden zur Steigerung der sozialen Verantwortung von Hochschuleinrichtungen und ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in Studienrichtungen mit besonders großem Ungleichgewicht. 3. Mobilitätsstrategien und Abbau von Mobilitätshindernissen in der Hochschulbildung: Projekte unter dieser Priorität sollen Aktivitäten unterstützen, mit denen innovative Strategien zur Förderung der Mobilität und zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen im Hochschulbereich entwickelt werden. Unter diese Priorität fallen auch Projekte, die die virtuelle Mobilität im Rahmen einer Gesamtstrategie für die effiziente Integration von IKT an den teilnehmenden Hochschuleinrichtungen unterstützen. 4. Unterstützung des Modernisierungsprogramms für Universitäten: Projekte unter dieser Priorität sollen Aktivitäten unterstützen, die im Einklang mit der europäischen Modernisierungsagenda für die Hochschulen stehen. Die Projekte müssen mindestens einen der folgenden Reformbereiche des Modernisierungsprogramms für Universitäten betreffen: (4.1) Studienplanreform (einschließlich Projekten zur Studienplanentwicklung), (4.2.) Verwaltungsreform oder (4.3.) Finanzreform. <p>Projekte zur Studienplanentwicklung sollten die Übertragung bereichsübergreifender Kompetenzen umfassen, die entweder (1) einen kompletten Studiengang (auf Bachelor-, Master- oder Doktoratsebene) abdecken und zu einem anerkannten doppelten oder gemeinsamen Abschluss führen; (2) einen vollständigen Studienzyklus in in hohem Maße interdisziplinären Bereichen oder (3) Lehrpläne und Module für die Weiterbildung, durch die das in der Vergangenheit erworbene Wissen aktualisiert werden soll, zum Gegenstand haben sollten. Darüber hinaus sollten die Projekte folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im ersten Projektjahr bzw. in den ersten Projektjahren sollten die Inhalte für Studienpläne und Module entwickelt werden, wohingegen es im letzten Projektjahr darum gehen sollte, Zulassungskriterien, Lernergebnisse, Beurteilungskriterien, Qualitätssicherung und Anerkennung (Einsatz von ECTS und Diplomzusatz (DS)) zu vereinbaren und den Studiengang zu erproben sowie das Projekt bei potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der AbsolventInnen bekannt zu machen. • Zu Projektende müssen der gemeinsame Studienplan und/oder die gemeinsamen Module einsatzbereit sein. Diese Studiengänge oder Module sollten von den Partneereinrichtungen in real integrierter Form – inklusive Mobilität von Studierenden und Universitätspersonal – angeboten werden. Die teilnehmenden Einrichtungen sollten sich verpflichten, die Einschreibung der ersten Studierenden kurz nach Projektende zu ermöglichen. Die Studierenden sollte nach Abschluss des Studiengangs ein Mehrfach- oder gemeinsames Diplom (oder für Module ein Zeugnis) erhalten, das die teilnehmenden Einrichtungen und Länder anerkennen.

	<p>5. Förderung von Spitzenleistungen und Innovation in der Hochschulbildung: Projekte unter dieser Priorität sollen Aktivitäten unterstützen, die das Wissensdreieck aus Bildung, Forschung und Innovation betreffen. Die europäischen Hochschulinrichtungen haben gezeigt, dass sie in Lehre und Forschung über ein großes Potenzial verfügen, oft aber sind die beiden Bereiche aber weder optimal miteinander verzahnt, noch sind beide gut mit der dritten Seite des Dreiecks, der Innovation, verbunden. Diese Projekte sollen diese Lücke zu schließen versuchen und EU-Initiativen ergänzen, die diese drei Bereiche auf neue und effiziente Art verknüpfen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschulinrichtungen - Unternehmen, vor allem KMU - Berufsverbände - Handelskammern - Sozialpartner - lokale/regionale/nationale Stellen - Vereinigungen und andere relevante Organisationen, die in der Hochschulbildung aktiv sind; <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschulinrichtungen mit einer während der gesamten Laufzeit gültigen Erasmus-Universitätscharta; - Unternehmen (vor allem KMU), Berufsverbände, Handelskammern, Sozialpartner und lokale/regionale/nationale Stellen; - Vereinigungen und andere relevante Organisationen, die in der Hochschulbildung aktiv sind;
PRIORITÄTEN	Eine genauere Beschreibung der Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I, Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.</p>
Maximale Finanzhilfe:	200 000 EUR/Jahr. Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 400 000 EUR begrenzt. Der Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	- Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3

Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.		
Vergabekriterien	1. Relevanz	Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ für die betreffende Maßnahme Prioritäten angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.	
	2. Qualität des Arbeitsprogramms	Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.	
	3. Innovativer Charakter	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.	
	4. Qualität des Konsortiums	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.	
	5. Europäischer Mehrwert	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.	
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.	
	7. Wirkung	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.	
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.	
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern	Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.	
	VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
	Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens		Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten		ab Juli	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme		Oktober	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	ERASMUS
Art der Maßnahme	FLANKIERENDE MASSNAHMEN
Maßnahme	ERASMUS Flankierende Maßnahmen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Es sollen verschiedene Aktivitäten unterstützt werden, die zwar über das Erasmus-Hauptprogramm nicht förderfähig sind, aber eindeutig zur Erreichung der Programmziele beitragen. Die Projekte sollten innovativ und eigenständig sein. Sie sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das europäische Modernisierungsprogramm für Universitäten relevant sein und die entsprechenden Zielgruppen oder die breite Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der europäischen Zusammenarbeit in der Hochschulbildung ganz allgemein sensibilisieren; • die Erasmus-Mobilität dadurch stärken, dass sie den Großteil der Studierenden erreichen (z. B. breit angelegte Projekte zur Förderung der Mobilität, zur Erhöhung der Mobilität in Studienfächern, die derzeit in der Erasmus-Mobilität unterrepräsentiert sind, zur Bewältigung von Problemen wie der Anerkennung von Studienleistungen, die in der Mobilitätsphase erbracht wurden); • sich auf die Verbreitung der Projektergebnisse konzentrieren; (Die Verbreitung ist für gewöhnlich Teil aller PLL-finanzierten Projekte. Ein Projekt für flankierende Maßnahmen kann nur dann Fördermittel für die Verbreitung erhalten, wenn die vorgeschlagenen Aktivitäten über die regulären Verbreitungsmaßnahmen hinausgehen, die im Rahmen jedes zentralen Erasmus-Projektes durchgeführt werden. Die Anträge müssen die Aktivitäten klar beschreiben, die bereits als Teil des Verbreitungsplanes vorausgegangener zentraler Erasmus-Projekte durchgeführt wurden, und den darüber hinausgehenden Mehrwert der vorgeschlagenen Aktivitäten darlegen.) • transsektorale Synergien zwischen den einzelnen PLL-Maßnahmen zu konkreten Themen fördern; • Aktivitäten zu speziellen Aspekten von Querschnittsstrategien umsetzen, in deren Rahmen dem Programm Erasmus eine Funktion zukommt; dazu zählen vor allem die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Integration von Menschen mit Behinderung und anderen Personen mit besonderen Bedürfnissen, sowie die Förderung der interkulturellen Bildung und die Bekämpfung von Rassismus; • Aktivitäten umsetzen, die sich auf bestimmte Themen, Zielgruppen oder Kontexte konzentrieren und die aufgrund der derzeitigen Situation in der Hochschulbildung in den Teilnahmeländern notwendig sind. <p>Folgende Aktivitäten können unterstützt werden (nicht erschöpfende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Konferenzen, Seminaren und Fortbildungsaktivitäten zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung; • Studien und Analysen; • Sensibilisierungsaktivitäten, wie gezielte Werbe- und Informationsinitiativen, Wettbewerbe usw.; • Informations- und Kommunikationsaktivitäten, um die Sichtbarkeit der Aktivitäten und Ergebnisse innerhalb des Programms zu fördern und zu verbessern. <p>Bevor Sie einen Antrag einreichen, sollten Sie sich vergewissern, dass es zum vorgeschlagenen Thema noch keine – bereits durchgeführte oder geplante – von einem EU-Bildungsprogramm finanzierte Studie gibt.</p> <p>Von der Generaldirektion Bildung und Kultur unterstützte Studien und Berichte zur Hochschulpolitik finden Sie auf folgenden Websites:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://ec.europa.eu/education/erasmus/doc922_en.htm • http://ec.europa.eu/education/higher-education/doc1651_en.htm <p>Zusammenstellungen von abgeschlossenen oder laufenden Erasmus-Projekten (die Erasmus-Kompendien) finden Sie über folgenden Link:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://eacea.ec.europa.eu/lfp/results_projects/project_compendia_en.php <p>Ausschreibungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend können Sie über folgenden Link abrufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/calls/tenders_en.html
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen - Vereinigungen, Netze oder Konsortien von Hochschuleinrichtungen und andere relevante Organisationen, die in der Hochschulbildung aktiv sind
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Universitätscharta - Vereinigungen, Netze oder Konsortien von Hochschuleinrichtungen und andere relevante Organisationen, die in der Hochschulbildung aktiv sind
PRIORITÄTEN	entfällt
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren

Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die antragstellende Organisation muss ihren Sitz in einem Land haben, das an allen zentralen PLL-Maßnahmen teilnehmen darf (es darf aber kein Drittland sein).
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ für die betreffende Maßnahme Prioritäten angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p> <p>3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.</p> <p>4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.</p> <p>5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.</p> <p>6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.</p> <p>7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.</p> <p>8. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des	Juni

Auswahlverfahrens	
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	ZERTIFIKATE
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Mobilitätszertifikat
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Das Leonardo-Mobilitätszertifikat bestätigt, dass eine Einrichtung in der Lage ist, ein Leonardo-Mobilitätsprojekt von hervorragender Qualität durchzuführen. Die Qualitätsaspekte beziehen sich auf den Inhalt der Mobilitätsaktivität (Politik, Strategie, Arbeitsprogramm) sowie die operative und finanzielle Leistungsfähigkeit der Einrichtung.</p> <p>Die nationalen Agenturen vergeben das Leonardo-Mobilitätszertifikat, wenn ein entsprechender Antrag in Verbindung mit oder als Anhang zu einem Mobilitätsprojektantrag zur selben Abgabefrist eingereicht wird. Das Zertifikat wird für 4 Jahre vergeben (höchstens jedoch bis zum Auslaufen des PLL im Jahr 2013). Das Zertifikat ermöglicht bei nachfolgenden Aufforderungen ein vereinfachtes Antragsverfahren.</p> <p>Im Zertifikatsantrag wird die Einrichtung aufgefordert, ihre bisherigen Erfahrungen und Erfolge in der Leonardo-Mobilität zu beschreiben. Im Antrag ist auch auszuführen, in welchem Umfang die internationale Mobilität Teil der Organisationsstrategie ist und ob es ein Qualitätsmanagement gibt. Ebenfalls zu beschreiben sind weitere geplante Projektentwicklungen.</p> <p>Das Leonardo-Mobilitätszertifikat wird an eine begrenzte Anzahl von Einrichtungen vergeben, um das Programm für potenzielle neue Antragstellende offen zu halten. Ein Zertifikat kann mehrere Zielgruppen (IVT, PLM und/oder VETPRO) abdecken, wenn es für diese Gruppen Projektanträge gibt. Das Zertifikat bleibt jedoch an das Projekt gebunden und kann nicht automatisch auf andere Abteilungen oder Sektoren ausgeweitet werden, außer wenn dies im Zertifikatsantrag bereits vorgesehen und plausibel argumentiert ist.</p> <p>Die nationale Agentur reserviert einen Teil der verfügbaren Mittel für diese Maßnahme. Ein Zertifikat ist keine automatische Garantie für eine Finanzhilfe.</p> <p>Ein Leonardo-Mobilitätszertifikat kann aberkannt werden, wenn die im Antrag festgelegten Qualitätskriterien oder die finanziellen und operativen Bestimmungen des Programms Leonardo da Vinci nicht eingehalten werden.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Organisationen mit Erfahrung in der Leonardo-Mobilität
Wer kann einen Antrag stellen?	Begünstigte eines erfolgreich durchgeführten Leonardo-Mobilitätsprojektes
PRIORITÄTEN	Für das Leonardo-Mobilitätszertifikat gibt es keine europäischen Prioritäten. Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	3.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	bis zum Auslaufen des PLL 2013
Anmerkung zur Dauer	
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Siehe Website der nationalen Agentur.
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Das Leonardo-Mobilitätszertifikat allein impliziert noch keine Finanzhilfe.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.

Förderkriterien:	Die Einrichtung hat in den 3 Jahren vor der Antragstellung mindestens ein Leonardo-Mobilitätsprojekt erfolgreich durchgeführt, d. h. der Endbericht wurde eingereicht und von der nationalen Agentur genehmigt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer nationalen Agentur über zusätzliche nationale Förderkriterien.	
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt	
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt	
Anmerkung zu den Partnern:		
Vergabekriterien	1. Qualität des Arbeitsprogramms	
	Qualität von Umsetzungen und Management in der Vergangenheit sowie klare Beschreibung der in Zukunft geplanten Entwicklungen;	
	2. Europäischer Mehrwert	
	Ausmaß, in dem die transnationale Mobilität in die Strategie der Einrichtung integriert ist; Einbindung in die Kooperation/Vernetzung auf nationaler oder transnationaler Ebene;	
	3. Wirkung und Relevanz	
Die Einrichtung verfolgt eine klare Strategie beim Qualitätsmanagement: Evaluierung und Folgemaßnahmen.		
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens		Mai
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten		Mai
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme		Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Vorbereitungsbesuche
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci förderfähige Einrichtungen, die ein neues Projekt in den Bereichen Mobilität, Partnerschaft, Innovationstransfer, Innovationsentwicklung, thematische Netze oder flankierende Maßnahmen durchführen möchten, sollen mit Hilfe dieser Maßnahme Kontakt zu geeigneten Partneereinrichtungen aufnehmen und/oder einen Arbeitsplan für die Vorbereitung des Projekt- bzw. Partnerschaftsantrags erstellen.</p> <p>Jede Einrichtung, die im Rahmen der entsprechenden Leonardo-Maßnahmen ein neues Projekt aufstellen möchte, kann für Mitglieder ihres Personals eine Finanzhilfe für einen Vorbereitungsbesuch beantragen. Der Besuch kann in einer von zwei Formen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch einer potenziellen Partneereinrichtung in einem anderen PLL-Teilnahmeland; - Teilnahme an einem von einer nationalen Agentur organisierten Kontaktseminar zur Partnersuche. <p>Einzelheiten zu den Seminaren erhalten Sie auf Anfrage bei den nationalen Agenturen.</p> <p>Vorbereitungsbesuche bieten potenziellen Partnern die Möglichkeit sich zu treffen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Methodik eines zukünftigen Projektes zu definieren; • die Verteilung der Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben der Partner für ein geplantes Projekt festzulegen; • einen Arbeitsplan für ein zukünftiges Projekt, einschließlich Methoden für die begleitende Kontrolle, Evaluierung und Verbreitung zu erstellen; • den Projekt-/Partnerschaftsantrag auszufüllen.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Einzelpersonen, die bei einer Einrichtung beschäftigt sind, die ein Leonardo-Projekt in den Bereichen Mobilität, Partnerschaft, Innovationstransfer, Innovationsentwicklung, thematische Netze oder flankierende Maßnahmen aufstellen will;</p> <p>Normalerweise wird nur eine Finanzhilfe für eine Person pro Besuch genehmigt, in Ausnahmefällen können jedoch zwei Beschäftigte derselben Einrichtung eine Finanzhilfe erhalten, um gemeinsam einen Besuch zu absolvieren. Pro potenziellem Projekt/potenzieller Partnerschaft wird lediglich ein Besuch unterstützt. Sobald der entsprechende Projekt- bzw. Partnerschaftsantrag eingereicht wurde, sind Anträge für Vorbereitungsbesuche nicht mehr förderfähig.</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Jede Einrichtung, die ein neues Leonardo-Projekt in den Bereichen Mobilität, Partnerschaft, Innovationstransfer, Innovationsentwicklung, thematisches Netz oder flankierende Maßnahmen einrichten will;
PRIORITÄTEN	Für Vorbereitungsbesuche im Rahmen von Leonardo da Vinci gibt es keine europäischen Prioritäten. Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	Jede nationale Agentur legt ihre Fristen selbst fest.
Dauer	
Minstdauer:	1 Tag
Höchstdauer:	5 Tage
Anmerkung zur Dauer	Alle Aktivitäten können frühestens am 1.1.2012 beginnen und müssen spätestens am 30.4.2013 enden.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	keine
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	

Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen zu stellen, die juristische Personen und berechtigt sind, im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci Projekte in den Bereichen Mobilität, Partnerschaft, Innovationstransfer, Innovationsentwicklung, thematische Netze oder flankierende Maßnahmen zu beantragen.</p> <p>Da Finanzhilfen für Vorbereitungsbesuche (einschließlich Kontaktseminare) Organisationen unterstützen sollen, zukünftige Projekte/Partnerschaften zu entwickeln, müssen das Ursprungs- und das Zielland PLL-Teilnahmeländer, aber nicht notwendigerweise EU-Mitgliedsstaaten sein. Trotzdem sollten Antragstellende/Begünstigte eines Vorbereitungsbesuches folgende Anforderungen beachten: Mindestens eine Partnerorganisation des zukünftigen Partnerschafts-/Projektantrags, der als Ergebnis des Vorbereitungsbesuches erstellt wird, muss ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben, damit der Finanzhilfeantrag für die Partnerschaft/das Projekt formell förderfähig ist.</p> <p>Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.</p>	
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt	
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt	
Anmerkung zu den Partnern:	keine	
Vergabekriterien	1. Inhalt und Dauer	
	Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.	
	2. Relevanz	
	Es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen den Aktivitäten und der Strategie der Einrichtung der/des Antragstellenden und dem Zweck und Inhalt des Vorbereitungsbesuchs.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI IVT (Berufliche Erstausbildung)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Maßnahme dient der Unterstützung der transnationalen Mobilität von Personen in der beruflichen Erstausbildung und gliedert sich in zwei Teile:</p> <p>A. Mobilität für Lehrlinge (Auszubildende)</p> <p>B. Mobilität von Personen in berufsbildenden Schulen</p> <p>Eine Lehre ist definiert als Berufsausbildung auf der Grundlage einer dualen Ausbildung, in der Lernen/Ausbildung sowohl am Arbeitsplatz (Unternehmen) als auch in der Schule stattfinden. Das Unternehmen spielt eine aktive Rolle/trägt Verantwortung, wenn es um die Struktur des Ausbildungsprogramms und die Entscheidung geht, ob eine Person eine Mobilitätsphase absolvieren darf. Zwischen Lehrling und Unternehmen muss nicht unbedingt eine vertragliche Bindung bestehen. Da die berufliche Erstausbildung in den Teilnahmeländern sehr unterschiedlich organisiert ist, wird die genaue Aufteilung der zwei Gruppen auf nationaler Ebene festgelegt und auf der Website der nationalen Agentur veröffentlicht.</p> <p>Die allgemeinen Ziele der Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des sektoralen Programms Leonardo da Vinci lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beim Erwerb und Einsatz von Wissen, Fähigkeiten und Qualifikationen zu unterstützen, die ihre persönliche Entwicklung, ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Teilhabe am europäischen Arbeitsmarkt fördern; • Erhöhung der Attraktivität beruflicher Aus- und Weiterbildung und Mobilität für Einzelpersonen sowie Erleichterung der Mobilität von in beruflicher Bildung befindlichen Personen. <p>Eine transnationale Mobilität in der beruflichen Erstausbildung besteht aus einem Praktikum, das ein/e Teilnehmende/r (Lehrling, SchülerIn, PraktikantIn usw. in IVT) zum Zweck der beruflichen Bildung und/oder einer Arbeitserfahrung in einem Unternehmen oder einer Ausbildungseinrichtung in einem anderen Teilnahmeland absolviert. Erfolgt das Praktikum in einer Ausbildungseinrichtung, ist der Bezug zur praktischen Erfahrung und den Ausbildungsbedürfnissen der Teilnehmenden klar zu definieren.</p> <p>Einzelne Teilnehmende erhalten ihre Finanzhilfe im Rahmen eines Mobilitätsprojektes, das von einer koordinierenden Einrichtung organisiert wird. Einzelpersonen können nicht direkt bei den nationalen Agenturen eine Finanzhilfe beantragen.</p> <p>Im Rahmen des Projektes gibt es eine Kooperation zwischen der Entsendeinrichtung und den Gasteinrichtungen, wie Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen oder Unternehmen. Ihre Rollen und Beteiligung an den einzelnen Durchführungsschritten der Mobilitätsaktivitäten muss klar festgelegt sein, vor allem wenn zwischengeschaltete Stellen beteiligt sind. Ihre Qualität kann auf der Grundlage von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen und der Zufriedenheit der Begünstigten und Teilnehmenden vorangegangener Projekte beurteilt werden.</p> <p>Bei der Mobilität von Lehrlingen sind qualitativ gute zwischengeschaltete Stellen besonders wichtig, um die Teilnahme von KMU als Entsende- oder Gastorganisation zu fördern und zu vereinfachen und die Kluft zwischen der Welt der Ausbildung und der Welt der Unternehmen zu überbrücken. Kompetente zwischengeschaltete Stellen sind alle öffentlichen oder halböffentlichen Organisationen und Interessensgruppen mit der Aufgabe, den Unternehmens- oder Ausbildungssektor in seinen allgemeinen und beruflichen Bildungsaktivitäten zu unterstützen. Beispiele solcher Organisationen sind Handwerkskammern, Handelskammern, Wirtschaftsvertretungen/-verbände, Gewerkschaften, Arbeitsämter.</p> <p>Anträge sind bei der nationalen Agentur des Entsendelandes (Land der antragstellenden Organisation) einzureichen und können sich nur auf Auslandsmobilität beziehen, d. h. die Mobilität einzelner Teilnehmender, die im Antragsland wohnen und/oder dort eingeschrieben sind und in ein anderes Teilnahmeland reisen.</p> <p>Der/die Begünstigte der Finanzhilfe, also meist die koordinierende Einrichtung, hat dafür zu sorgen, dass die Kooperationspartner, einschließlich den zwischengeschalteten Stellen, die Grundsätze der Qualitätsverpflichtung (http://ec.europa.eu/education/leonardo-da-vinci/doc1027_en.htm) einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Bedarf, erwartete Lernergebnisse, Inhalt und Dauer des Ausbildungsaufenthalts im Ausland sind klar beschrieben. • Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil der beruflichen Ausbildung. • Der Ausbildungsbedarf der/des einzelnen Begünstigten, ihr/sein Ausbildungsplan, die angestrebte Qualifikation und der Inhalt des Praktikums sind aufeinander abgestimmt. • Die einzelnen Begünstigten werden individuell sprachlich und kulturell vorbereitet. • Die einzelnen Begünstigten werden laufend pädagogisch begleitet (Entsende- und der Gastorganisation sorgen gemeinsam für Beratung und Betreuung, Nachbereitung der Lernvereinbarung). • Die Kompetenzen und Lernergebnisse, die die einzelnen Begünstigten erworben bzw. erreicht haben, werden validiert und das allgemeine Ergebnis im spezifischen beruflichen

	<p>Bildungsbereich bewertet (auf Anfrage Verwendung des Euopass-Mobilitätsnachweises; falls zutreffend, Verwendung des ECVET).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die einzelnen Begünstigten werden logistisch unterstützt (Reise, Unterbringung, Gastorganisation). Es sind Verbreitungsmaßnahmen geplant.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Personen in der beruflichen Erstausbildung (Lehrlinge, BerufsschülerInnen, PraktikantInnen, die nicht aus dem tertiären Bildungsbereich kommen)
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; Hochschuleinrichtungen; Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen.
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“. Bitte informieren Sie sich auf der Website der nationalen Agentur über nationale Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	3.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Wochen pro TeilnehmerIn; informieren Sie sich jedoch auch auf der Website der nationalen Agentur.
Höchstdauer:	39 Wochen pro TeilnehmerIn
Anmerkung zur Dauer	maximale Projektdauer 2 Jahre
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Teilnehmende: Aufenthaltskosten, Reise, Vorbereitungskosten Organisationen: Managementkosten
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Mobilität erfolgt in ein PLL-Teilnahmeland, in dem die/der Teilnehmende nicht wohnt. Als Gasteinrichtung nicht in Frage kommen: <ul style="list-style-type: none"> EU-Organe und andere EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen (die erschöpfende Liste finden Sie im Internet: http://europa.eu/institutions/index_de.htm); Organisationen, die EU-Programme verwalten (um mögliche Interessenskonflikte und/oder Doppelfinanzierungen zu vermeiden); nationale diplomatische Vertretungen (Botschaft und Konsulat) des Heimatlandes der/des Teilnehmenden aufgrund der erforderlichen Transnationalität. Die für Ihr Land gültige Definition von „Lehrlinge/Auszubildende“ finden Sie auf der Website der nationalen Agentur.
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an Partnern:	2

Anmerkung zu den Partnern:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Einzelperson kann nur ein Mal in den Genuss einer Leonardo-Finanzhilfe für ein Praktikum im Rahmen von IVT kommen. • Die Teilnehmenden müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland ordnungsgemäß an einer Schule oder berufsbildenden Einrichtung eingeschrieben sind oder in einem Teilnahmeland arbeiten oder leben, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur).
Vergabekriterien	1. Qualität des Arbeitsprogramms
	Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen einen relevanten Bedarf. Das Arbeitsprogramm ist geeignet, um die Ziele zu erreichen. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass für die einzelnen Teilnehmenden die Qualität der gewonnenen Erfahrung gewährleistet ist.
	2. Europäischer Mehrwert
	Die Fortbildungsaktivität im Ausland hat einen größeren potenziellen Wert als eine ähnliche Fortbildung im Heimatland der antragstellenden Person und es wird klar aufgezeigt, dass diese Erfahrung sich positiv auf die berufliche und persönliche Entwicklung (aktive Bürgerschaft), die interkulturellen und Fremdsprachenkompetenzen der antragstellende Person auswirken wird. Die Verwendung von Europass ist vorgesehen. Ebenso der Einsatz des ECVET, sofern ECVET für die Qualifikation/die Ausbildung/den Sektor/den Beruf bereits existiert oder parallel dazu entwickelt wird. Es wird angeregt, das ECVET zu testen.
	3. Inhalt und Dauer
	Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.
	4. Wirkung und Relevanz
	Die gewählte Weiterbildung stimmt eindeutig mit dem Ausbildungsbedarf der antragstellenden Person überein. Es ist davon auszugehen, dass die Weiterbildung sich signifikant auf die persönlichen und beruflichen Kompetenzen der antragstellenden Person auswirken wird.
	5. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)
	Der Valorisierungsplan der antragstellenden Organisation zeigt die klare Absicht, die Ergebnisse und Lehren, die sich aus den geplanten Weiterbildungsaktivitäten ergeben, und die festgestellten vorbildlichen Verfahren innerhalb der Entsendeorganisation zu verbreiten.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Mai
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Mai
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI PLM (Arbeitsmarktteilnehmende)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Maßnahme dient der Unterstützung der transnationalen Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Selbstständigen und Arbeitssuchenden (einschließlich HochschulabsolventInnen), die in einem berufsbildenden Kontext eine Weiterbildungsphase im Ausland absolvieren.</p> <p>Die allgemeinen Ziele der Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des sektoralen Programms Leonardo da Vinci lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beim Erwerb und Einsatz von Wissen, Fähigkeiten und Qualifikationen zu unterstützen, die ihre persönliche Entwicklung, ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Teilhabe am europäischen Arbeitsmarkt fördern; • die Attraktivität beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie der Mobilität von Einzelpersonen zu fördern und die Mobilität von in beruflicher Bildung befindlichen Personen zu ermöglichen. <p>Eine transnationale Mobilität für Arbeitsmarktteilnehmende besteht aus einem Praktikum, das Teilnehmende zum Zweck der beruflichen Bildung und/oder einer Arbeitserfahrung in einem Unternehmen oder einer Ausbildungseinrichtung in einem anderen Teilnahmeland absolvieren. Erfolgt das Praktikum in einer Ausbildungseinrichtung, ist der Bezug zur praktischen Erfahrung und den Ausbildungsbedürfnissen der Teilnehmenden klar zu definieren.</p> <p>Die einzelnen Teilnehmenden erhalten ihre Finanzhilfe im Rahmen eines von einer koordinierenden Einrichtung organisierten Mobilitätsprojektes. Sie können nicht direkt bei den nationalen Agenturen eine Finanzhilfe beantragen.</p> <p>Im Rahmen des Projektes gibt es eine Kooperation zwischen der Entsendeinrichtung und den Gasteinrichtungen, wie Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen oder Unternehmen. Ihre jeweilige Rolle und Beteiligung an den einzelnen Durchführungsritten der Mobilitätsaktivitäten muss klar festgelegt sein, vor allem wenn zwischengeschaltete Stellen beteiligt sind. Ihre Qualität kann auf der Grundlage von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen und der Zufriedenheit der Begünstigten und Teilnehmenden vorangegangener Projekte beurteilt werden.</p> <p>Anträge sind bei der nationalen Agentur des Entsendelands (Land der antragstellenden Organisation) einzureichen und können sich nur auf Auslandsmobilität beziehen, d. h. auf die Mobilität einzelner Teilnehmender, die im Antragsland wohnen und/oder dort eingeschrieben und/oder dort beschäftigt sind und in ein anderes Teilnahmeland reisen.</p> <p>Der/die Begünstigte der Finanzhilfe, also meist die koordinierende Einrichtung, hat dafür zu sorgen, dass die Kooperationspartner, einschließlich den zwischengeschalteten Stellen, die Grundsätze der Qualitätsverpflichtung (http://ec.europa.eu/education/leonardo-da-vinci/doc1027_en.htm) einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Inhalt und Dauer des Weiterbildungsaufenthalts im Ausland sind klar beschrieben. • Der vor dem beruflichen Hintergrund der einzelnen Begünstigten festgestellte Weiterbildungsbedarf und der Inhalt des Praktikums sind aufeinander abgestimmt. • Die einzelnen Begünstigten werden individuell sprachlich und kulturell vorbereitet. • Die einzelnen Begünstigten werden laufend pädagogisch begleitet (Entsende- und der Gastorganisation sorgen gemeinsam für Beratung und Betreuung, Nachbereitung der Lernvereinbarung). • Die Kompetenzen, die die einzelnen Begünstigten erworben bzw. erreicht haben, werden validiert und das allgemeine Ergebnis im spezifischen beruflichen Bildungsbereich bewertet (auf Anfrage Verwendung des Euopass-Mobilitätsnachweises; falls zutreffend, Verwendung des ECVET). • Die einzelnen Begünstigten werden logistisch unterstützt (Reise, Unterbringung, Gastorganisation). • Es sind Verbreitungsmaßnahmen geplant.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Arbeitsmarktteilnehmende (ArbeitnehmerInnen, Selbstständige oder Arbeitssuchende einschließlich Berufsschul- und HochschulabgängerInnen), die in einem berufsbildenden Kontext eine Weiterbildungsphase im Ausland absolvieren;
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen, die Lernangebote in den vom Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen bereitstellen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen; • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen.
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“. Bitte informieren Sie sich auf der Website der nationalen Agentur über nationale Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	3.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Wochen pro TeilnehmerIn; informieren Sie sich jedoch auch auf der Website der nationalen Agentur.
Höchstdauer:	26 Wochen pro TeilnehmerIn
Anmerkung zur Dauer	maximale Projektdauer 2 Jahre
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Teilnehmende: Aufenthaltskosten, Reise, Vorbereitungskosten Organisationen: Managementkosten
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Die Mobilität erfolgt in ein PLL-Teilnahmeland, in dem die/der Teilnehmende nicht wohnt. Als Gasteinrichtung nicht in Frage kommen: <ul style="list-style-type: none"> • EU-Organe und andere EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen (die erschöpfende Liste finden Sie im Internet: http://europa.eu/institutions/index_de.htm); • Organisationen, die EU-Programme verwalten (um mögliche Interessenskonflikte und/oder Doppelfinanzierungen zu vermeiden); • nationale diplomatische Vertretungen (Botschaft und Konsulat) des Heimatlandes der/des Teilnehmenden aufgrund der erforderlichen Transnationalität.
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an Partnern:	2
Anmerkung zu den Partnern:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Einzelperson kann nur ein Mal in den Genuss einer Leonardo-Finanzhilfe für die PLM-Zielgruppe kommen. • Die Teilnehmenden müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland regulär in einer berufsbildenden Schule oder Einrichtung eingeschrieben sind oder in einem Teilnahmeland arbeiten oder leben, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur).
Vergabekriterien	1. Qualität des Arbeitsprogramms
	Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen einen relevanten Bedarf. Das Arbeitsprogramm ist geeignet, um die Ziele zu erreichen. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie, dass für die einzelnen Teilnehmenden die Qualität der gewonnenen Erfahrung gewährleistet ist.
	2. Europäischer Mehrwert
	Die Fortbildungsaktivität im Ausland hat einen größeren potenziellen Wert als eine ähnliche Fortbildung im Heimatland der antragstellenden Person und es wird klar aufgezeigt, dass diese Erfahrung sich positiv auf die berufliche (einschließlich interkulturelle und sprachliche Kompetenzen) und persönliche Entwicklung (aktive Bürgerschaft) der antragstellenden Person auswirken wird. Die Verwendung von Europass ist vorgesehen. Ebenso der Einsatz des ECVET, sofern ECVET für die Qualifikation/die Ausbildung/den Sektor/den Beruf bereits existiert oder parallel dazu entwickelt wird. Es wird angeregt, das ECVET zu testen.
	3. Inhalt und Dauer
	Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.

	4. Wirkung und Relevanz	
	Die gewählte Weiterbildung stimmt eindeutig mit dem Ausbildungsbedarf der antragstellenden Person überein. Es ist davon auszugehen, dass die Weiterbildung sich signifikant auf die persönlichen und beruflichen Kompetenzen der antragstellenden Person auswirken wird.	
	5. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	
	Der Valorierungsplan weist klar die Absicht aus, die Ergebnisse und Lehren zu verbreiten, die sich aus den geplanten Weiterbildungsaktivitäten ergeben.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens		Mai
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten		Mai
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme		Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI VETPRO (Berufsbildungsfachkräfte)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Maßnahme soll die transnationale Mobilität von Personen unterstützen, die für die berufliche Aus- und Weiterbildung und/oder die Personalentwicklung zuständig sind.</p> <p>Die allgemeinen Ziele der Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des sektoralen Programms Leonardo da Vinci lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beim Erwerb und Einsatz von Wissen, Fähigkeiten und Qualifikationen zu unterstützen, die ihre persönliche Entwicklung, ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Teilhabe am europäischen Arbeitsmarkt fördern; • qualitative Verbesserungen und Innovation im Bereich der Systeme, Einrichtungen und Verfahren der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern. <p>Ein Mobilitätsprojekt für Berufsbildungsfachkräfte konzentriert sich auf den Transfer, die Verbesserung und Aktualisierung von Kompetenzen und/oder innovativen Methoden und Verfahren in der Berufsbildung. Mit dem Ziel voneinander zu lernen, tauschen einzelne AusbilderInnen, Lehrkräfte oder andere für die berufliche Bildung zuständige Personen ihre Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern aus. Ein solches Projekt kann auch das berufsbezogene Sprachenlernen von Fachkräften (VOLL) umfassen.</p> <p>Die einzelnen Teilnehmenden erhalten ihre Finanzhilfe im Rahmen eines von einer koordinierenden Einrichtung organisierten Mobilitätsprojektes. Sie können nicht direkt bei den nationalen Agenturen eine Finanzhilfe beantragen. Im Rahmen des Projektes arbeiten Bildungseinrichtungen und/oder Unternehmen zusammen. Ihre jeweilige Rolle und Beteiligung an den einzelnen Durchführungsschritten der Mobilitätsaktivitäten muss klar festgelegt sein, vor allem wenn zwischengeschaltete Stellen beteiligt sind. Ihre Qualität kann auf der Grundlage von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen und der Zufriedenheit der Begünstigten und Teilnehmenden vorangegangener Projekte beurteilt werden.</p> <p>Anträge sind bei der nationalen Agentur des Entsendelandes (Land der antragstellenden Organisation) einzureichen und können sich nur auf Auslandsmobilität beziehen, d. h. auf die Mobilität einzelner Teilnehmender, die im Antragsland wohnen und/oder arbeiten und in ein anderes Teilnahmeland reisen.</p> <p>Der/die Begünstigte der Finanzhilfe, also meist die koordinierende Einrichtung, hat dafür zu sorgen, dass u. a. folgende Qualitätskriterien eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Inhalt und Dauer des Auslandsaufenthaltes sind klar beschrieben. • Der vor dem beruflichen Hintergrund der einzelnen Begünstigten festgestellte Weiterbildungsbedarf und der Inhalt des Praktikums sind aufeinander abgestimmt. • Falls erforderlich, werden die einzelnen Begünstigten vorbereitet. • Die von den einzelnen Begünstigten erworbenen Kompetenzen werden validiert und das allgemeine Ergebnis im spezifischen Berufsbildungsbereich evaluiert. • Die organisatorischen Aspekte der Mobilität sind berücksichtigt. • Es sind Verbreitungsaktivitäten vorgesehen.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Berufsbildungsfachkräfte (wie Lehrkräfte, AusbilderInnen, Berufsbildungspersonal, BerufsberaterInnen, Personen mit Verantwortung für Berufsbildungseinrichtungen, für die Planung beruflicher Bildung, für Berufsberatung in Unternehmen, PersonalmanagerInnen in Unternehmen, ...)
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • Hochschuleinrichtungen; • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen.
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“. Bitte informieren Sie sich auf der Website der nationalen Agentur über nationale Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1

Antragsfrist(en):	3.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Woche je TeilnehmerIn (5 volle Arbeitstage)
Höchstdauer:	6 Wochen pro TeilnehmerIn
Anmerkung zur Dauer	maximale Projektdauer 2 Jahre
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Teilnehmende: Aufenthaltskosten, Reise, Vorbereitungskosten Organisationen: Managementkosten
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Die Mobilität erfolgt in ein PLL-Teilnahmeland, in dem die/der Teilnehmende nicht wohnt.
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an Partnern:	2
Anmerkung zu den Partnern:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang haben Erstteilnehmende. Die wiederholte Teilnahme ist entsprechend zu begründen (z. B. neuer Bedarf, neuer Inhalt). • Die Teilnehmenden müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die in einem Teilnahmeland arbeiten oder leben, und zwar zu den von jedem Teilnahmeland festgelegten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Art des Programms (bitte informieren Sie sich auf der Website der zuständigen nationalen Agentur).
Vergabekriterien	<p>1. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen einen relevanten Bedarf. Das Arbeitsprogramm ist geeignet, um die Ziele zu erreichen. Es legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass für die einzelnen Teilnehmenden die Qualität der gewonnenen Erfahrung gewährleistet ist.</p> <p>2. Europäischer Mehrwert</p> <p>Der Erfahrungsaustausch mit europäischen Kolleginnen und Kollegen hat für die Teilnehmenden und ihre Organisationen einen klaren Mehrwert. Die Verwendung von Europass ist vorgesehen.</p> <p>3. Inhalt und Dauer</p> <p>Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.</p> <p>4. Wirkung und Relevanz</p> <p>Die erwartete Wirkung ist sowohl für die Begünstigten als auch für den betreffenden spezifischen Berufsbildungsbereich im Herkunftsland der Teilnehmenden wertvoll.</p> <p>5. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)</p> <p>Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sind relevant und klar umrissen und werden sich auf die Organisationen der Begünstigten signifikant positiv auswirken.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Mai
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Mai
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Juni

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	PARTNERSCHAFTEN
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Partnerschaften
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Eine Leonardo-Partnerschaft bildet den Rahmen für kleinere Kooperationen zwischen Organisationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (vocational education and training, VET), die bei Themen von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten wollen. Projekte können sich stärker auf die aktive Teilnahme von Praktikantinnen und Praktikanten beziehen, während andere sich auf die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Ausbilderinnen und Ausbildnern oder VET-Fachleuten konzentrieren. An der Zusammenarbeit sollen nicht nur berufsbildende Schulen oder Einrichtungen, sondern auch die Arbeitswelt beteiligt sein. Partner aus der Arbeitswelt können zum Beispiel sein: Unternehmen; Anbietende von Berufsbildung, die Unternehmen angeschlossen sind (z. B. praxisbezogene Berufsbildung, Lehre); Sektorenvertretungen, Branchen; Berufsverbände; Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens (z. B. Handelskammern und Berufsverbände); sowie andere Organisationen mit nachweislichen Beziehungen zu Arbeitswelt und Beschäftigung (z. B. einige lokale Behörden). Sie können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, aber auch auf Sektorebene (innerhalb von Berufsbildungsfeldern oder Wirtschaftssektoren) zusammenarbeiten.</p> <p>Die Partnerschaft sollte Partner aus mindestens drei Teilnahmeländern umfassen. Da nur Vollpartner (keine „stillen“, nichtfinanzierten Partner) rechtlich verpflichtet sind, das Partnerschaftsprojekt umzusetzen, sollte die Arbeitswelt durch mindestens einen Vollpartner vertreten sein. Ein Partner übernimmt die Koordinierung. Es wird dringend empfohlen bereits bei der Antragstellung anzugeben, welcher Partner ersatzweise die Koordinierung übernehmen würde, falls der ursprünglich genannte Koordinator im Auswahlverfahren ausgeschlossen wird.</p> <p>Partnerschaftsprojekte schließen eine Lücke zwischen den beiden großen dezentralen Leonardo-Maßnahmen, den Mobilitätsprojekten und den größeren Transfer- und Innovationsprojekten. Sie ermöglichen über Mobilitätsaktivitäten hinausreichende Kooperationen in der Berufsbildung, ohne dass großangelegte Kooperationen mit hohem Finanzaufwand wie beim Innovationstransfer erforderlich sind. Partnerschaften können verwendet werden, um die Zusammenarbeit auf der Grundlage von im Rahmen eines vorangegangenen Projektes erzielten Ergebnissen fortzusetzen, oder sie können ein erster Schritt in Richtung eines Mobilitäts- oder Innovationstransferprojektes sein. Leonardo-Partnerschaften sollten jedoch nicht für reine Mobilitätsprojekte oder zur Vorbereitung von Innovationstransferprojekten genutzt werden.</p> <p>Partnerschaften sind eine ausgezeichnete Möglichkeit für Peer-Learning-Aktivitäten zum Einsatz von im Helsinki-Kommuniqué beschriebenen gemeinsamen Instrumenten wie Transparenz, EQF, ECVET, Qualitätssicherung, Spitzenleistungen und Kompetenzen für Schlüsselsektoren.</p> <p>ZIELE – THEMENBEREICHE FÜR DIE KOOPERATION</p> <p>Leonardo-Partnerschaften verfolgen die Ziele des Programms Leonardo da Vinci, festgelegt in Artikel 15 Absatz 1 des Programmbeschlusses, die die allgemeinen politischen Ziele der europäischen Berufsbildungspolitik widerspiegeln. Dazu gehören auch die Ziele, die mit dem im Zweijahresrhythmus aktualisierten Kopenhagen-Prozess verbunden sind. Die wichtigsten Prioritäten für die Berufsbildung, in der Überarbeitung des Brügge-Kommunikés vom Dezember 2010, bieten einen ausgezeichneten Rahmen für Leonardo-Partnerschaften.</p> <p>Konkret unterscheiden sich Leonardo-Partnerschaften von den Partnerschaftsmaßnahmen der Programme Comenius und Grundtvig durch den Inhalt der Aktivitäten, die einen klaren Bezug zur Berufsbildung und zur Arbeitswelt haben müssen.</p> <p>Folgende Themenbeispiele für Leonardo-Partnerschaften beruhen auf dem Brügge-Kommuniqué und spiegeln aktuelle prioritäre Themen in der gemeinsamen Berufsbildungspolitik wider:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von Betreuung und Beratung in der Berufsbildung; • Öffnung der Berufsbildung für flexible Bildungswege und Schaffung besserer Rahmenbedingungen für den Einstieg ins Berufsleben; • Stärkung oder Schaffung engerer Verbindungen zwischen Berufsbildung und Arbeitsleben; • Förderung der Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens; • Reaktion auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, vor allem von KMU, Antizipation des Qualifikationsbedarfs des Arbeitsmarktes; • Verbesserung der Qualifikation von Lehrkräften sowie Ausbilderinnen und Ausbildnern; • Unterstützung der Einführung der Qualitätssicherung in der Berufsbildung; • Kooperation bei der Transparenz von Berufsbildungssystemen (ECVET, EQF, Europass...); • Unterstützung der Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen in Bezug auf den EQF; • Kooperation bei der Erprobung und Anwendung gemeinsamer, auf europäischer Ebene entwickelter Konzepte, um sie unter den Akteurinnen und Akteuren „vor Ort“ zu verbreiten. <p>Die Leonardo-Partnerschaft erzielt Ergebnisse, die eine spätere Verbreitung und eine weiterreichende Anwendung der Ergebnisse der Zusammenarbeit ermöglichen. Sie können deskriptiver oder konkreter Art sein, z. B. in Form eines gemeinsamen Berichts, einer Konferenz, einer CD, eines für / im Namen von / in Zusammenarbeit mit PraktikantInnen entwickelten Produkts, eines Ausbildungskonzeptes in einem bestimmten Berufsbildungsbereich usw.</p>

Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • Organisationen im tertiären Bildungsbereich (Hochschuleinrichtungen) können an den Projekten teilnehmen. Die Resultate sollten jedoch nicht auf Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf tertiärem Niveau abzielen. • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen.
Wer kann einen Antrag stellen?	jede Einrichtung/Organisation einer Partnerschaft
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	21.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer	keine
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 4
Maximale Finanzhilfe:	entfällt
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Finanzierung von Partnerschaften erfolgt auf Basis vorher festgelegter Pauschalsummen, abhängig von der Anzahl der Mobilitäten, die die antragstellenden Einrichtungen planen. Mobilität bezeichnet eine Auslandsreise von Personal und/oder PraktikantInnen, um in den Partnerländern an Partnerschaftsaktivitäten teilzunehmen. Die an ein und derselben Partnerschaft beteiligten Einrichtungen können Finanzhilfen in unterschiedlicher Höhe beantragen, je nach ihren eigenen Möglichkeiten, Personal oder PraktikantInnen zu entsenden, und abhängig davon, wie stark sie an den Partnerschaftsaktivitäten beteiligt sind.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. <ul style="list-style-type: none"> - Der Mobilitätsplan enthält die von jeder beteiligten Organisation geplanten Mobilitätsmaßnahmen. - Die Anzahl der von jeder beteiligten Organisation geplanten Mobilitäten entspricht der für die betreffende Finanzhilfe festgelegten Mindestanzahl. - Eine Partnerschaft muss aus mindestens 3 Partnern in drei verschiedenen PLL-Teilnahmeländern bestehen, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsland ist.
Mindestanzahl an Ländern:	3
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	keine
Vergabekriterien	1. Qualität des Arbeitsprogramms Die Ziele der Partnerschaft sind klar, realistisch und beziehen sich auf einen relevanten Themenbereich. Das Arbeitsprogramm eignet sich zur Erreichung der Ziele und entspricht der Art der Partnerschaft. Die Aufgaben sind festgelegt und innerhalb der Partnerschaft so verteilt, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können und alle Partner aktiv eingebunden sind.

	2. Qualität der Partnerschaft
	Die einzelnen Partnerinnen sind in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligt. Es sind geeignete Maßnahmen für eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit vorgesehen.
	3. Europäischer Mehrwert
	Wirkung und Vorteile, die die europäische Kooperation auf bzw. für die Teilnehmenden hat, sind klar und gut dargelegt.
	4. Relevanz
	Der Vorschlag bezieht sich auf Ziele des Programms.
	5. Wirkung
Die erwartete Wirkung sowohl auf die Partneereinrichtungen wie die einzelnen Teilnehmenden ist klar und gut dargelegt. Die Partnerschaft hat eine Methodik entwickelt, mit der sie beurteilt, ob die Ziele der Partnerschaft und die erwartete Wirkung erreicht wurden.	
6. Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen	
Die für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse geplanten Maßnahmen sind relevant und klar definiert. Sie binden alle teilnehmenden Einrichtungen und, wenn möglich, das weiter gefasste Umfeld ein.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juli
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	August
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Innovationstransfer
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Leonardo-Projekte für den Innovationstransfer sollen die Qualität und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung (VET) in den Teilnahmeländern dadurch verbessern, dass bereits <u>existierende Innovationen</u> durch die Zusammenarbeit mit transnationalen Partnern auf neue rechtliche, systemische, sektorale, sprachliche, soziokulturelle und geografische Umgebungen übertragen werden. Projekte für den Innovationstransfer erzeugen Synergien, indem sie vorhandene VET-Innovationen nutzen (anstatt „das Rad neu zu erfinden“).</p> <p>Vorschläge für Innovationstransfers müssen die Grundlage für den Transfer klar erläutern und den Nutzen des Transfers aufzeigen: Innovationen, zum Beispiel berufsbildende Lehrgänge, Instrumente, Materialien und Methoden, berufliche Standards, Leistungspunktesysteme, Erfahrungen oder politische oder rechtliche Lehren, lassen sich auf andere Sektoren und Länder übertragen. Die Innovation, die transferiert werden soll, kann z. B. fünf Jahre alt sein, sofern sie nicht aufgrund einer anderen, neueren Innovation bereits überholt ist.</p> <p>Diese vorhandenen Innovationen können auf früheren Leonardo-Projekten oder einem beliebigen anderen nationalen, europäischen oder internationalen innovativen Projekt aufbauen und auf berufsbildende Systeme und Organisationen auf nationaler, regionaler, lokaler oder sektoraler Ebene übertragen werden. Daher sollten Vorschläge die Eigentumsrechte an früher entwickelten Innovationen ganz klar berücksichtigen (geistige Eigentumsrechte – IPR, intellectual property rights).</p> <p>Idealerweise sollte ein Innovationstransfer-Projekt nicht nur Innovationen aus mehreren Ländern für den Transfer auf ein oder mehrere Länder kombinieren, sondern auch Partner aus diesen Ländern einbinden. Auf diese Art kann das Projekt auch eine Lernerfahrung für die Partner-Stakeholder in der Berufsbildung werden, die die Innovation entwickelt haben. Für einen <u>Transfer</u> von Innovation braucht es nicht unbedingt innovative Organisationen als Partner, sondern für die Einführung in anderen Ländern und Umgebungen braucht es Partner in den nationalen Berufsbildungssystemen, die angesehen sind, einen guten Ruf genießen und internationale Kooperationserfahrung haben.</p> <p>Der Vorschlag für ein Innovationstransfer-Projekt sollte ausführlich darlegen, wie folgende Elemente vorbereitet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedarfsanalyse</u> der Zielgruppe/n (es kann eine direkte Zielgruppe, z. B. Lehrkräfte oder AusbilderInnen, und eine indirekte Zielgruppe, z. B. SchülerInnen oder Lehrlinge, geben); • <u>Ermittlung</u> von Innovationen, die grundsätzlich geeignet sind, und <u>Auswahl</u> jener, die den Bedürfnissen der Zielgruppe am besten entsprechen; • <u>Machbarkeitsanalyse</u> für die Zusammenführung und den Transfer dieser Innovationen. <p>Der Vorschlag sollte außerdem erläutern, wie das Projekt – falls es für eine Finanzhilfe ausgewählt wird – folgende Schritte umzusetzen gedenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Zusammenführen</u> der ausgewählten Innovationen und <u>Anpassung</u> an die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Bildungssystem (öffentlich, privat, sektoral), die Sprache, Kultur und geografischen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse der Zielgruppe; • <u>Transfer</u> der Innovationen und <u>Testung</u> in der neuen Umgebung; • <u>Integration</u> – oder sogar Zertifizierung – der transferierten Innovationen in die europäischen, nationalen, regionalen, lokalen oder sektoralen Berufsbildungssysteme und –praktiken. <p>Bei einem Innovationstransfer-Projekt geht es zwar um die Feststellung bereits vorhandener Lösungen für ein bestimmtes Problem, deren Anpassung an andere Umgebungen erfordert aber u. U. ein gewisses Maß an Entwicklungsarbeit. Vorschläge für einen Innovationstransfer sollten jedoch nur wenig Zeit für Entwicklungsarbeit, dafür großzügig Zeit für Anpassung, Testung, Feinabstimmung und Integration vorsehen. Um sicherzustellen, dass die Lösungen wirklich bestmöglich an die direkten und indirekten Zielgruppen angepasst sind, sollten diese eng in die Projektarbeit eingebunden werden.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Alle Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Ausnahme des tertiären Bereichs sowie Einrichtungen und Organisationen, die diese Aus- und Weiterbildung ermöglichen; zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen

	<p>Lernens;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • Organisationen im tertiären Bildungsbereich (Hochschuleinrichtungen) können an den Projekten teilnehmen. Die Resultate sollten jedoch nicht auf Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf tertiärem Niveau abzielen. • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen.
Wer kann einen Antrag stellen?	Antragstellende Organisationen im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“. Bitte informieren Sie sich auf der Website der nationalen Agentur über nationale Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 2
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: entnehmen Sie bitte der auf der Website der nationalen Agentur veröffentlichten Tabelle, deren Sätze niedriger sein können als die Höchstsätze in Tabelle 5a. Tagsätze für Aufenthaltskosten: entnehmen Sie bitte der auf der Website der nationalen Agentur veröffentlichten Tabelle, deren Sätze niedriger sein können als die Höchstsätze in Tabelle 5b.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Der Vorschlag ist in der Arbeitssprache des Konsortiums einzureichen.
Mindestanzahl an Ländern:	3
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein.
Vergabekriterien	1. Qualität des Arbeitsprogramms
	Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema. Die Methodik ist angemessen, um die Ziele zu erreichen. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können.
	2. Innovativer Charakter
	Das Projekt bietet Lösungen für klar definierte Bedarfslagen der Zielgruppen durch das Angebot innovativer Lösungen für die Aus- und Weiterbildung und die Kompetenzentwicklung. Diese Lösungen ergeben sich aus der Anpassung und dem Transfer innovativer Ansätze, die es in anderen Ländern oder Wirtschaftssektoren bereits gibt.
	3. Qualität des Konsortiums
	Das Konsortium vereint alle Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.

	4. Europäischer Mehrwert
	Der Nutzen und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit werden klar erläutert.
	5. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	6. Relevanz
	Der Finanzhilfeantrag weist einen klaren Bezug zu einer der Prioritäten in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“ auf. Die Ergebnisse sind relevant für die spezifischen, operativen und allgemeinen Programmziele.
	7. Wirkung
	Es ist mit signifikanten Auswirkungen auf Berufsbildungsansätze und -systeme zu rechnen.
8. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	
Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die am Projekt Beteiligten hinaus.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juli
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	September
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Innovationsentwicklung
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Leonardo-Projekte für die Innovationsentwicklung sind transnationale Kooperationsprojekte, die die Qualität der Berufsbildungssysteme dadurch verbessern, dass sie im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (VET) innovative Inhalte, Methoden und Verfahren entwickeln. Innovation bedeutet, neue Dinge zu entwickeln oder bekannte Dinge auf neue Weise zu tun. Für Innovationsentwicklungsprojekte bedeutet dies, dass als Endergebnis des Projektes etwas Innovatives entwickelt wird (Inhalte, Methoden, Verfahren usw.).</p> <p>Vorschläge für Innovationsentwicklung sollten die Antwort auf einen Innovationsdruck sein (Defizite in den VET-Systemen oder -Prozessen), der in mehreren Ländern besteht, sollten zu völlig neuen Lösungen führen und deshalb einen klaren europaweiten Nutzen im Berufsbildungsbereich haben.</p> <p>Die Teamarbeit einer Reihe europäischer Partner bündelt verschiedene Ansätze, bewirkt gegenseitige Befruchtung und Kreativität und ermöglicht die Entwicklung neuer Lösungen und neuen Know-hows. Innovationsentwicklungsprojekte planen naturgemäß viel Entwicklungszeit ein, sehen aber auch ausreichend Zeit zum Testen vor. Im Rahmen des Projektes müssen die Partner sich mit der Frage der geistigen Eigentumsrechte (IPR) befassen, damit sie vor Projektende eine Einigung erzielen. Eine Innovationsentwicklung kann von jeder beliebigen Organisation kommen, die innovativ ist. Daher werden an Innovationsentwicklungsprojekten wohl überwiegend spezialisierte EntwicklerInnen beteiligt sein. Mithilfe dieser Projekte kann daher die Qualität in der Berufsbildung verbessert und die Innovation gefördert werden. Beide Ziele sollten so in den Vorschlag eingearbeitet sein, dass die im Laufe des Projektes entwickelten Instrumente, Methoden oder Konzepte sowie konkreten Materialien in anderen Umgebungen verwendet oder an andere Umgebungen angepasst werden können.</p> <p>Grundsätze für die Durchführung von Leonardo-Innovationsentwicklungsprojekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EU-Förderung ist für die Produktion konkreter Materialien, Produkte, Methoden und Ansätze im Berufsbildungs- und Berufsberatungsbereich gedacht und nicht für Weiterbildungsaktivitäten an sich. • Die Vorschläge müssen den innovativen Aspekt des Projektes im Kontext der und mit Bezug auf die Bedürfnisse der Zielgruppen oder der zu lösenden Probleme präsentieren. • Die Innovationsentwicklung kann sich ebenso auf institutionelle Kontexte und die formale, informelle und nichtformale Praxis beziehen wie auf Initiativen, die auf lokaler, regionaler oder sektoraler Ebene gefördert werden. • Durch die Verwendung des Fachwissens und der Erfahrung der verschiedenen europäischen Stellen und/oder anderer qualifizierter Organisationen, die in diesem Bereich aktiv sind, muss auf europäischer Ebene der maximale Nutzen aus den Ergebnissen gezogen werden. • Um die Ergebnisse optimal zu nutzen und Feedback zu erhalten, damit das Produkt, das Material, der Ansatz oder die Methode angepasst und übertragen werden können, muss die Valorisierung (= Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) integraler Bestandteil des Arbeitsprogramms für das Projekt sein. <p>Bei der Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen muss die europäische Dimension dadurch verstärkt werden, dass die Berufsbildungs- und Berufsberatungsmaterialien, -produkte, -methoden und -ansätze, wenn möglich, in den Sprachen aller Partner zur Verfügung gestellt werden.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Alle Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Ausnahme des tertiären Bereichs sowie Einrichtungen und Organisationen, die diese Aus- und Weiterbildung ermöglichen; zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • Organisationen im tertiären Bildungsbereich (Hochschuleinrichtungen) können an den Projekten teilnehmen. Die Resultate sollten jedoch nicht auf Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf tertiärem Niveau abzielen. • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Koordinierende Organisationen im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.</p>
Maximale Finanzhilfe:	200 000 EUR/Jahr und maximal 400 000 EUR für die gesamte Projektlaufzeit Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz</p> <p>Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p> <p>3. Innovativer Charakter</p> <p>Die Maßnahme bietet etwas Neues im Sinne von Lernangeboten, Entwicklung von Fähigkeiten, Zugang zu Informationen usw. sowie innovative Lösungen für tatsächlich festgestellte Bedürfnisse der Zielgruppen. Erreicht wird dieses Ziel durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem der PLL-Teilnahmeländer gibt.</p> <p>4. Qualität des Konsortiums</p> <p>Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.</p>

	5. Europäischer Mehrwert
	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)
	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern
Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Leonardo-Netze sollen die Verbindung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der Berufsbildung stärken, um die Qualität, die europäische Dimension und die Sichtbarkeit von Aktivitäten oder Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verbessern.</p> <p>Die spezifischen Ziele der Leonardo-Netze lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • europäisches Fachwissen und innovative Ansätze zusammentragen, extrahieren und als Basis nutzen; • Analyse und Antizipation des Qualifikationsbedarfs verbessern; • Netz- und Projektergebnisse in den entsprechenden Fachkreisen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. <p>Leonardo-Netze haben folgende Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte im Rahmen dieser Maßnahme sollten die Zusammenarbeit zwischen VET-Akteurinnen und -Akteuren, Unternehmen, Wirtschaftssektoren, Sozialpartnern und beruflichen Bildungseinrichtungen auf sektoraler Basis unterstützen. • Sie sollten Trends und den Qualifikationsbedarf in diesem Bereich feststellen und den erwarteten Nutzen von Berufsbildungsprogrammen erhöhen. • Sie sollten die Ergebnisse der Arbeiten dieser transnationalen Netze über die entsprechenden Kommunikationskanäle veröffentlichen, um Innovation und transnationale Kooperation in der Berufsbildung stärker zu fördern. <p>Grundsätze für die Implementierung von Leonardo-Netzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines Arbeitsprogramms zu einem vorgegebenen Thema; (Dieser Grundsatz bedeutet, dass die EU-Finanzhilfe für die Umsetzung des Arbeitsprogramms und damit verbundene Aktivitäten gewährt wird und nicht für die bloße Existenz des Netzes.) • Die Aktivitäten des Netzes dürfen sich nicht ausschließlich auf die Vertragslaufzeit beschränken. (Jedes Netz sollte von Anfang an, eine Strategie planen, mit der die Aktivitäten über die von der EU finanzierte Laufzeit hinaus fortgesetzt werden können.) • Die Vorschläge sollten – auf der Grundlage der ersten Ergebnisse – eine Regelung für den Ausbau des Netzes samt einem Plan für die Anwerbung potenzieller neuer Partner umfassen. <p>Die Partnerschaft muss mehrere verschiedene Akteurinnen und Akteure umfassen, die zur Erreichung der Ziele des Vorschlags beitragen können. Das können lokale Behörden, Handelskammern, Interessensverbände für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen (Sozialpartner), Unternehmen einschließlich KMU, nichtstaatliche Organisationen (NGO) sowie Forschungs- und Berufsbildungseinrichtungen einschließlich Universitäten sein.</p> <p>Die Einbindung von Politikverantwortlichen, zum Beispiel lokalen und regionalen Behörden, gewährleistet die Dauerhaftigkeit der Partnerschaft. Diese Maßnahme ist nicht ausschließlich für die Bildung neuer Netze gedacht. Mitglieder bestehender Netze (im VET-Bereich) möchten vielleicht neue Netze bilden, um in komplementären Feldern zu arbeiten oder um ihr gemeinsames Fachwissen in neuen Feldern anzuwenden.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Alle Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Ausnahme des tertiären Bereichs sowie Einrichtungen und Organisationen, die diese Aus- und Weiterbildung ermöglichen; zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • Organisationen im tertiären Bildungsbereich (Hochschuleinrichtungen) können an den Projekten teilnehmen. Die Resultate sollten jedoch nicht auf Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf tertiärem Niveau abzielen. • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein;

	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).
Wer kann einen Antrag stellen?	Koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	200 000 EUR/Jahr Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. keine
Mindestanzahl an Ländern:	5 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	5
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz
	Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms
	Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter
	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums
	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert

	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)
	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern
	Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	LEONARDO DA VINCI
Art der Maßnahme	FLANKIERENDE MASSNAHMEN
Maßnahme	LEONARDO DA VINCI Flankierende Maßnahmen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Rahmen von flankierenden Maßnahmen können Projekte erarbeitet werden, um die Ziele und Ergebnisse laufender oder bereits abgeschlossener Leonardo-Projekte zu fördern. Laufende und bereits abgeschlossene Leonardo-Projekte finden sie über das Portal ADAM (http://www.adam-europe.eu) und das Portal EVE (http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/eve/index_de.htm).</p> <p>Deshalb können Projekte Kommunikationsaktivitäten, die thematische Vernetzung von Projekten sowie die Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen umfassen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationsaktivitäten, um die Sichtbarkeit der Aktivitäten und Ergebnisse innerhalb jedes Programms zu fördern und zu verbessern; • thematische Vernetzung laufender Projekte, die an ähnlichen Themen arbeiten (z. B. Organisation von Treffen für den Erfahrungsaustausch, Veröffentlichung aktualisierter Projektkompendien und systematischere Bewertung der Projektergebnisse, Überblick über die nationalen und europäischen Diskussionen über Projekte zu spezifischen Themen, Organisation thematischer europäischer Preisverleihungen, Organisation thematischer Sommerschulen), um die Verbreitung und Nutzung der besten Ergebnisse wirkungsvoller zu unterstützen; • Sammeln und Bereitstellen von Informationen zu Projektergebnissen, u. a. mit Hilfe der Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank; • Unterstützung für Verbreitungs- und Nutzungskonferenzen und -veranstaltungen, die Projekte und potenzielle NutzerInnen innerhalb des betroffenen Sektors zusammenführen – mit dem Schwerpunkt auf dem Transfer der Projektergebnisse und dem Ziel, dass neue NutzerInnen die Projektergebnisse aufgreifen und diese Eingang in die Systeme und die Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung finden.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Alle Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Ausnahme des tertiären Bereichs sowie Einrichtungen und Organisationen, die diese Aus- und Weiterbildung ermöglichen; zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Organisationen mit Lernangeboten in den vom sektoralen Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen; • Vereinigungen und Vertretungen der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften; • Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertretungseinrichtungen des Arbeitslebens, einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • Organisationen im tertiären Bildungsbereich (Hochschuleinrichtungen) können an den Projekten teilnehmen. Die Resultate sollten jedoch nicht auf Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf tertiärem Niveau abzielen. • Gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen.
Wer kann einen Antrag stellen?	koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	keine
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n):	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.

Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
	keine
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die antragstellende Organisation muss ihren Sitz in einem Land haben, das an allen zentralen PLL-Maßnahmen teilnehmen darf (es darf aber kein Drittland sein).
Vergabekriterien	1. Relevanz
	Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms
	Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter
	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums
	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert
	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)
	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	GRUNDTVIG Vorbereitungsbesuche
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Maßnahme soll alle Organisationen, die im Rahmen von Grundtvig eine Lernpartnerschaft, ein Freiwilligenprojekt für ältere Menschen, ein multilaterales Kooperationsprojekt, ein Netz- oder flankierendes Maßnahmenprojekt durchführen möchten, bei der Suche nach geeigneten Partnereinrichtungen und der Erstellung eines Arbeitsplans für die Vorbereitung des Projekt-/Partnerschafts-/Netzantrags unterstützen.</p> <p>Jede Organisation, die eine solche Kooperationsaktivität einrichten möchte, kann eine Finanzhilfe beantragen, mit der Mitglieder ihres Personals einen Vorbereitungsbesuch absolvieren können. Der Besuch kann in einer von zwei Formen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch einer Partnereinrichtung in einem anderen PLL-Teilnahmeland; - Teilnahme an einem von einer nationalen Agentur organisierten Kontaktseminar zur Partnersuche. <p>Einzelheiten zu den Seminaren erhalten Sie auf Anfrage bei den nationalen Agenturen.</p> <p>Vorbereitungsbesuche bieten potenziellen Partnern die Möglichkeit sich zu treffen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Methodik einer zukünftigen Partnerschaft, eines Projektes oder Netzes festzulegen; • Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Partner, die die Partnerschaft, das Projekt oder Netz aufbauen sollen, festzulegen; • einen Arbeitsplan für die Einrichtung der geplanten Partnerschaft, des Projektes oder Netzes zu erstellen, einschließlich Methoden für die begleitende Kontrolle, Evaluierung und Verbreitung; • das gemeinsame Antragsformular auszufüllen.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Einzelpersonen, die bei einer Einrichtung/Organisation beschäftigt sind und im Rahmen von Grundtvig eine Lernpartnerschaft, ein Freiwilligenprojekt für ältere Menschen, ein multilaterales Kooperationsprojekt, ein Netz oder ein flankierendes Maßnahmenprojekt aufbauen möchten. Normalerweise wird nur eine Finanzhilfe für eine Person pro Besuch genehmigt, in Ausnahmefällen können aber zwei Beschäftigte derselben Einrichtung eine Finanzhilfe erhalten, um gemeinsam einen Besuch zu absolvieren, vorausgesetzt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen rechtfertigt dies. Pro potenziellem Projekt/potenzieller Partnerschaft wird lediglich ein Besuch unterstützt. Sobald der entsprechende Projekt- bzw. Partnerschaftsantrag eingereicht wurde, sind Anträge für Vorbereitungsbesuche nicht mehr förderfähig.</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	<p>Einrichtungen/Organisationen, die eine Lernpartnerschaft, ein Freiwilligenprojekt für ältere Menschen, ein multilaterales Kooperationsprojekt, ein Netz oder ein flankierendes Maßnahmenprojekt aufbauen möchten;</p>
PRIORITÄTEN	<p>Für Vorbereitungsbesuche im Rahmen von Grundtvig gibt es keine europäischen Prioritäten. Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt.</p>
ANTRAGSTELLUNG	<p>Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.</p>
<p>Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.</p>	
Auswahlverfahren:	<p>NA-Verfahren 1</p>
Antragsfrist(en):	<p>Siehe Website der nationalen Agentur.</p>
Dauer	
Mindestdauer:	<p>1 Tag</p>
Höchstdauer:	<p>5 Tage</p>
Anmerkung zur Dauer:	<p>Alle Aktivitäten können frühestens am 1.1.2012 beginnen und müssen spätestens am 30.4.2013 enden.</p>
FINANZVORSCHRIFTEN	
<p>Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I, Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.</p>	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tabelle 1a</p>
Maximale Finanzhilfe:	<p>entfällt</p>
Anmerkung zur Finanzierung:	<p>keine</p>
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
<p>Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.</p>	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
<p>Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.</p>	
<p>Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.</p>	

Spezifische Förderkriterien:	<p>Anträge sind von juristischen Personen einzureichen, die im Rahmen von Grundtvig eine Finanzhilfe für eine Lernpartnerschaft, ein Freiwilligenprojekt für ältere Menschen, ein multilaterales Projekt, ein Netz oder ein flankierendes Maßnahmenprojekt beantragen können.</p> <p>Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.</p> <p>Da Finanzhilfen für Vorbereitungsbesuche (einschließlich Kontaktseminare) Organisationen unterstützen sollen, zukünftige Projekte/Partnerschaften zu entwickeln, müssen das Ursprungs- und das Zielland PLL-Teilnahmeländer, aber nicht notwendigerweise EU-Mitgliedsstaaten sein.</p> <p>Trotzdem sollten Antragstellende/Begünstigte eines Vorbereitungsbesuches folgende Anforderungen beachten: Mindestens eine Partnerorganisation des zukünftigen Partnerschafts- bzw. Projektantrags, der als Ergebnis des Vorbereitungsbesuches erstellt wird, muss ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben, damit der Finanzhilfeantrag für die Partnerschaft/das Projekt formell förderfähig ist.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe „Wer kann diese Maßnahme nutzen?“ und „Wer kann einen Antrag stellen?“
Vergabekriterien	<p>1. Inhalt und Dauer</p> <p>Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.</p> <p>2. Relevanz</p> <p>Es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen den Aktivitäten und der Strategie der Entsendeeinrichtung der/des Antragstellenden, der vorgeschlagenen Partnerschaft/dem vorgeschlagenen Projekt/Netz/flankierenden Maßnahmenprojekt und dem Zweck und Inhalt des Vorbereitungsbesuchs.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	GRUNDTVIG Besuche und Austausch für in der Erwachsenenbildung Tätige (VIS)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme soll helfen, die Qualität der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne – formal, nichtformal, informell – dadurch zu verbessern, dass gegenwärtiges und zukünftiges Personal in diesem Bereich oder Personen, die in der berufsbegleitenden Weiterbildung dieses Personals tätig sind, einen arbeitsbezogenen Besuch in einem anderen PLL-Teilnahmeland absolvieren können als dem, in dem sie normalerweise leben oder arbeiten. Auf diese Art werden die Teilnehmenden ermutigt, ein breiteres Verständnis der Erwachsenenbildung in Europa zu erwerben und, je nach Zweck des Besuches, ihre praktischen Lehr-, Coaching-, Beratungs- und Managementfähigkeiten zu verbessern und/oder die Arbeit der Gastorganisation mit ihrem Fachwissen im Bereich der Lehre, des Managements oder anderer damit verbundener Aktivitäten zu unterstützen.</p> <p>Die Besuche können von einzelnen Personen, oder falls es für den betreffenden Besuch erforderlich ist, in Kleingruppen (dann ist für jede/n TeilnehmerIn ein eigener Antrag zu stellen) durchgeführt werden. Sie können einseitig erfolgen oder als Teil eines Austausches zwischen Organisationen. Eine Finanzhilfe kann gegebenenfalls Besuche bei mehreren Organisationen abdecken.</p> <p>Anmerkung: i.) Obwohl eine zukünftige Kooperation zwischen der Organisation der/des Begünstigten und der(den) besuchten Auslandsorganisation(en) ein erwünschter Nebeneffekt eines derartigen Besuches sein kann, sollten Anträge, bei denen das der Hauptzweck ist, unter „Vorbereitungsbesuche“ eingereicht werden – siehe entsprechendes Infoblatt dieses Leitfadens. ii.) Finanzhilfen für den Besuch berufsbegleitender Weiterbildungskurse stehen im Rahmen der Grundtvig-Maßnahme „Berufsbegleitende Weiterbildung für Personal in der Erwachsenenbildung“ zur Verfügung – siehe entsprechendes Infoblatt dieses Leitfadens. iii.) Beachten Sie bitte, dass Langzeitmobilität (ab 13 volle Wochen) in der Regel über die Grundtvig-Maßnahme „Assistentenstellen“ gefördert wird – siehe entsprechendes Infoblatt dieses Leitfadens.</p> <p>Die Besuchsaktivitäten, für die Finanzhilfen vergeben werden, müssen sich auf die berufliche Tätigkeit der/des Begünstigten in einem beliebigen Bereich der Erwachsenenbildung beziehen. Dazu zählen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrauftrag bei einer Erwachsenenbildungsorganisation; • Studium von Aspekten der Erwachsenenbildung im Gastland, z. B.: Inhalt und Angebot der Erwachsenenbildung (Kursinhalte und Lehrmethoden); Methoden, die angewendet werden, um die Zugangsmöglichkeiten zur Erwachsenenbildung zu verbessern; Management der Erwachsenenbildung (Governance auf lokaler und regionaler Ebene, Organisationsverwaltung und -führung, Budgetierung, Qualitätssicherung usw.); Unterstützungsdienste wie Beratung und Betreuung; Entwicklung von im Gemeinwesen verankerten Programmen für die Erwachsenenbildung usw.; • Studium und/oder Angebot von Fachwissen zu system-/politikbezogenen Aspekten der Erwachsenenbildung, einschließlich aller Arten von strategischen Fragen, Finanzierungsmodellen, der Entwicklung von Indikatoren und Benchmarks etc.; • Absolvierung weniger formaler Formen der Weiterbildung für Erwachsenenbildungspersonal, wie eine Phase des „Job Shadowing“ (Beobachtung) in einer Erwachsenenbildungseinrichtung oder einer öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisation, die in der Erwachsenenbildung aktiv ist (Finanzhilfen für die Teilnahme an formalen berufsbegleitenden Weiterbildungskursen können über die Maßnahme „Berufsbegleitende Weiterbildung für Personal in der Erwachsenenbildung“ beantragt werden – Informationen dazu finden Sie auf dem entsprechenden Infoblatt dieses Leitfadens); • Besuch einer Konferenz oder eines Seminars – wenn das für die/den Begünstigte/n und somit ihre/seine Organisation mit einem nachweisbaren und substantziellen Mehrwert verbunden ist – einschließlich der europäischen Konferenzen zu Grundtvig-Lernpartnerschaften und thematischen Grundtvig-Veranstaltungen, die von der Kommission organisiert werden;
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Gegenwärtige oder angehende Lehrkräfte bzw. sonstiges Personal in der Erwachsenenbildung, wie unter „Spezifische Förderkriterien“ erläutert.
Wer kann einen Antrag stellen?	Einzelpersonen, die einer der unter „Spezifische Förderkriterien“ angeführten Kategorie angehören. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über die jeweilige Entsendeeinrichtung, die eine juristische Person sein muss. Gibt es keine solche Entsendeeinrichtung, kann der Antrag auch direkt bei der zuständigen nationalen Agentur eingereicht werden.
PRIORITÄTEN	Die Antragstellenden sollten die Website der nationalen Agentur ihres Landes konsultieren, um allfällige nationale Prioritäten in Erfahrung zu bringen. Für Besuche und Austausch für in der Erwachsenenbildung Tätige im Rahmen von Grundtvig gibt es für 2012 keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	Siehe Website der nationalen Agentur.

Dauer	
Mindestdauer:	1 Tag (für bestimmte Aktivitäten)
Höchstdauer:	90 Kalendertage
Anmerkung zur Dauer:	Frühester Termin für Besuche und Austausch: Siehe Website der nationalen Agentur. Alle Aktivitäten müssen bis spätestens 30.4.2013 starten.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Reise- und Aufenthaltskosten: Ein Zuschuss wird gemäß den Bestimmungen auf der Website Ihrer nationalen Agentur gewährt. Konferenz- oder Seminaregebühren: Ein Zuschuss kann auf Basis der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über den Höchstbetrag. Pädagogische, sprachliche und kulturelle Vorbereitung: Eine Unterstützung kann auf Pauschalbetragsbasis gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über die Höhe des Betrags. Bitte informieren Sie sich bei der nationalen Agentur über besondere Regelungen für zusätzliche Mittel, wenn es sich um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>1) Die Antragstellenden müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines Drittstaats sein, die ordnungsgemäß an einer Schule, Hochschuleinrichtung oder berufsbildenden oder Erwachsenenbildungseinrichtung im Teilnahmeland eingeschrieben sind, oder die in einem Teilnahmeland nach den dort geltenden Bestimmungen beschäftigt sind oder leben, unter Berücksichtigung der Art des Programms (konsultieren Sie bitte die Website der zuständigen nationalen Agentur). <p>2) Antragstellende müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen auf einer beliebigen Karrierestufe sein, die bereits Teil- oder Vollzeit in einem beliebigen Bereich des Erwachsenenbildungssektors (formal, nichtformal oder informell) arbeiten; dazu zählen sowohl freiwillige MitarbeiterInnen als auch in einem formalen Beschäftigungsverhältnis stehende Personen. Dazu zählen vor allem: <ul style="list-style-type: none"> o Lehrkräfte und AusbilderInnen in der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne (formal, nichtformal und informell); o LeiterInnen und Management- bzw. Verwaltungspersonal von Organisationen, die direkt oder indirekt in die Bereitstellung von Erwachsenenbildungsangeboten eingebunden sind; o Personal, das in der interkulturellen Erwachsenenbildung tätig ist oder mit Migrantengruppen, Roma, Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, und ethnischen Gemeinschaften arbeiten; o Personal, das mit Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bedarf arbeitet; o Personal, wie Mediatorinnen und Mediatoren sowie StreetworkerInnen, die mit gefährdeten Erwachsenen arbeiten; o BetreuerInnen oder BerufsberaterInnen; o Personal, das bei lokalen oder regionalen Behörden arbeitet, die mit Erwachsenenbildung befasst sind, einschließlich Aufsichtsbehörden; - Personen, die in der Weiterbildung von Erwachsenenbildungspersonal tätig sind; - Personen, die eindeutig nachweisen können, dass sie die Absicht haben, in der Erwachsenenbildung zu arbeiten, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch in einer anderen Arbeitsmarktsituation befinden (sie arbeiten in einem anderen Bereich, sind in Pension bzw. Rente, haben eine berufliche Auszeit aus familiären Gründen genommen, sind arbeitslos usw.), unabhängig davon, ob sie bereits in der Erwachsenenbildung gearbeitet haben oder nicht; - Personen, die über eine Qualifikation für eine Berufslaufbahn in der Erwachsenenbildung verfügen und planen, beruflich in der Erwachsenenbildung einzusteigen; - Studierende, die mindestens zwei Jahre eines Diplomstudiums oder einer vergleichbaren Qualifikation im Erwachsenenbildungsbereich / in Andragogik absolviert oder ein Masterstudium in diesem Bereich inskribiert haben; - sonstiges Bildungspersonal, über dessen Teilnahme die nationalen Behörden entscheiden. <p>Wenn es sich um Personen handelt, die aus einer anderen Arbeitsmarktsituation heraus in die Erwachsenenbildung (wieder)einsteigen, kann die nationale Agentur jenen Antragstellenden den Vorzug geben, die nachweisen können, dass ihr (Wieder)einstieg in die Erwachsenenbildung</p>

	<p>unmittelbar bevorsteht.</p> <p>3) Die Organisation(en) oder Veranstaltung(en), die besucht werden sollen, müssen in einem PLL-Teilnahmeland bzw. in PLL-Teilnahmeländern liegen bzw. stattfinden, das (die) nicht mit dem Land (den Ländern) identisch ist, in dem (denen) die/der Antragstellende lebt oder arbeitet. Anträge müssen eine Bestätigung der zu besuchenden Organisation(en) beinhalten, dass sie den/die BesucherIn aufnehmen wird (werden).</p> <p>4) Das Entsende- und/oder Gastland muss ein EU-Mitgliedsland sein, außer in Fällen, in denen der Zweck der Reise der Besuch einer Konferenz oder eines Seminars ist, an dem Personen aus mehreren europäischen Ländern teilnehmen.</p> <p>5) Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe „Wer kann diese Maßnahme nutzen?“, „Wer kann einen Antrag stellen?“ und „Spezifische Förderkriterien“.
Vergabekriterien	<p>1. Europäischer Mehrwert</p> <p>Der Auslandsbesuch wird positive Auswirkungen haben, die durch eine ähnliche Aktivität in dem Land, in dem die/der Antragstellende lebt oder arbeitet, nicht erzielt werden könnten.</p> <p>2. Inhalt und Dauer</p> <p>Das Programm für den Besuch ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.</p> <p>3. Wirkung und Relevanz</p> <p>Es wird klar gezeigt, dass die/der Antragstellende im Hinblick auf ihre/seine persönliche und berufliche Entwicklung von dieser Erfahrung profitiert (und dass gegebenenfalls auch ihre/seine Organisation aus den neu gewonnenen Einsichten, Kenntnissen und Kompetenzen Nutzen zieht) und/oder dass die besuchte(n) Organisation(en) maßgeblich von der Expertise der/des Antragstellenden profitiert (profitieren).</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	GRUNDTVIG Assistentenstellen (ASS)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme gibt derzeitigem und angehendem Personal in der Erwachsenenbildung – ob in der formalen, nichtformalen oder informellen – die Möglichkeit, ab 13 vollen Wochen als Grundtvig-Assistentinnen bzw. -Assistenten (nachstehend „Assistenzkräfte“) in einer Erwachsenenbildungsorganisation in einem anderen europäischen PLL-Teilnahmeland zu verbringen, in dem sie nicht leben oder arbeiten.</p> <p>Die Teilnehmenden sollen die europäische Dimension der Erwachsenenbildung besser verstehen, ihre Fremdsprachenkenntnisse und ihr Wissen über andere europäische Länder und deren Erwachsenenbildungssysteme vertiefen und ihre beruflichen und interkulturellen Kompetenzen verbessern.</p> <p>Assistenzkräfte können u. a. folgenden Beitrag leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernprozesse ermöglichen helfen oder einzelne Managementaspekte des Erwachsenenlernens unterstützen; • Erwachsene mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unterstützen; • Informationen über ihr Herkunftsland vermitteln und beim Unterricht ihrer Sprache helfen; • die europäische Dimension in der Gasteinrichtung einführen oder verstärken; • Projekte anregen, entwickeln und an ihrer Umsetzung mitarbeiten. <p>Assistenzkräfte sollten voll und ganz ins Leben der Gasteinrichtung integriert werden. Assistentenstellen stehen allen in der Erwachsenenbildung Tätigen offen, weshalb Erfahrung und Alter der Teilnehmende sehr unterschiedlich sind. Je nach ihrem spezifischen Profil können die Assistenzkräfte in der Gasteinrichtung entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend eine helfende Rolle übernehmen, indem sie verschiedene Lehr- oder Managementtätigkeiten unterstützen, oder • die volle Verantwortung für einen oder mehrere Kurse oder einen bestimmten Managementaspekt übernehmen (so genannte Experten-Assistentenstellen). <p>Bevor ein Antrag für eine Assistentenstelle eingereicht wird, muss feststehen, bei welcher Gastorganisation die betreffende Person ihre Assistentenstelle antreten möchte. Der Antrag muss eine Bestätigung der betreffenden Organisation beinhalten, dass diese bereit ist, die Assistenzkraft aufzunehmen.</p> <p>Organisationen, die in den nächsten Jahren Assistenzkräfte aufnehmen möchten, werden ersucht, die nationale Agentur ihres Landes darüber zu informieren.</p> <p>Assistenzkräfte können in mehreren Gastorganisationen tätig sein, entweder, um ihre Arbeit abwechslungsreicher zu gestalten oder um besonderen Bedürfnissen von Erwachsenenbildungseinrichtungen in der näheren Umgebung Rechnung zu tragen.</p> <p>Assistenzkräfte werden von der nationalen Agentur in ihrem jeweiligen Heimatland ausgewählt. Ein und dieselbe Person kann in der Regel nur einmal in drei Jahren eine Finanzhilfen für eine Grundtvig-Assistentenstellen erhalten.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Gegenwärtige oder angehende Lehrkräfte bzw. sonstiges Personal in der Erwachsenenbildung, wie unter „Spezifische Förderkriterien“ erläutert.
Wer kann einen Antrag stellen?	Einzelpersonen, die einer der unter „Spezifische Förderkriterien“ angeführten Kategorie angehören. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über die jeweilige Entsendeeinrichtung, die eine juristische Person sein muss. Gibt es keine solche Entsendeeinrichtung, kann der Antrag auch direkt bei der zuständigen nationalen Agentur eingereicht werden.
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für Grundtvig-Assistentenstellen gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	30.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	13 volle Wochen (91 Kalendertage)
Höchstdauer:	45 Wochen (315 Kalendertage)
Anmerkung zur Dauer:	Alle Aktivitäten müssen bis zum 31.7.2013 abgeschlossen sein.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	

Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Finanzhilfe deckt die Reise- und Aufenthaltskosten ab. Pädagogische, sprachliche und kulturelle Vorbereitung: Eine Unterstützung kann auf Pauschalbetragsbasis gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über die Höhe des Betrags. Bitte informieren Sie sich bei der nationalen Agentur über besondere Regelungen für zusätzliche Mittel, wenn es sich um potenzielle Assistenzkräfte mit besonderen Bedürfnissen handelt.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“. Förderkriterien Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>.</p> <p>1) Die Antragstellenden müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines Drittstaats sein, die ordnungsgemäß an einer Schule, Hochschuleinrichtung oder berufsbildenden oder Erwachsenenbildungseinrichtung im Teilnahmeland eingeschrieben sind, oder die in einem Teilnahmeland nach den dort geltenden Bestimmungen beschäftigt sind oder leben, unter Berücksichtigung der Art des Programms (konsultieren Sie bitte die Website der zuständigen nationalen Agentur). <p>2) Antragstellende müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen auf einer beliebigen Karrierestufe sein, die bereits Teil- oder Vollzeit in einem beliebigen Bereich des Erwachsenenbildungssektors (formal, nichtformal oder informell) arbeiten; dazu zählen sowohl freiwillige MitarbeiterInnen als auch in einem formalen Beschäftigungsverhältnis stehende Personen. Dazu zählen vor allem: <ul style="list-style-type: none"> o Lehrkräfte und AusbilderInnen in der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne (formal, nichtformal und informell); o LeiterInnen und Management- bzw. Verwaltungspersonal von Organisationen, die direkt oder indirekt in die Bereitstellung von Erwachsenenbildungsangeboten eingebunden sind; o Personal, das in der interkulturellen Erwachsenenbildung tätig ist oder mit Migrantengruppen, Roma, Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, und ethnischen Gemeinschaften arbeiten; o Personal, das mit Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bedarf arbeitet; o Personal, wie Mediatorinnen und Mediatoren sowie StreetworkerInnen, die mit gefährdeten Erwachsenen arbeiten; o BetreuerInnen oder BerufsberaterInnen; o Personal, das bei lokalen oder regionalen Behörden arbeitet, die mit Erwachsenenbildung befasst sind, einschließlich Aufsichtsbehörden; - Personen, die in der Weiterbildung von Erwachsenenbildungspersonal tätig sind; - Personen, die eindeutig nachweisen können, dass sie die Absicht haben, in der Erwachsenenbildung zu arbeiten, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch in einer anderen Arbeitsmarktsituation befinden (sie arbeiten in einem anderen Bereich, sind in Pension bzw. Rente, haben eine berufliche Auszeit aus familiären Gründen genommen, sind arbeitslos usw.), unabhängig davon, ob sie bereits in der Erwachsenenbildung gearbeitet haben oder nicht; - Personen, die über eine Qualifikation für eine Berufslaufbahn in der Erwachsenenbildung verfügen und planen, beruflich in der Erwachsenenbildung einzusteigen; - Studierende, die mindestens zwei Jahre eines Diplomstudiums oder einer vergleichbaren Qualifikation im Erwachsenenbildungsbereich / in Andragogik absolviert oder ein Masterstudium in diesem Bereich inskribiert haben; - sonstiges Bildungspersonal, über dessen Teilnahme die nationalen Behörden entscheiden. <p>Wenn es sich um Personen handelt, die aus einer anderen Arbeitsmarktsituation heraus in die Erwachsenenbildung (wieder)einsteigen, kann die nationale Agentur jenen Antragstellenden den Vorzug geben, die nachweisen können, dass ihr (Wieder)einstieg in die Erwachsenenbildung unmittelbar bevorsteht.</p> <p>3) Die Organisation, in der die Assistentenstelle angetreten werden soll, muss in einem PLL-Teilnahmeland liegen, das nicht mit dem Land identisch ist, in dem die Assistentkraft lebt oder arbeitet. Der Antrag muss eine Bestätigung der betreffenden Organisation beinhalten, dass diese bereit ist, die Assistentkraft aufzunehmen (Aufnahmebrief).</p> <p>4) Das Entsende- und/oder das Gastland muss ein EU-Mitgliedsstaat sein.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe „Wer kann diese Maßnahme nutzen?“, „Wer kann einen Antrag stellen?“ und „Spezifische Förderkriterien“.

Vergabekriterien	1. Europäischer Mehrwert
	Der Auslandsbesuch wird positive Auswirkungen haben, die durch eine ähnliche Aktivität in dem Land, in dem die/der Antragstellende lebt oder arbeitet, nicht erzielt werden könnten.
	2. Inhalt und Dauer
	Das Programm für die Assistentenzeit ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen.
	3. Wirkung und Relevanz
	Es wird klar gezeigt, dass die/der Antragstellende im Hinblick auf ihre/seine persönliche und berufliche Entwicklung von dieser Erfahrung profitiert (und dass gegebenenfalls auch ihre/seine Organisation aus den neu gewonnenen Einsichten, Kenntnissen und Kompetenzen Nutzen zieht) und/oder dass die besuchte(n) Organisation(en) maßgeblich von der Expertise der/des Antragstellenden profitiert (profitieren).
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juni
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	GRUNDTVIG Berufsbegleitende Weiterbildung für in der Erwachsenenbildung Tätige (IST)
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme soll die Qualität des lebenslangen Lernens dadurch verbessern helfen, dass Personen, die in der Erwachsenenbildung im weitesten Sinn oder in der berufsbegleitenden Weiterbildung dieser Personen tätig sind, einen Fortbildungskurs in einem anderen Land als dem absolvieren, in dem sie für gewöhnlich leben oder arbeiten. Auf diese Art werden die Teilnehmenden angeregt, ihre praktischen Unterrichts-, Coaching-, Beratungs- und Managementfähigkeiten und -kenntnisse zu verbessern und einen besseren Einblick in die Erwachsenenbildung in Europa zu gewinnen. Der betreffende Kurs muss einen starken europäischen Fokus haben, was das Profil der Schulungskräfte und der Teilnehmenden betrifft.</p> <p>Anmerkung: Finanzhilfen für informellere Weiterbildung wie ein Praktikum oder eine Beobachtungsphase (Job-Shadowing) in einer Erwachsenenbildungsorganisation oder einer öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisation, die in der Erwachsenenbildung aktiv ist, stehen im Rahmen von Grundtvig-Maßnahme „Besuche und Austausch für in der Erwachsenenbildung Tätige“ zur Verfügung (Informationen finden Sie auf dem entsprechenden Infoblatt dieses Leitfadens).</p> <p>Die Weiterbildung, für die Finanzhilfen vergeben werden, muss sich auf die berufliche Tätigkeit der/des Begünstigten in einem beliebigen Bereich der Erwachsenenbildung – ob formal, nichtformal oder informell – beziehen. Dazu zählen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Angebot der Erwachsenenbildung, vor allem Kursinhalte und Unterrichtsmethodik; • Zugänglichkeit von Lernmöglichkeiten für Erwachsene, vor allem für benachteiligte soziale Gruppen; • Management der Erwachsenenbildung, einschließlich Governance auf lokaler und regionaler Ebene, Verwaltung, Qualitätssicherung, Unterstützungsdienste wie Beratung und Betreuung, Entwicklung von im Gemeinwesen verankerten Programmen für die Erwachsenenbildung usw.; • system-/politikbezogene Aspekte der Erwachsenenbildung, einschließlich aller Arten von strategischen Fragen, Finanzierungsmodellen, dem Aufbau von Kooperationen zwischen Anbieterinnen und Anbietern im Kontext der lernenden Regionen, Entwicklung von Indikatoren und Benchmarks etc.; <p>Finanzhilfen werden nur für die Teilnahme an einer Weiterbildung gewährt, die zur Erreichung der im Antrag angegebenen Fortbildungsziele geeignet ist, die den erforderlichen Qualitätskriterien entspricht und die durch die europäische Dimension des beantragten Fortbildungskurses einen Mehrwert im Vergleich zu einer Fortbildung im eigenen Land bietet.</p> <p>Eine Online-Datenbank für Fortbildungsaktivitäten, die Comenius-Grundtvig-Fortbildungsdatenbank, bietet Antragstellenden Hilfe bei der Suche nach Fortbildungen, die im Rahmen dieser Maßnahme förderfähig sind und ihrem Fortbildungsbedarf am besten entsprechen: http://ec.europa.eu/education/trainingdatabase/. Antragstellende können aber auch eine Weiterbildung wählen, die nicht in der Datenbank angeführt ist, vorausgesetzt sie erfüllt die erforderlichen Kriterien. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige nationale Agentur.</p> <p>Organisationen, die einen Fortbildungskurs in die Comenius-Grundtvig-Datenbank eingeben möchten, finden auf der angegebenen Website der Datenbank eine entsprechende Erläuterung.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Lehrkräfte und anderes Personal in der Erwachsenenbildung, wie unter „Spezifische Förderkriterien“ erläutert;
Wer kann einen Antrag stellen?	Einzelpersonen, die einer der unter „Spezifische Förderkriterien“ angeführten Kategorie angehören. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über die jeweilige Entsendeeinrichtung, die eine juristische Person sein muss. Gibt es keine solche Entsendeeinrichtung, kann der Antrag auch direkt bei der zuständigen nationalen Agentur eingereicht werden.
PRIORITÄTEN	Die Antragstellenden sollten die Website der nationalen Agentur ihres Landes konsultieren, um allfällige nationale Prioritäten in Erfahrung zu bringen. Europäische Prioritätspunkte erhalten Anträge, die sich auf den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen beziehen, die aus früheren Sokrates-Projekten oder multilateralen PLL-Projekten und -Netzen entstanden sind.
ANTRAGSTELLUNG	Anträge sind bei der nationalen Agentur des Landes einzureichen, in dem die/der Antragstellende lebt. Bei Antragstellenden, die nicht in ihrem Wohnsitzland, sondern in einem anderen Land arbeiten, ist der Antrag bei der nationalen Agentur in dem Land einzureichen, in dem die/der Antragstellende arbeitet.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	16.1.2012 30.4.2012 17.9.2012

Dauer	
Minstdauer:	5 Arbeitstage
Höchstdauer:	6 Wochen
Anmerkung zur Dauer:	Runde 1: Für die Antragsfrist 16.1.2012 müssen die Fortbildungsaktivitäten am oder nach dem 1.5.2012 beginnen. Runde 2: Für die Antragsfrist 30.04.2012 müssen die Fortbildungsaktivitäten am oder nach dem 1.9.2012 beginnen. Runde 3: Für die Antragsfrist 17.09.2012 müssen die Fortbildungsaktivitäten am oder nach dem 1.1.2013 beginnen. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen bis spätestens 30.4.2013 starten. Die nationalen Agenturen können für die oben genannten Fortbildungszeiten auch Enddaten festsetzen. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Reise- und Aufenthaltskosten: Ein Zuschuss wird gemäß den Bestimmungen auf der Website Ihrer nationalen Agentur gewährt. Kursgebühren: Ein Zuschuss kann auf Basis der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über den Höchstbetrag. Pädagogische, sprachliche oder kulturelle Vorbereitung: Eine Unterstützung kann auf Pauschalbetragsbasis gewährt werden. Bitte informieren Sie sich auf der Website Ihrer nationalen Agentur über die Höhe des Betrags. (Hinweis: Eine Förderung für die sprachliche Vorbereitung ist nicht zulässig, wenn die Fortbildung selbst ausschließlich oder überwiegend der Verbesserung von Sprachkenntnissen dient.) Bitte informieren Sie sich bei der nationalen Agentur über besondere Regelungen für zusätzliche Mittel, wenn es sich um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>1) Die Antragstellenden müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines Drittstaats sein, die ordnungsgemäß an einer Schule, Hochschuleinrichtung oder berufsbildenden oder Erwachsenenbildungseinrichtung im Teilnahmeland eingeschrieben sind, oder die in einem Teilnahmeland nach den dort geltenden Bestimmungen beschäftigt sind oder leben, unter Berücksichtigung der Art des Programms (konsultieren Sie bitte die Website der zuständigen nationalen Agentur). <p>2) Antragstellende müssen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen auf einer beliebigen Karrierestufe sein, die bereits Teil- oder Vollzeit in einem beliebigen Bereich des Erwachsenenbildungssektors (formal, nichtformal oder informell) arbeiten; dazu zählen sowohl freiwillige MitarbeiterInnen als auch in einem formalen Beschäftigungsverhältnis stehende Personen. Dazu zählen vor allem: <ul style="list-style-type: none"> o Lehrkräfte und AusbilderInnen in der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne (formal, nichtformal und informell); o LeiterInnen und Management- bzw. Verwaltungspersonal von Organisationen, die direkt oder indirekt in die Bereitstellung von Erwachsenenbildungsangeboten eingebunden sind; o Personal, das in der interkulturellen Erwachsenenbildung tätig ist oder mit Migrantengruppen, Roma, Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, und ethnischen Gemeinschaften arbeiten; o Personal, das mit Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bedarf arbeitet; o Personal, wie Mediatorinnen und Mediatoren sowie StreetworkerInnen, die mit gefährdeten Erwachsenen arbeiten; o BetreuerInnen oder BerufsberaterInnen; o Personal, das bei lokalen oder regionalen Behörden arbeitet, die mit Erwachsenenbildung befasst sind, einschließlich Aufsichtsbehörden; - Personen, die in der Weiterbildung von Erwachsenenbildungspersonal tätig sind; - Personen, die eindeutig nachweisen können, dass sie die Absicht haben, in der Erwachsenenbildung zu arbeiten, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch in einer anderen Arbeitsmarktsituation befinden (sie arbeiten in einem anderen Bereich, sind in Pension bzw. Rente, haben eine berufliche Auszeit aus familiären Gründen genommen, sind arbeitslos usw.); - Personen, die über eine Qualifikation für eine Berufslaufbahn in der Erwachsenenbildung verfügen und eine Berufslaufbahn in der Erwachsenenbildung planen; - sonstiges Bildungspersonal, über dessen Teilnahme die nationalen Behörden entscheiden.

	<p>Wenn es sich um Personen handelt, die aus einer anderen Arbeitsmarktsituation heraus in die Erwachsenenbildung (wieder)einsteigen, kann die nationale Agentur jenen Antragstellenden den Vorzug geben, die nachweisen können, dass ihr (Wieder)einstieg in die Erwachsenenbildung unmittelbar bevorsteht.</p> <p>3) Der/die OrganisatorIn des Kurses muss aus einem PLL-Teilnahmeland stammen und dort seinen/ihren Sitz haben.</p> <p>4) Der beantragte Kurs findet in einem PLL-Teilnahmeland statt, in dem die/der Antragstellende weder lebt noch arbeitet.</p> <p>5) Für die Teilnahme an „reinen Sprachkursen“, d. h. einer Fortbildung, die ausschließlich der Entwicklung von Kompetenzen in einer Fremdsprache dient, werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn die/der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie/er ist eine Lehrkraft, die eine Fortbildung in einer seltener unterrichteten und weniger verbreiteten Sprache absolvieren möchte (siehe Begriffsbestimmungen in Teil I dieses Leitfadens). - Sie/er unterrichtet ein Sachfach in einer Fremdsprache (CLIL). - Sie/er möchte sich zur Fremdsprachenlehrkraft umschulen lassen. - Sie/er ist an einer Grundvig-Lernpartnerschaft beteiligt und benötigt dafür eine Fortbildung in der Fremdsprache. <p>Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe oben.
Vergabekriterien	<p>1. Europäischer Mehrwert</p> <p>Die Fortbildungsaktivität im Ausland hat einen größeren potenziellen Wert als eine ähnliche Fortbildung im Heimatland der/des Antragstellenden und es wird klar aufgezeigt, dass die/der Antragstellende von dieser Erfahrung beruflich und persönlich profitieren wird.</p> <p>2. Inhalt und Dauer</p> <p>Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen. Die/der Antragstellende legt überzeugend dar, wie sich ihre/seine Sprachfähigkeiten durch die Fortbildung und die vorbereitenden Aktivitäten, die sie/er plant, um die Qualität der Mobilität zu erhöhen, verbessern werden.</p> <p>3. Wirkung und Relevanz</p> <p>Die gewählte Weiterbildung stimmt eindeutig mit dem Ausbildungsbedarf der antragstellenden Person überein. Es ist davon auszugehen, dass die Weiterbildungsaktivität sich auf die berufliche Entwicklung der betreffenden Person und auf ihre Einrichtung/Organisation positiv auswirken wird.</p> <p>4. Verbreitung der Ergebnisse</p> <p>Der Verbreitungsplan belegt die Absicht der/des Antragstellenden, die Ergebnisse der geplanten Fortbildungsaktivität zu kommunizieren. Die Verbreitungsmaßnahmen sind relevant und klar festgelegt.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Siehe Website der nationalen Agentur.

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	GRUNDTVIG Workshops
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme soll erwachsenen Lernenden die Möglichkeit geben, an Workshops (Lernveranstaltungen und Seminaren) teilzunehmen, die in einem anderen europäischen PLL-Land stattfinden. Das ist eine neue Form der Mobilität für erwachsene Lernende im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen / Grundtvig.</p> <p>Bei Workshops treffen einzelne oder kleine Gruppen von Lernenden aus mehreren Ländern für eine multinationale Lernerfahrung zusammen, die für ihre persönliche Entwicklung und ihre Lernbedürfnisse wichtig ist. Darüber hinaus werden sie ermutigt, ihre Kompetenzen und Einsichten aktiv mit anderen zu teilen. Workshops sind nicht als berufliche Weiterbildung gedacht.</p> <p>Jeder Workshop umfasst mindestens 10 und maximal 20 Lernende, die eine Grundtvig-Finanzhilfe erhalten und nicht aus dem Land kommen, in dem der Workshop stattfindet. Maximal 1/3 der Teilnehmenden sollte aus demselben Land sein. Die Lernenden sollten aus mindestens drei verschiedenen Ländern stammen, die nicht mit dem Land identisch sind, in dem der Workshop stattfindet. Staatsangehörige des Landes, in dem der Workshop stattfindet, können zwar an diesen Workshops teilnehmen, erhalten aber keine Grundtvig-Finanzhilfe und sollten maximal 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl ausmachen.</p> <p>Workshops können zu Themen organisiert werden, die für die Grundtvig-Programmziele relevant sind. Erfahrungsgemäß wählen Workshop-OrganisatorInnen u. a. häufig folgende Themen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - umweltfreundliches Verhalten, Rechnen, Lesen, Gesundheitserziehung, aktives Altern, intergenerationelles Lernen, IT-Kenntnisse, Lernen in der Familie, Integration von Migrantinnen und Migranten, Gleichstellung, bildende Kunst, Musik, Kreativität, Mathematik, Naturwissenschaften und andere Themen, die nicht zu stark von Fremdsprachenkompetenzen abhängen; - Sprachenlernen, vor allem für Menschen, die Grundkenntnisse in der Sprache des Landes erwerben (oder in spezialisierten Bereichen verbessern) möchten, in dem der Workshop organisiert wird, besonders wenn es sich um eine weniger verbreitete oder seltener unterrichtete Sprache handelt; - Diskussionsgruppen zu Fragen von gemeinsamem europäischen Interesse, um die Beschäftigung mit europäischen Themen in der erwachsenen Bevölkerung zu fördern; - aktive Bürgerschaft und interkultureller Dialog. <p>Anträge für Lehrkräftefortbildungsaktivitäten oder Kurse für in der Erwachsenenbildung Tätige sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Workshops, die vorwiegend aus Freizeit- oder touristischen Aktivitäten bestehen und keine ausreichende Lerndimension aufweisen.</p> <p>Ein Katalog mit den für den Zeitraum 1.9.2012 bis 31.8.2013 bewilligten Workshops wird zur Verfügung gestellt, um potenziellen Lernenden zu helfen, ein für sie interessantes Lernangebot zu finden. Trotzdem wird von Workshop-Organisatorinnen und -Organisatoren erwartet, dass sie ihren Workshop, sobald er bewilligt ist, breit bewerben, um eine angemessene Zahl an Lernenden sicherzustellen. An dieser Maßnahme kann sich jede beliebige Einrichtung beteiligen, die eine Aktivität für erwachsene Lernende organisieren möchte. Finanzhilfeanträge für die Organisation eines Workshops sind bei der nationalen Agentur im Land des Workshop-Organisators einzureichen und der Workshop muss auch in diesem Land stattfinden.</p> <p>Die Grundtvig-Finanzhilfe bezieht sich sowohl auf die Organisation des Workshops selbst, als auch auf die Finanzierung der Teilnahme der Lernenden, einschließlich deren Reise- und Aufenthaltskosten.</p> <p>Der/die OrganisatorIn des Workshops organisiert den Aufenthalt der Lernenden und übernimmt ihre Reise- und Aufenthaltskosten. Lokale Erwachsenenbildungsorganisationen können die Lernenden bei der Antragstellung unterstützen.</p> <p>Der/die Workshop-OrganisatorIn wählt die Begünstigten gemäß den Leitlinien aus, die er/sie im Antrag an die nationale Agentur festgelegt hat. Es wird besonders darauf geachtet, dass die Gruppe der Lernenden Personen aus benachteiligten, schutzbedürftigen sozialen Schichten und aus gesellschaftlichen Randgruppen einschließt, vor allem solche, die ihren Bildungsweg ohne Basisqualifikation abgebrochen haben, um diesen Gruppen alternative Zugangsmöglichkeiten zur Erwachsenenbildung zu bieten.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Workshop-OrganisatorIn: jede beliebige Organisation, die derartige Lernangebote für Erwachsene bereitstellen möchte;</p> <p>Lernende: jede beliebige erwachsene Person und vor allem Menschen aus benachteiligten Gruppen aus einem Land, das am Programm teilnimmt, und zwar laut den unter „Spezifische Förderkriterien“ angeführten Bedingungen, die vom/von der OrganisatorIn eines bewilligten Workshops ausgewählt wurden.</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	<p>Workshop-OrganisatorIn: jede beliebige Organisation, die eine juristische Person ist und ihre Fähigkeit, einen solchen Workshop erfolgreich umzusetzen, nachweisen kann;</p> <p>Lernende: alle erwachsenen Personen und vor allem Menschen aus benachteiligten Gruppen aus Ländern, die am Programm teilnehmen, unabhängig davon, ob sie bereits in die Erwachsenenbildung involviert sind oder nicht, und zwar gemäß den unter „Spezifische Förderkriterien“ festgelegten Bedingungen.</p>

PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für Grundtvig-Workshops gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Der/die Workshop-OrganisatorIn reicht den Antrag bei der zuständigen nationalen Agentur ein. Erwachsenen Lernende, die teilnehmen möchten, bewerben sich (entweder einzeln oder in kleinen Gruppen) direkt bei dem/der Workshop-OrganisatorIn.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	21.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	5 Tage (ohne Reise)
Höchstdauer:	10 Tage (ohne Reise)
Anmerkung zur Dauer:	alle Aktivitäten müssen zwischen dem 1.9.2012 und dem 31.8.2013 stattfinden.
FINANZVORSCHRIFTEN Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I, Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“ .	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n):	Tabelle 1a & Tabelle 3a Abschnitt C (Sonstige Kosten) in Kapitel 4
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Website der nationalen Agentur.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die Grundtvig-Finanzhilfe bezieht sich sowohl auf die Organisation des Workshops selbst, als auch auf die Finanzierung der Teilnahme der Lernenden, einschließlich deren Reise- und Aufenthaltskosten. Die nationale Agentur des Landes, in dem die organisierende Einrichtung ihren Sitz hat und in dem auch der Workshop stattfindet, zahlt die Finanzhilfe an die organisierende Einrichtung aus. Pädagogische, sprachliche und kulturelle Vorbereitung: Pro TeilnehmerIn kann ein Zuschuss in Form eines Pauschalbetrags von maximal 500 EUR gewährt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der nationalen Agentur. Bitte informieren Sie sich bei der nationalen Agentur über spezielle Regelungen für zusätzliche Mittel, wenn es sich um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Workshops müssen die Kriterien unter „Ziele und Beschreibung der Maßnahme“ erfüllen. Anträge für die Organisation eines Workshops sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Nicht förderfähig sind Anträge für Fortbildungs-Workshops, vor allem solche, die sich in erster Linie an Lehrkräfte, AusbilderInnen und in der Erwachsenenbildung Tätige wenden. Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen gelten.
	Einzelne erwachsene Lernende, die an einem Workshop teilnehmen möchten, müssen 18 Jahre oder älter und entweder: - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die ordnungsgemäß an einer Schule, Hochschuleinrichtung oder berufsbildenden oder Erwachsenenbildungseinrichtung im Teilnahmeland eingeschrieben sind, oder die in einem Teilnahmeland nach den dort geltenden Bestimmungen beschäftigt sind oder leben, unter Berücksichtigung der Art des Programms (konsultieren Sie bitte die Website der zuständigen nationalen Agentur). Antragstellung für erwachsene Lernende, die an einem Workshop teilnehmen möchten: Kandidatinnen und Kandidaten erhalten von dem/der Workshop-OrganisatorIn ein Antragsformular für Lernende. Anträge sind innerhalb der von dem/der OrganisatorIn festgelegten Frist direkt bei dem/der Workshop-OrganisatorIn einzureichen. Lokale Erwachsenenbildungsorganisationen können die Lernenden bei der Antragstellung unterstützen. Staatsangehörige bzw. EinwohnerInnen des Landes, in dem der Workshop stattfindet, können zwar teilnehmen, erhalten jedoch keine Finanzhilfe. Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe oben.
Vergabekriterien	1. Qualität und Relevanz des Workshops
	Die Ziele des Workshops sind klar und realistisch und das Thema ist für einen Grundtvig-Workshop relevant. Damit sind die Ziele auch für die operativen Ziele des Programms Grundtvig relevant. Die Methodik ist geeignet, um die Ziele zu erreichen. Der methodisch-didaktische Ansatz ist klar beschrieben. Der Workshop bietet den

	teilnehmenden Lernenden, vor allem jenen aus benachteiligten Gruppen, eine stimulierende Lernerfahrung und einen Mehrwert im Sinne von Lernangeboten, Entwicklung von Kompetenzen, Zugang zu Informationen etc.
	2. Qualität der Organisation des Projektes
	Die Aufgaben sind klar definiert. Das Arbeitsprogramm ist angemessen, um innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens einen qualitativ guten Workshop zu organisieren. Die Logistik des Workshops ist klar und auf die Zielgruppe abgestimmt (einschließlich der Vorkehrungen für die Reise und Unterbringung der Teilnehmenden und die Betreuung von Teilnehmenden mit besonderen Bedürfnissen). Es ist zu berücksichtigen, dass u. U. kulturelle und/oder sprachliche Vorbereitung erforderlich ist.
	3. Wirkung und europäischer Mehrwert
	Der Nutzen der Organisation eines europäischen Workshops ist klar und gut erläutert. Die angestrebten Ergebnisse sind für das Programm Grundtvig relevant und haben eine nachweisbare potenzielle Wirkung auf die Lernerfahrung der Teilnehmenden im betreffenden Fachbereich. Der europäische Mehrwert und mögliche zusätzliche Vorteile, die zur persönlichen Entwicklung und zu Spin-offs beitragen können, sind angeführt. Die Möglichkeit, den Workshop im Falle eines Erfolgs in der Zukunft zu wiederholen (Nachhaltigkeit), ist überzeugend dargestellt.
	4. Qualität des Kommunikationsplans
	Der Kommunikationsplan für die Bewerbung und Bekanntmachung des Workshops ist klar umrissen und garantiert, dass die EU-Mittel optimal eingesetzt werden, um Teilnehmende anzuwerben und organisatorisch zu betreuen.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	April
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Mai
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	PARTNERSCHAFTEN
Maßnahme	GRUNDTVIG Lernpartnerschaften
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Grundtvig-Lernpartnerschaft ist ein Rahmen für praktische Kooperationsaktivitäten von Organisationen, die in der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne – formal, nichtformal oder informell – aktiv sind. Im Gegensatz zu den im Allgemeinen größer angelegten multilateralen Grundtvig-Kooperationsprojekten, die stärker „Produkt-“ oder Ergebnis-orientiert sind, konzentrieren sich Partnerschaften stärker auf den Prozess und sollen vor allem für die breitere Teilnahme kleinerer Organisationen sorgen, die die europäische Zusammenarbeit in ihre Bildungsaktivitäten integrieren möchten.</p> <p>In einer Grundtvig-Lernpartnerschaft arbeiten Lehrende und Lernende aus mindestens drei Teilnahmeländern gemeinsam an einem oder mehreren Themen von gemeinsamem Interesse für die kooperierenden Organisationen. Dieser Austausch von Erfahrungen, praktischen Verfahren und Methoden hilft, die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Vielfalt Europas bewusster zu machen und Erwachsenenbildungsfelder von gemeinsamem Interesse besser zu verstehen.</p> <p>Eine der Partnerorganisationen muss als Koordinatorin fungieren. Es wird dringend empfohlen bereits bei der Antragstellung anzugeben, welche Partner ersatzweise die Koordinierung übernehmen würden, sollte die ursprünglich genannte Koordinatorin im Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>Die teilnehmenden Organisationen sollten ihre transnationale Arbeit laufend kontrollieren und evaluieren und sie mit den Initiativen ihrer Gemeinschaft vor Ort verknüpfen. Sie sollten auch mit Organisationen und Behörden auf nationaler Ebene zusammenarbeiten, um ihre Ideen und Aktivitäten auf eine solide Basis zu stellen und Verbreitungs Kanäle zu erschließen. Dadurch wird der Wert des transnationalen Austausches optimiert, die Verbreitung vorbildlicher Verfahren gefördert und eine breitere Wirkung der Ergebnisse gesichert.</p> <p>Folgende Aktivitäten können unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partnertreffen und Seminare für alle an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen; • Austausche für Personal und erwachsene Lernende, die in die Projektaktivitäten eingebunden sind; • Austausche von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren mit Hilfe aller geeigneten Mittel und vor allem unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Websites, E-Mail, Videokonferenzen); • Herstellung von technischen Objekten, Zeichnungen und Kunstgegenständen in Verbindung mit dem Projekt; • Feld-, Projektforschung usw.; • Vorbereitung von Aufführungen (z. B. Theaterstücke, Musicals usw.); • sprachliche Vorbereitung für an der Partnerschaft beteiligte Personen, damit sie über die nötigen Kompetenzen in der(den) Arbeitssprache(n) der Partnerschaft verfügen; • Kooperation mit anderen Projekten in verwandten Fachbereichen (vor allem von Grundtvig unterstützten Partnerschaften, Projekten und Netzen), die gemeinsame Nutzung von Erfahrungen mit anderen Einrichtungen in der Region usw., einschließlich Mobilität zu relevanten, von diesen Einrichtungen organisierten Veranstaltungen; • Selbstevaluierung; • Organisation von Ausstellungen, Produktion und Verbreitung von Informationsmaterial oder Dokumentation zu den Kooperationsaktivitäten; • Verbreitung der Projekterfahrungen und -ergebnisse. <p>In Grundtvig-Lernpartnerschaften mit dem Schwerpunkt auf Lernendenpartizipation sollten die Lernenden aktiv in das Projekt eingebunden sein und ihre Mobilität so intensiv wie möglich gefördert werden. Partnerschaften in der mobilitätsintensivsten Kategorie, also jener mit mindestens 24 „Mobilitäten“, müssen Mobilität für mindestens 16 verschiedene erwachsene Lernende umfassen.</p> <p>Lernpartnerschaften zum Erwachsenenbildungsmanagement und/oder zu Unterrichtsmethoden bieten Lehrkräften, Ausbilderinnen und Ausbildnern sowie anderen in der Erwachsenenbildung Tätigen die Möglichkeit, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gemeinsam auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Methoden und Ansätze zu entwickeln und zu testen sowie neue organisatorische und pädagogische Ansätze in die Praxis umzusetzen.</p> <p>Projekte können in jedem Fall die Kooperation mit Einrichtungen im örtlichen Umfeld einschließen, darunter lokale Behörden, soziale Dienste, Vereinigungen und Unternehmen.</p> <p>Bei der Auswahl der Lernenden ist besonders darauf zu achten, Menschen aus benachteiligten sozialen Gruppen einzuschließen, sofern möglich.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Personal und Lernende der teilnehmenden Einrichtungen sowie die örtliche Gemeinschaft;
Wer kann einen Antrag stellen?	Alle Arten von Einrichtungen und Organisationen, die in der Erwachsenenbildung – formal, nichtformal oder informell – aktiv sind;

PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für Grundtvig-Lernpartnerschaften gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en): 21.2.2012	
Dauer	
Minstdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 4
Maximale Finanzhilfe:	Siehe Tabelle 4
Anmerkung zur Finanzierung:	<p>Die Finanzierung von Lernpartnerschaften erfolgt auf Basis vorher festgelegter Pauschalsummen, abhängig von den Teilnahmeländern und der Anzahl der Mobilitäten, die die antragstellenden Organisationen planen. Mobilität bezeichnet eine Auslandsreise von Personal und Lernenden, um in den Partnerländern an Partnerschaftsaktivitäten teilzunehmen. Jede Organisation ein und derselben Partnerschaft kann eine Finanzhilfe in unterschiedlicher Höhe beantragen, je nach ihren eigenen Möglichkeiten, Personal und Lernende zu entsenden, und abhängig davon, wie stark sie an den Partnerschaftsaktivitäten beteiligt ist.</p> <p>Wenn Personal oder Lernende mit besonderen Bedürfnissen an den Mobilitätsaktivitäten einer Partnerorganisation teilnehmen oder wenn es sich um Reisen in die und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (siehe Teil I dieses Leitfadens) handelt, können, nach vorheriger Rücksprache mit und Zustimmung durch die nationale Agentur, die Mobilitätsaktivitäten während der Partnerschaftslaufzeit um bis zu 50 % der für die betreffende Partnerschaftskategorie mindestens erforderlichen Mobilitäten reduziert werden.</p>
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen/Organisationen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.</p> <p>Der Mobilitätsplan enthält die von jeder beteiligten Organisation geplanten Mobilitätsmaßnahmen. Die Anzahl der von jeder beteiligten Organisation geplanten Mobilitäten entspricht der für die betreffende Finanzhilfe (Partnerschaftskategorie) festgelegten Mindestanzahl. Eine Lernpartnerschaft muss aus mindestens 3 Partnern in drei verschiedenen PLL-Teilnahmeländern bestehen, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsland ist.</p> <p>Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	3
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe oben.
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz</p> <p>Die Partnerschaft befasst sich mit einem Thema, das für die Erwachsenenbildung in den Partnerschaftsländern relevant ist. Die Ziele der Partnerschaft sind klar, realistisch und im Einklang mit jenen des Programms Grundtvig. Die geplanten Ergebnisse sind für die Erwachsenenbildung relevant.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Das Arbeitsprogramm eignet sich zur Erreichung der Ziele und entspricht der Art der Partnerschaft. Die Aufgaben sind klar festgelegt und innerhalb der Partnerschaft so verteilt, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Alle Partner nehmen aktiv teil.</p> <p>3. Wirkung und europäischer Mehrwert</p> <p>Wirkung und Nutzen der europäischen Kooperation für die teilnehmenden Einrichtungen sowie das Personal und die Lernenden sind klar und gut dargelegt, ebenso wie die Methodik zur Evaluierung der Wirkung und des Nutzens. Der Antrag zeigt, dass die einzelnen Partner eng zusammenarbeiten und Ergebnisse erzielen werden, die auf rein nationaler Ebene nicht erreicht werden könnten.</p> <p>4. Qualität der Partnerschaft</p>

	Die teilnehmenden Organisationen eignen sich für das Thema, an dem die Partnerschaft arbeiten wird. Die einzelnen Partnerinnen sind in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligt. Es sind geeignete Maßnahmen für eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit vorgesehen. Das betroffene Personal und die Lernenden werden in die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projektaktivitäten einbezogen. Das Projekt ist in die Aktivitäten der teilnehmenden Einrichtungen/Organisationen integriert.
	5. Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen
	Die für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse geplanten Maßnahmen sind relevant und klar definiert. Sie binden alle teilnehmenden Einrichtungen und, wenn möglich, das weiter gefasste Umfeld ein.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juli
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	GRUNDTVIG Freiwilligenprojekte für ältere Menschen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Über Grundtvig-Freiwilligenprojekte für ältere Menschen werden bilaterale Partnerschaften und Austausche von älteren Freiwilligen zwischen lokalen Organisationen in zwei PLL-Teilnahmeländern unterstützt.</p> <p>Das Programm für lebenslanges Lernen verfolgt das Ziel, Menschen jeden Alters unterschiedliche Bildungsmöglichkeiten anzubieten, um formales, nichtformales und informelles Lernen zu ermöglichen. Freiwilligentätigkeit wird zunehmend als eine sehr wertvolle informelle Lernerfahrung für Menschen jeden Alters anerkannt. Vor allem für ältere BürgerInnen in Europa hat sie sich als Möglichkeit für neue Lernangebote erwiesen, die das aktive Altern fördern und den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft unterstreichen. Ältere Menschen sind tatsächlich eine Quelle großer Weisheit und Erfahrung, die die Gesellschaft wesentlich stärker nutzen sollte als dies in der Vergangenheit meist der Fall war. Deshalb bietet diese Maßnahme älteren Menschen in Europa eine neue Form der Mobilität und erlaubt ihnen, in einem anderen europäischen Land eine Lernerfahrung zu machen und ihr Wissen und ihre Erfahrungen auszutauschen.</p> <p>„Freiwilligentätigkeit“ bezieht sich auf alle Arten von freiwilligem Engagement, formal ebenso wie informell. Sie wird von einer Person freiwillig, aufgrund eigener Entscheidung und Motivation, ausgeübt und ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit nutzt der/dem einzelnen Freiwilligen, den Gemeinschaften und der Gesellschaft als Ganzes. Sie bietet Einzelpersonen und Vereinigungen auch die Möglichkeit, menschliche, soziale oder Umweltfragen und –anliegen anzusprechen, und wird häufig als Unterstützung einer Non-Profit-Organisation oder einer im Gemeinwesen verankerten Initiative ausgeführt. Auf diese Art bieten Freiwilligentätigkeiten der Gesellschaft einen Mehrwert, ersetzen aber nicht fachlich geschulte, bezahlte Beschäftigte.</p> <p>Darüber hinaus fördert diese Form der Mobilität die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die Freiwillige entsenden und aufnehmen. Sie sollte neuen Arten von Organisationen die Möglichkeit geben, am Programm Grundtvig teilzunehmen, ihre Arbeit durch den Austausch vorbildlicher Verfahren zu bereichern und eine nachhaltige europäische Kooperation zwischen ihnen aufzubauen.</p> <p>Die Maßnahme verfolgt folgende miteinander verbundene, gleich wichtige Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. älteren Menschen die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig – als eine Form der informellen (und gegenseitigen) Lernaktivität (Lernen / Wissen gemeinsam nutzen) – für eine beliebige nicht gewinnorientierte Tätigkeit in einem anderen europäischen Land zu melden; 2. um ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Zielgruppe herum und dank des Austauschs von Freiwilligen dauerhafte Kooperationen zwischen den Entsende- und Gastorganisationen aufzubauen. <p>Erwartete Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige: <ol style="list-style-type: none"> 1) verbesserte persönliche, fremdsprachliche, soziale und interkulturelle Fähigkeiten und Kompetenzen; 2) Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung von nicht gewinnorientierten Aktivitäten und darüber hinaus als aktive BürgerInnen einen Beitrag zur Gemeinschaft leisten; 3) Erwerb / Weiterentwicklung / Weitergabe spezifischer aufgabenbezogener Fähigkeiten (die teilnehmenden Organisationen anerkennen die Ergebnisse des Lernens und der Kompetenzentwicklung der/des Freiwilligen im Rahmen der Mobilität in geeigneter Form, d. h. Validierung informellen Lernens); • Entsende- und Gastorganisationen sowie lokale Gemeinschaften, in denen die Freiwilligen ihre Mobilitätsphase im Ausland verbringen: <ol style="list-style-type: none"> 1) Austausch und gegenseitige Anerkennung von Erfahrung, Wissen und vorbildlichen Verfahren; 2) Entwicklung europäischer Zusammenarbeit um ein bestimmtes Thema herum; 3) stärker europäisch ausgerichtete Perspektive. <p>Bilaterale und reziproke Zusammenarbeit: In Projekte sollten zwei Organisationen eingebunden sein, d. h. je eine aus den beiden PLL-Ländern, die am Projekt teilnehmen. Eines dieser Länder muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Von jeder Organisation wird erwartet, dass sie im Finanzhilfezeitraum 2-6 Freiwillige entsendet und 2-6 Freiwillige aufnimmt. Zwei Freiwillige sind das absolute Minimum. Organisationen können mehr als 6 Freiwillige entsenden bzw. aufnehmen, die Höhe der Grundtvig-Finanzhilfe bleibt jedoch gleich. Freiwillige können ihre Mobilität in einer Gruppe oder allein durchführen. Wenn nach dem Auslaufen der Finanzierungsperiode eine weitere Finanzhilfe für das Projekt gewährt wird, um den Austausch fortzusetzen, müssen die beteiligten Freiwilligen andere Personen sein (jede Einzelperson kann nur ein Mal innerhalb von drei Jahren als Freiwillige/r teilnehmen). Entsendung und Aufnahme können – müssen aber nicht – gleichzeitig stattfinden.</p> <p>Freiwilligenprofil: An der Maßnahme können alle erwachsenen BürgerInnen ab 50 gemäß den Bestimmungen unter „Spezifische Förderkriterien“ teilnehmen. Besonders unterstützt wird die Teilnahme von Freiwilligen aus sozial benachteiligten Gruppen und ethnischen Minderheiten, um deren</p>

	<p>Integration in Europa zu stärken und Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Die ausgewogene Teilnahme beider Geschlechter sollte angeregt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Freiwilligen in vielen Fällen erfahrene lokale Freiwillige sein werden, was einen intensiveren Erfahrungsaustausch zwischen den Gast- und Entsendeorganisationen bewirkt. Dies ist jedoch keine Voraussetzung und Freiwillige können auch Personen sein, die zum ersten Mal freiwillig aktiv werden möchten.</p> <p>Profil der Entsende- bzw. Gasteinrichtung und der Freiwilligenaktivität: Jede beliebige Organisation kann Freiwillige entsenden und aufnehmen, vorausgesetzt, sie weist nach, dass sie dazu effektiv in der Lage ist. Folgende Punkte sollten trotzdem beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aktivitäten, an denen die Freiwilligen teilnehmen, dürfen nicht gewinnorientiert sein und sollten den Freiwilligen echte Lernmöglichkeiten bieten – ob formal, nichtformal oder (meistens) informell. Die Freiwilligen sollten nicht nur beobachten, sondern auch aktiv an den Partneraktivitäten teilnehmen. - Von den als Projektpartnerinnen fungierenden Entsende- und Gastorganisationen wird erwartet, dass sie mit Hilfe des Freiwilligenaustausches eine dauerhafte Kooperation zu einem bestimmten Thema, einer bestimmten Aktivität oder für eine bestimmte Zielgruppe aufbauen. Daher sollten ihre Profile ähnliche sein oder sich ergänzen. Aus demselben Grund sollten Freiwillige von jenen Organisationen entsandt und aufgenommen werden, die die Projektpartnerinnen sind. <p>Dauer der Aktivität: Die Freiwilligenaktivität im Ausland wird in einem durchgehenden Zeitraum von 3-8 Wochen (d. h. mindestens 21 Tage, die auch die Reise einschließen können) durchgeführt, die erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit nicht eingeschlossen. 3 Wochen sind das absolute Minimum. Die Freiwilligenphase kann auch mehr als 8 Wochen dauern, die Höhe der Grundtvig-Finanzhilfe bleibt jedoch gleich. Sowohl die Freiwilligenaktivitäten als auch die Vor- und Nachbereitung sollten im Antrag klar beschrieben werden.</p> <p>Weitere Informationen Zusätzliche Informationen und Dokumentationsmaterial für Projektpartnerorganisationen und Freiwillige finden Sie auf der Website Ihrer nationalen Agentur und auf der PLL/Grundtvig-Website am Europa-Server (ec.europa.eu).</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Alle erwachsenen BürgerInnen ab 50 gemäß den Bestimmungen unter „Spezifische Förderkriterien“; siehe auch „Freiwilligenprofil“ weiter oben. • Entsende- und Gastorganisationen können eine beliebige Rechtspersönlichkeit haben, sofern sie den Freiwilligen nicht gewinnorientierte Aufgaben übertragen und den Freiwilligenaustausch im Rahmen eines europäischen Kooperationsprozesses abwickeln.
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> • Entsende- und Gastorganisationen: jede Organisation, sofern sie eine juristische Person ist und die Freiwilligenaktivitäten keinen Gewinn erzielen; • Freiwillige: Erwachsene BürgerInnen ab 50 – unabhängig davon, ob sie bereits an Erwachsenenbildung teilnehmen – können sich gemäß den Bedingungen unter „Spezifische Förderkriterien“ (weiter unten) als Freiwillige bei Organisationen bewerben, die an einem Grundtvig-Freiwilligenprojekt für ältere Menschen teilnehmen.
PRIORITÄTEN	Bitte fragen Sie bei der zuständigen nationalen Agentur nach, ob es nationale Prioritäten gibt. Für Grundtvig-Freiwilligenprojekte für ältere Menschen gibt es keine europäischen Prioritäten.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei ihrer nationalen Agentur ein. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	30.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Freiwilligenaktivitäten: 3-8 Wochen; alle Aktivitäten müssen zwischen dem 1.8.2012 und dem 31.7.2014 stattfinden.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a & Tabelle 3b
Maximale Finanzhilfe:	

Anmerkung zur Finanzierung:	<p>Die Unterstützung von Freiwilligenprojekten für ältere Menschen erfolgt in Form einer Pauschalsumme für jede der beiden Organisationen, die am betreffenden Projekt teilnehmen. Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach vorher festgelegten Pauschalbeträgen, abhängig von der Anzahl der Freiwilligen, die die antragstellende Einrichtung zu entsenden und aufzunehmen plant, von der Dauer der Mobilitätsphase und den beteiligten Ländern. Sie soll sowohl die Reise- und Aufenthaltskosten der Freiwilligen als auch die Kosten der am Projekt beteiligten Organisationen abdecken helfen.</p> <p>Die „Sonstigen Kosten“ für die einzelnen Freiwilligen, die an den Projekten teilnehmen, finden Sie in Teil I Abschnitt 4.D dieses Leitfadens beschrieben.</p> <p>Bitte informieren Sie sich bei der nationalen Agentur über spezielle Regelungen für zusätzliche Mittel, wenn es sich um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt.</p>
<p>BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.</p> <p>Förderkriterien Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.</p>	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.</p> <p>Eine Projektpartnerschaft muss aus mindestens 2 Organisationen in zwei verschiedenen PLL-Teilnahmeländern bestehen, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsstaat ist.</p> <p>Einzelne Erwachsene, die als Freiwillige an einem Projekt teilnehmen, müssen zu Beginn ihrer Freiwilligenphase 50 Jahre oder älter und entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörige eines PLL-Teilnahmelandes oder - Staatsangehörige eines anderen Landes sein, die ordnungsgemäß an einer Schule, Hochschuleinrichtung oder berufsbildenden oder Erwachsenenbildungseinrichtung im Teilnahmeland eingeschrieben sind, oder die in einem Teilnahmeland nach den dort geltenden Bestimmungen beschäftigt sind oder leben, unter Berücksichtigung der Art des Programms (konsultieren Sie bitte die Website der zuständigen nationalen Agentur). <p>Bitte klären Sie mit der zuständigen nationalen Agentur ab, ob darüber hinaus auch noch nationale Voraussetzungen gelten.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	2
Mindestanzahl an Partnern:	2
Anmerkung zu den Partnern:	Siehe oben.
Vergabekriterien	<p>1. Qualität des Projektes Der Antrag enthält eine klare Präsentation der teilnehmenden (Entsende- und Gast)organisationen, der Freiwilligen oder der Leitlinien für die Auswahl von Freiwilligen, der Freiwilligenaktivitäten und ihres Lerneffekts. Die Kooperation zwischen den Partnern schließt Aktivitäten und Pläne ein, die über den Freiwilligenaustausch hinausgehen. Es werden Freiwillige aus benachteiligten Gruppen eingebunden.</p> <p>2. Qualität der Projektpartnerschaft Die teilnehmenden Organisationen eignen sich für das Thema, an dem die Projektpartnerschaft arbeiten wird. Die einzelnen Partnerinnen sind in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligt. Für effektive Kommunikation und Zusammenarbeit sowie, wenn möglich, die Nachhaltigkeit der Kooperation sind geeignete Maßnahmen geplant.</p> <p>3. Wirkung und europäischer Mehrwert Wirkung und Nutzen der europäischen Kooperation für die teilnehmenden Einrichtungen sowie die beteiligten Freiwilligen sind klar und gut dargelegt, ebenso wie die Methodik zur Evaluierung der Wirkung und des Nutzens. Das Projekt ist in die Aktivitäten der teilnehmenden Einrichtungen/Organisationen integriert. Der Antrag zeigt, dass die teilnehmenden Organisationen eng zusammenarbeiten und damit Ergebnisse erzielen werden, die auf rein nationaler Ebene nicht erreicht werden könnten.</p> <p>4. Qualität des Arbeitsprogramms Das Arbeitsprogramm eignet sich zur Erreichung der Ziele des Freiwilligenprojektes für ältere Menschen. Die Aufgaben sind klar festgelegt und innerhalb der Partnerschaft so verteilt, dass die gesteckten Ziele in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Beide Partnerinnen nehmen aktiv teil.</p> <p>5. Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen Die für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse geplanten Maßnahmen sind relevant und klar definiert. Sie binden alle teilnehmenden Einrichtungen und Freiwilligen sowie, wenn möglich, das weiter gefasste Umfeld ein.</p>
<p>VERTRAGSVERGABEVERFAHREN</p>	
<p>Voraussichtliches Datum für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens</p>	Juni

Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juni
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	August

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	GRUNDTVIG Multilaterale Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Grundtvig-Projekte werden von Einrichtungen/Organisationen aus verschiedenen Teilnahmeländern durchgeführt, die zusammenarbeiten, Wissen und Erfahrung bündeln, um konkrete und innovative Ergebnisse oder Produkte zu erzielen bzw. auszuarbeiten, wie z. B. Kurse zur Verbesserung der Qualität des Angebots mit eindeutigen europäischem Nutzen. In vielen Fällen werden das Pilotprojekte in strategischen Bereichen und die Produktion von Unterrichtsmaterialien hoher Qualität sein. Diese Projekte verfolgen auch das Ziel, die europäische Dimension in der Erwachsenenbildung zu stärken.</p> <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ angegebenen Prioritäten können folgende Aktivitäten unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Inhalte und des Angebots in der Erwachsenenbildung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung, Testung, vergleichende Bewertung und Verbreitung innovativer Curricula, Methoden und Module für erwachsene Lernende; ○ Ausarbeitung von Grundtvig-Fortbildungskursen, um die Verfügbarkeit und Qualität europäischer Weiterbildungskurse für Lehrkräfte, ManagerInnen und sonstiges Personal in der Erwachsenenbildung zu verbessern; Projekte dieser Art haben besondere Priorität (siehe * unten); ○ innovative Initiativen für die Erstausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften in der Erwachsenenbildung; • Verbesserung der Erwachsenenbildung auf Ebene des Systems/der Politik, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ vergleichende Analysen politischer Initiativen für die Erwachsenenbildung; ○ Entwicklung von qualitativen und statistischen Indikatoren, Instrumenten und Datenbanken mit vorbildlichen Verfahren im Bereich der formalen, nichtformalen und informellen Erwachsenenbildung; ○ Erarbeitung/Verbreitung innovativer Finanzierungsmodelle für die Erwachsenenbildung; ○ Organisation von Sensibilisierungsaktivitäten zur Förderung des lebenslangen Lernens (z. B. Informationskampagnen); • Verbesserung des Zugangs zu Lernangeboten für Erwachsene, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erarbeitung/Verbreitung von Strategien, um die Nachfrage nach Bildung bei Erwachsenen zu fördern, die dem lebenslangen Lernen zurückhaltend gegenüberstehen; ○ Entwicklung der Dimension des lebenslangen Lernens in Erwachsenenbildungseinrichtungen im formalen Sektor, wie Hochschuleinrichtungen und Sekundarschulen; ○ praktische Anwendung und Erprobung von Methoden zur Bewertung von Wissen und Kompetenzen, die im Rahmen von informellem und nichtformalem Lernen erworben wurden; ○ Förderung der Entwicklung von Mehrzweck-Lernzentren und regionalen Netzen von LernanbieterInnen; ○ Entwicklung innovativer Beratungs- und Betreuungsinstrumente und –methoden; ○ Förderung der Interaktion zwischen formaler und nichtformaler Erwachsenenbildung und allgemeinem Lernen am Arbeitsplatz; • Verbesserung des Managements der Erwachsenenbildung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen für das nicht-unterrichtende Personal von Erwachsenenbildungseinrichtungen; ○ Maßnahmen, um die Lerndimension von Organisationen auszubauen, die nicht primär mit Erwachsenenbildung befasst sind (z. B. kulturelle Organisationen); ○ Maßnahmen für andere Einrichtungen, die in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen, wie Arbeits- oder Wohlfahrtsorganisationen, Gewerkschaften usw.; ○ vergleichende Analysen von Managementmodellen und –ansätzen. <p>Die Projekte sollen erwachsene Lernende in ihre Aktivitäten einbeziehen und die Bedürfnisse und Erfahrungen der Lernenden berücksichtigen. Zu diesem Zweck können Lernende an Projekttreffen und allen anderen geeigneten Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des Projektes teilnehmen.</p> <p>Alle Projekte müssen Pläne für die Evaluierung und Verbreitung der Projektergebnisse beinhalten.</p> <p>* Anmerkung: Selbst bei Projekten, deren Schwerpunkt nicht auf der Entwicklung von Grundtvig-Fortbildungskursen liegt, wird Antragstellenden dringend empfohlen, die Organisation derartiger Kurse, wo immer sinnvoll, in ihren Vorschlag aufzunehmen, und zwar als Mittel, um die Projektergebnisse aktiv bei Lehrkräften, Managerinnen und Managern sowie sonstigem Personal in der Erwachsenenbildung zu verbreiten. Die Organisationskosten derartiger Kurse können durch die Vergabe von Grundtvig-Finanzhilfen für die berufsbegleitende Weiterbildung an die Teilnehmenden ausgeglichen werden, sofern die zuständige nationale Agentur die Kurse für diesen Zweck bewilligt.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Jede Einrichtung, die in der Erwachsenenbildung – formal, nichtformal oder informell – aktiv ist, besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AnbieterInnen von Erwachsenenbildung, die Teil des formalen oder nichtformalen Systems sind (z. B. Primar- und Sekundarschulen, die Kurse für Erwachsene geben, Volkshochschulen, „Community Schools“); • andere AnbieterInnen von Erwachsenenbildung wie nicht gewinnorientierte Stiftungen und

	<p>Vereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Bibliotheken und Museen, Krankenhäuser, Gefängnisse und Jugendstrafanstalten, Sportverbände, Nachbarschaftsorganisationen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen, die Forschung betreiben und/oder in der Entwicklung von Lehrplänen für die Erwachsenenbildung aktiv sind oder Bildungsangebote für erwachsene Lernende bereitstellen; • Organisationen, die Erwachsenenbildungslehrkräfte ausbilden; • nationale, regionale und lokale Behörden; • europäische Dachorganisationen in der Erwachsenenbildung; • Berufsverbände und private Unternehmen, die nicht nur berufliche Bildung anbieten; • sonstige ‚Akteurinnen und Akteure‘, die Lernmöglichkeiten für Erwachsene anbieten oder auf die Nachfrage nach individuellem Lernen reagieren; • andere Einrichtungen, sofern sie ergänzendes Fachwissen beisteuern können. Dazu zählen Verlage, Medien, Forschungsinstitute usw. Besonders gefördert werden gemischte Konsortien, wo dies zur Erreichung der Projektziele angemessen ist. <p>Anmerkung: Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Koordinierende Organisationen im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr. Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 300 000 EUR begrenzt. Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz

	<p>Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p>
	<p>2. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p>
	<p>3. Innovativer Charakter</p> <p>Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.</p>
	<p>4. Qualität des Konsortiums</p> <p>Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.</p>
	<p>5. Europäischer Mehrwert</p> <p>Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.</p>
	<p>6. Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.</p>
	<p>7. Wirkung</p> <p>Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.</p>
	<p>8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)</p> <p>Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.</p>
	<p>9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern</p> <p>Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	GRUNDTVIG Multilaterale Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Grundtvig-Netze sollen die Verbindung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne stärken, die Qualität, die europäische Dimension und die Sichtbarkeit der Aktivitäten oder Themen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Erwachsenenbildung verbessern und dazu beitragen, die Angebote des lebenslangen Lernens bei den Bürgerinnen und Bürgern besser bekannt zu machen und ihnen dieses Angebot zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Grundtvig-Netze sind groß angelegte Netze, die ein Forum oder eine gemeinsame Plattform für Diskussionen und den Informationsaustausch zu zentralen Themen, zur Politikgestaltung und/oder Forschung in der Erwachsenenbildung bieten.</p> <p>Jedes Grundtvig-Netz ist einem bestimmten Themenbereich, Sektor oder Fragenkomplex aus dem breiten Feld der gesamten Erwachsenenbildung gewidmet. Die Prioritäten sind in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“ angeführt. Innerhalb seines spezifischen Arbeitsbereiches sollte jedes Netz versuchen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Diskussion über wichtige Aspekte in Politik und Praxis zu fördern; • einen Überblick über ein Feld in einem europäischen Kontext zu liefern (mit Hilfe vergleichender Studien und Analysen); • die unterschiedlichen Begriffsbestimmungen zu berücksichtigen, die in verschiedenen Ländern in Bezug auf Inhalte und Methodik verwendet werden, um so in Schlüsselbereichen der Erwachsenenbildung zum Aufbau einer gemeinsamen Terminologie auf europäischer Ebene beizutragen; • gegenwärtige, sich abzeichnende und zukünftige Bedarfslagen erkennen und exakt bestimmen, in welchen Bereichen eine Kooperation auf europäischer Ebene besonders vorteilhaft wäre; • die Verbreitung von Ergebnissen und Empfehlungen sowie deren Umsetzung in den relevanten Bereichen zu fördern; • einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung vorbildlicher Verfahren zu leisten, die auf nationaler und europäischer Ebene vorhanden sind. <p>Im Allgemeinen sollte also jedes Grundtvig-Netz drei Funktionen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte eine gemeinsame Plattform und einen ‚Referenzpunkt‘ für Diskussionen und den Informationsaustausch zu zentralen Themen, zur Politikgestaltung und Forschung im betreffenden Bereich der Erwachsenenbildung bieten. 2. Es sollte die Vernetzung von Grundtvig-Projekten zu Themen von gemeinsamem Interesse aktiv unterstützen, um europäische Kooperation und Innovation zu fördern. 3. Es sollte Ergebnisse, Erkenntnisse und vorbildliche Verfahren aus früheren Grundtvig-Projekten oder anderen auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene im gewählten Themenbereich durchgeführten Initiativen verbreiten. <p>Jedes Netz sollte deshalb in seinem spezifischen Bereich der Erwachsenenbildung zu einem wichtigen Akteur werden, der die europäische Zusammenarbeit fördert.</p> <p>Aufgrund der Art der von den Netzen durchgeführten Arbeiten sind die koordinierende Einrichtung und die zentralen Partnerinnen Organisationen, die den Bereich der formalen, nichtformalen oder informellen Erwachsenenbildung aktiv politisch gestalten und/oder beforschen.</p> <p>Die Koordinierung eines Grundtvig-Netzes sollte eine Organisation übernehmen, die über eine gesicherte Infrastruktur und gute Verbindungen zu den für den Themenbereich relevanten nationalen und regionalen Vertretungsgremien in ihrem Land verfügt. Auch europäische Organisationen, einschließlich im betreffenden Bereich aktive Vereinigungen, können geeignet sein, diese Aufgabe zu übernehmen. Die übrigen, nicht koordinierenden Partnerinnen sollten ebenfalls Organisationen sein, die in der Lage sind, ihr jeweiliges Land aktiv und umfassend bei der Entwicklung des Netzes und der Umsetzung seiner Aktivitäten zu vertreten. Wenn sich ein Netz mit den Lernbedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe in der Gesellschaft befasst, sollten VertreterInnen dieser Bevölkerungsgruppe aktiv in die Planung, Leitung und Durchführung der Netzaktivitäten eingebunden sein.</p> <p>Ein typisches Netz besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der koordinierenden Einrichtung, die von den für die Organisation, das Management und die Koordinierung der Aktivitäten während der gesamten Projektlaufzeit insgesamt verantwortlichen Partnerorganisationen ausgewählt wird; • anderen zentralen Einrichtungen, von denen viele wahrscheinlich seit der Gründung des Netzes dabei sind und die besonders intensiv an der Umsetzung der Aufgaben des Netzes mitarbeiten; • einer Reihe anderer Organisationen, die als Kanäle für die laufende Weitergabe von Informationen fungieren;

	<ul style="list-style-type: none"> gelegentlich an den Netzaktivitäten teilnehmende Korrespondentinnen und Korrespondenten. <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“ genannten Prioritäten können Netze mit der gewährten Finanzhilfe um u. a. folgende typische Aktivitäten umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aktivitäten, die die europäische Kooperation ermöglichen und stärken, wie Informationsaustausch, Schulung von ProjektkoordinatorInnen, Förderung neuer Projekte, Verbreitung von Projektergebnissen und vorbildlichen Verfahren; Aktivitäten, die Bildungsinnovation und vorbildliche Verfahren im betreffenden Themenbereich fördern, wie Vergleichsanalysen, Fallstudien, Ausarbeitung von Empfehlungen sowie die Organisation von Arbeitsgruppen, Seminaren oder Konferenzen; Aktivitäten im Zusammenhang mit der Projektkoordinierung und dem Projektmanagement. <p>Von jedem Netz wird erwartet, dass es zumindest:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine qualitativ gute Website für den Informationsaustausch und die Verbreitung einrichtet und pflegt; jährlich einen Bericht zum Stand der Innovation in seinem Tätigkeitsbereich erstellt; die Grundtvig-Akteurinnen und -Akteure umfassend über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Netzes informiert; mindestens ein jährliches Treffen für Grundtvig-Projekte in seinem thematischen Bereich organisiert. Dieses Treffen kann als offenes Seminar oder Konferenz stattfinden. eine solide Strategie für die Weiterführung des Netzes ausarbeitet, wenn die Grundtvig-Kofinanzierung endet oder deutlich reduziert wird; einen geeigneten Mechanismus für die interne Bewertung der Fortschritte sowie für die Qualitätssicherung und die Verbreitung der Ergebnisse einrichten.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Jede Organisation, die sich mit Erwachsenenbildung – formal, nichtformal oder informell – befasst, besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> AnbieterInnen von Erwachsenenbildung, die Teil des formalen oder nichtformalen Systems sind (z. B. Primar- und Sekundarschulen, die Kurse für Erwachsene geben, Volkshochschulen, „Community Schools“); andere AnbieterInnen von Erwachsenenbildung wie nicht gewinnorientierte Stiftungen und Vereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Bibliotheken und Museen, Krankenhäuser, Gefängnisse und Jugendstrafanstalten, Sportverbände, Nachbarschaftsorganisationen; Hochschuleinrichtungen, die Forschung betreiben und/oder in der Entwicklung von Lehrplänen für die Erwachsenenbildung aktiv sind oder Bildungsangebote für erwachsene Lernende bereitstellen; Organisationen, die Erwachsenenbildungslehrkräfte ausbilden; nationale, regionale und lokale Behörden; europäische Dachorganisationen in der Erwachsenenbildung; Berufsverbände und private Unternehmen, die nicht nur berufliche Bildung anbieten; sonstige ‚Akteurinnen und Akteure‘, die Lernmöglichkeiten für Erwachsene anbieten oder auf die Nachfrage nach individuellem Lernen reagieren; andere Einrichtungen, sofern sie ergänzendes Fachwissen beisteuern können. Dazu zählen Verlage, Medien, Forschungsinstitute usw. Besonders gefördert werden gemischte Konsortien, wo dies zur Erreichung der Projektziele angemessen ist. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Koordinierende Organisationen im Namen des Netzes;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.

FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	10 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	10
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	GRUNDTVIG
Art der Maßnahme	FLANKIERENDE MASSNAHMEN
Maßnahme	GRUNDTVIG Flankierende Maßnahmen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Es sollen verschiedene Aktivitäten unterstützt werden, die zwar über das Grundtvig-Hauptprogramm nicht förderfähig sind, aber eindeutig zur Erreichung der Programmziele beitragen. Flankierende Maßnahmen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante Zielgruppen oder die breite Öffentlichkeit für die Bedeutung europäischer Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung ganz allgemein sensibilisieren; • die Umsetzung des Programms Grundtvig vor allem durch Schulungsaktivitäten und Analysen verbessern helfen; • für größtmögliche Wirkung der europäischen Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung sorgen, indem sie die Ergebnisse und Methoden dieser Zusammenarbeit verbreiten und besonders hervorheben; • sektorübergreifende Synergien zwischen den Maßnahmen des PLL fördern, z. B. rund um Aktivitäten, die über Grundtvig, Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci usw. unterstützte Projekte zusammenführen; • Aktivitäten zu spezifischen politischen Aspekten umsetzen, bei denen das Programm Grundtvig eine Rolle spielen soll (darunter vor allem die Umsetzung von Follow-up-Aktivitäten im Rahmen des Aktionsplans Erwachsenenbildung), sowie zu politischen Querschnittsthemen (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Integration von Menschen mit Behinderung und anderen Personen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Förderung der interkulturellen Bildung und Bekämpfung von Rassismus); • Aktivitäten zu bestimmten Themen, Zielgruppen oder Kontexten umsetzen, die die aktuelle Situation in der Erwachsenenbildung in den Teilnahmeländern erfordert. <p>Unterstützt werden können zum Beispiel folgende Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Konferenzen und Seminaren zur europäischen Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung; • Sensibilisierungsaktivitäten wie gezielte Werbe- und Informationskampagnen, • Wettbewerbe usw.; • Einrichtung und Konsolidierung europäischer Gremien wie z. B. Vereinigungen, vor allem als eine Möglichkeit für die Verbreitung von und den Informations- und Erfahrungsaustausch über innovative Initiativen; • Entwicklung, Veröffentlichung und Verbreitung von Produkten und Verfahren, die aus der Kooperation entstanden sind (Unterlagen, Veröffentlichungen, Unterrichtsmodule, Videos, CD-ROM, innovative Methoden, organisatorische Maßnahmen in Einrichtungen, Bildungsstrategien); besonders gefördert wird die Verbreitung über Netze von Einrichtungen, in die Akteurinnen und Akteure aus diesem Bereich eingebunden sind und die das Potenzial zu Informationsdrehscheiben haben; • Unterricht mit Materialien zu europäischen Themen; • Organisation von Schulungsaktivitäten für Personen, die an ihrer Einrichtung für die europäische Zusammenarbeit zuständig sind; • Publikationen zur europäischen Bildungskoooperation in der Erwachsenenbildung, einschließlich der Analyse von Internationalisierungsstrategien für die Bildung, die Programmumsetzung und damit verbundene Hindernisse; • Aktionsforschung in der Erwachsenenbildung. <p>Folgende Aktivitäten werden im Rahmen der gewährten Finanzhilfe nicht unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten, die im Rahmen eines anderen Teiles von Grundtvig oder des PLL förderfähig sind; • Forschungsaktivitäten.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Jede Organisation, die sich mit Erwachsenenbildung – formal, nichtformal oder informell – befasst, besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AnbieterInnen von Erwachsenenbildung, die Teil des formalen oder nichtformalen Systems sind (z. B. Primar- und Sekundarschulen, die Kurse für Erwachsene geben, Volkshochschulen, „Community Schools“); • andere AnbieterInnen von Erwachsenenbildung wie nicht gewinnorientierte Stiftungen und Vereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Bibliotheken und Museen, Krankenhäuser, Gefängnisse und Jugendstrafanstalten, Sportverbände, Nachbarschaftsorganisationen; • Hochschuleinrichtungen, die Forschung betreiben und/oder in der Entwicklung von Lehrplänen für die Erwachsenenbildung aktiv sind oder Bildungsangebote für erwachsene Lernende bereitstellen; • Organisationen, die Erwachsenenbildungslehrkräfte ausbilden; • nationale, regionale und lokale Behörden; • europäische Dachorganisationen in der Erwachsenenbildung; • Berufsverbände und private Unternehmen, die nicht nur berufliche Bildung anbieten; • sonstige ‚Akteurinnen und Akteure‘, die Lernmöglichkeiten für Erwachsene anbieten oder auf die Nachfrage nach individuellem Lernen reagieren; • andere Einrichtungen, sofern sie ergänzendes Fachwissen beisteuern können. Dazu zählen Verlage, Medien, Forschungsinstitute usw. Besonders gefördert werden gemischte Konsortien, wo dies zur Erreichung der Projektziele angemessen ist.
Wer kann einen	koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;

Antrag stellen?	
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	2.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die antragstellende Organisation muss ihren Sitz in einem Land haben, das an allen zentralen PLL-Maßnahmen teilnehmen darf (es darf aber kein Drittland sein).
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung

	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)
	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	Oktober

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 1 – politische Zusammenarbeit und Innovation
Art der Maßnahme	MOBILITÄT
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 1 – Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsexpertinnen und -experten sowie Entscheidungsträger/innen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Über diese Maßnahme soll die politische Konzeption und die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Rahmen des lebenslangen Lernens, insbesondere im Kontext des neuen strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020), unterstützt werden sowie der Bologna- und Kopenhagen-Prozess und die entsprechenden Nachfolgeinitiativen.</p> <p>Bei dieser Maßnahme geht es insbesondere um die Förderung einer Peer-Learning-Kultur, d. h. um Beobachtung, Austausch und wechselseitiges Lernen in Bezug auf Erfahrungen von gemeinsamem Interesse auf EU-Ebene. Gefördert werden soll die Diskussion relevanter Themen, ferner sollen Qualitätskonzepte für die Aus- und Weiterbildungssysteme entwickelt werden und es soll für die Transparenz dieser Systeme gesorgt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf Peer-Learning-Studienbesuchen für hochrangige Politik- und Entscheidungsverantwortliche. Bis zu 10 % des verfügbaren Gesamtbudgets können für diese Art von Studienbesuchen reserviert werden.</p> <p>Ein Studienbesuch ist ein 3-5-tägiger Besuch einer kleinen Gruppe (8-15 Personen) von Fachleuten und Entscheidungsverantwortlichen (in Vertretung der verschiedenen Interessensgruppen in der allgemeinen und beruflichen Bildung) mit dem Ziel, einen bestimmten Aspekt des lebenslangen Lernens in einem anderen Teilnahmeland zu untersuchen.</p> <p>Die Besuche werden lokal oder regional organisiert, wobei die nationale Agentur die Koordinierung auf nationaler Ebene und das Cedefop für die Kommission auf europäischer Ebene übernimmt.</p> <p>Für jede Aufforderung wird ein Themenrahmen gemäß den vom Ausschuss für das Programm für lebenslanges Lernen vereinbarten Prioritäten festgelegt. Die nationalen Behörden können jedoch Themen in Einklang mit ihren nationalen Prioritäten auswählen. Bei Studienbesuchen werden die Themen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Blickwinkel der allgemeinen Bildung, • dem Blickwinkel der beruflichen Bildung, • dem umfassenden Blickwinkel des lebenslangen Lernens untersucht. <p>Während des Studienbesuches haben die Teilnehmenden darüber hinaus auch die Möglichkeit, berufliche Kontakte zu knüpfen, die u. U. für die Entwicklung neuer Projekte und zum Aufbau von Netzen genutzt werden könnten. Genauere Informationen finden Sie auf der Programm-Website für Studienbesuche http://studyvisits.cedefop.europa.eu.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Das Programm für Studienbesuche wendet sich an Entscheidungs- und Politikverantwortliche sowie Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Aktivitäten sehr gut als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Lernen und Innovation fungieren können, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VertreterInnen von lokalen, regionalen und nationalen Behörden; • LeiterInnen von allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, -zentren oder Anbietern; Beratungszentren; Validierungs- oder Akkreditierungszentren; • AbteilungsleiterInnen; • Lehrkräfteausbildende; • Inspektorinnen und Inspektoren der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung; • VertreterInnen von Netzen und Vereinigungen der allgemeinen und beruflichen Bildung; • Bildungs- und BerufsberaterInnen; • VertreterInnen von Bildungsservices, Arbeitsmarkteinrichtungen oder Beratungszentren; • Personalverantwortliche und für die betriebliche Bildung Zuständige; InhaberInnen und ManagerInnen von KMU; • VertreterInnen von Wirtschafts-, Industrie und Handwerkskammern; VertreterInnen von Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften; • ForscherInnen.
Wer kann einen Antrag stellen?	Einzelpersonen

PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme, auf die auch in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“ verwiesen wird, lauten: 1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Arbeitswelt; 2. Unterstützung der Erstausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften, Ausbildern und Leitern von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung; 3. Förderung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen im gesamten System der allgemeinen und beruflichen Bildung; 4. Förderung der sozialen Eingliederung und der Gleichstellung der Geschlechter in der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Integration von Migranten; 5. Entwicklung von Strategien für lebenslanges Lernen und Mobilität.
ANTRAGSTELLUNG	Dezentral – Bitte stellen Sie Ihren Antrag online auf der Cedefop-Website für Studienbesuche (http://studyvisits.cedefop.europa.eu). Nach Erhalt einer Empfangsbestätigung und eines Codes, drucken Sie den Antrag bitte aus, unterschreiben ihn und schicken ihn vor Ablauf der Einreichfrist an die zuständige nationale Agentur.
Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen nationalen Agentur.	
Auswahlverfahren:	NA-Verfahren 1
Antragsfrist(en):	Runde 1 (Besuche im Zeitraum September 2012 – Februar 2013): 30.3.2012 Runde 2 (Besuche im Zeitraum März – Juni 2013): 12.10.2012
Dauer	
Minstdauer:	3 Tage
Höchstdauer:	5 Tage
Anmerkung zur Dauer:	
FINANZVORSCHRIFTEN Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tabelle 1a
Maximale Finanzhilfe:	
Anmerkung zur Finanzierung:	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Anträge können von Einzelpersonen gestellt werden. Beantragt wird ein Studienbesuch in einem PLL-Teilnahmeland, in dem die/der Antragstellende nicht lebt oder arbeitet. Die/der Antragstellende muss zu einer der im PLL-Beschluss genannten Zielgruppen gehören. Die/der Antragstellende hat nicht bereits im Rahmen der Aufforderungen 2010 und 2011 an einem Studienbesuchsprogramm teilgenommen.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	
Vergabekriterien	1. Inhalt und Dauer Das Programm für die Mobilitätsmaßnahme ist klar und vernünftig. Die Dauer ist realistisch und angemessen. 2. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die potenzielle Fähigkeit der teilnehmenden Person und/oder ihrer Einrichtung, als Multiplikatorin zu fungieren, ist klar und gut erläutert und umfasst die Verpflichtung, die Ergebnisse des Studienbesuchs zu verbreiten. 3. Europäischer Mehrwert Die/der Antragstellende weist nach, dass die Teilnahme an der Aktivität das Potenzial hat, zum Austausch, zur Zusammenarbeit und Innovation in der allgemeinen und beruflichen Bildungspolitik in Europa beizutragen. 4. Wirkung und Relevanz Die antragstellende Person stellt eine eindeutige Verbindung zwischen ihren beruflichen Aktivitäten und den Aktivitäten ihrer Entsendeinrichtung sowie dem Inhalt des geplanten Studienbesuches her.

VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Siehe Website der nationalen Agentur.
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September 2012

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 1 – politische Zusammenarbeit und Innovation
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 1 – Multilaterale Roma-Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Mit dieser Maßnahme soll die Schaffung transnationaler Kooperationsprojekte gefördert werden, die Maßnahmen des lebenslangen Lernens für die Integration von Roma entwickeln und mit Bildungs- und anderen sozialen Maßnahmen (Gesundheit, Beschäftigung, Wohnraum) verbinden, um die Teilhabe von Roma-Schülerinnen und –Schülern und das von ihnen erreichte allgemeine und berufliche Bildungsniveau zu verbessern.</p> <p>Solche multilateralen Projekte sollten Schlüsselakteurinnen und –akteure der relevanten Sektoren und Ebenen (national, regional, lokal) der Politikgestaltung und –umsetzung aus mindestens 3 Ländern zusammenbringen. Die Projekte sollten ein geeignetes Format für den Transfer von Innovationen bereit stellen, die aus den erfolgreichsten Erfahrungen mit Initiativen aus miteinander verbundenen Bildungs- und anderen sozialen Maßnahmen für die Integration von Roma-Kindern und –Schülerinnen und -Schülern hervorgegangen sind. Die Projekte sollten Lern- und politische Strategien behandeln, die die Teilnahme von Roma-Schülerinnen und –Schülern und die von ihnen erreichten Bildungsniveaus verbessern helfen könnten.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Für allgemeine und berufliche Bildung zuständige nationale und regionale Ministerien oder andere öffentliche Stellen, private Organisationen, NGO und Stakeholderorganisationen, die im Bereich des lebenslangen Lernens (Vorschule, Schule, berufliche Bildung, formale und nichtformale Bildung, Hochschul- und Erwachsenenbildung) aktiv sind, und alle Einrichtungen, die in mit der Bildung zusammenhängenden Bereichen, wie Gesundheit, Wohnraum und Beschäftigung, aktiv sind.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	koordinierende Organisation im Namen des Netzes;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.</p>
Maximale Finanzhilfe:	Der maximale EU-Beitrag zu Projekten beträgt 150 000 EUR pro Jahr. Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.

Förderkriterien**Allgemeine Bestimmungen:**

Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.

Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.

Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.

Vergabekriterien	1. Relevanz	Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms	Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern	Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
	VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens		Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten		ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme		November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 1 – politische Zusammenarbeit und Innovation
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 1 – Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Diese Maßnahme soll den Aufbau bereichsübergreifender Netze unterstützen, die das Voneinander-Lernen im Bereich der Politik und den Informationsaustausch über vorbildliche Verfahren und kritische Faktoren für die Entwicklung und Umsetzung kohärenter und umfassender Ansätze für das lebenslange Lernen fördern.</p> <p>Solche Netze sollten Politikverantwortliche und andere Schlüsselakteurinnen und -akteure der relevanten Sektoren und Ebenen (national, regional, lokal) der Politikgestaltung und -umsetzung aus mindestens 8 Ländern zusammenführen und ein Forum/eine Plattform für gemeinsame Reflexion, Kooperation und die Entwicklung politischer Praxis bieten. Das Hauptziel ist die Bündelung von Fachwissen, um die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung der Politik im Bereich des lebenslangen Lernens auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu unterstützen.</p> <p>Die Zusammenarbeit und der Transfer vorbildlicher Verfahren sollten sich auf die Entwicklung und Umsetzung kohärenter und umfassender Ansätze des lebenslangen Lernens konzentrieren, die alle Sektoren und Formen des Lernens miteinander verknüpfen. Solche Ansätze für das lebenslange Lernen sollten Lernenden-zentrierte, flexible Lernmöglichkeiten und -wege ohne "Sackgassen" fördern, die innovative und praktische Instrumente des lebenslangen Lernens nutzen, um die persönliche Entwicklung, Beschäftigungsfähigkeit und soziale Inklusion von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen und jeder Herkunft zu unterstützen, vor allem durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Partnerschaften zwischen den formalen und nichtformalen Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung, Unternehmen, nationalen, regionalen und lokalen Akteurinnen und Akteuren im Freiwilligen- und Gemeinwesenbereich, die an Initiativen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Inklusion gekoppelt sind; - Maßnahmen, um die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen während der gesamten Lebenszeit einer Einzelperson zu verbessern, mit einem Schwerpunkt auf der Angleichung des Bildungsniveaus, indem die besonderen Bedürfnisse von unterrepräsentierten und sozioökonomisch benachteiligten Gruppen thematisiert werden. - flexiblere Lernwege und bessere Übergänge, vor allem durch die Öffnung von Lerneinrichtungen für unterrepräsentierte Gruppen, die Umsetzung nationaler Qualifikationsrahmen und Systeme für die Anerkennung früherer und experimenteller Lernerfahrungen einschließlich nichtformalen und informellen Lernens; Andere Maßnahmen und Instrumente – u. a. wirksame (finanzielle) Anreizsysteme und Unterstützung, um das Lernangebot und die Teilnahme daran zu fördern – um das Lernen attraktiver zu machen und die Teilnahme an Lernaktivitäten am Arbeitsplatz und im Privatleben zu erhöhen.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Nationale und regionale Ministerien, die für die allgemeine und berufliche Bildung zuständig sind, oder andere öffentliche Stellen und Stakeholderorganisationen, die direkt in die Entwicklung und Umsetzung der Politik des lebenslangen Lernens eingebunden sind.
Wer kann einen Antrag stellen?	koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	200 000 EUR/Jahr. Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 400 000 EUR begrenzt.

Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.	
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN		
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.		
Förderkriterien		
Allgemeine Bestimmungen:		
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.		
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.		
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.	
Mindestanzahl an Ländern:	8 PLL-Teilnahmeländer	
Mindestanzahl an Partnern:	10	
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Mindestens die Hälfte der Konsortiumsmitglieder sollten nationale oder regionale Ministerien sein, die für die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Entwicklung und Umsetzung der Politik des lebenslangen Lernens zuständig sind, oder öffentliche Stellen, die von solchen Behörden benannt werden, um auf die Aufforderung zu antworten.	
Vergabekriterien	1. Relevanz	
	Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.	
	2. Qualität des Arbeitsprogramms	
	Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.	
	3. Innovativer Charakter	
	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.	
	4. Qualität des Konsortiums	
	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.	
	5. Europäischer Mehrwert	
	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.	
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis	
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.	
	7. Wirkung	
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.	
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	
	Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.	
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern	
	Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni	
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November	

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 1 – politische Zusammenarbeit und Innovation
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 1 – Roma-Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Mit dieser Maßnahme soll die Schaffung von Netzen gefördert werden, die die erfolgreichsten Erfahrungen mit der sozialen Eingliederung von Roma durch Bildungsmaßnahmen verbreiten und bekannt machen.</p> <p>Diese Netze sollen insbesondere bei allen relevanten Akteurinnen und Akteuren die Sensibilität und das Engagement für die Integration von Roma in und durch allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen erhöhen, in Kombination mit anderen politischen und sozialen Maßnahmen und der besseren Verbreitung vorbildlicher Verfahren bei der Integration von Roma-Kindern und -Schülerinnen und -Schülern sowie bei der Anhebung des von ihnen erreichten Bildungsniveaus.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Für allgemeine und berufliche Bildung zuständige nationale und regionale Ministerien oder andere öffentliche Stellen, private Organisationen, NGO und Stakeholderorganisationen, die im Bereich des lebenslangen Lernens (Vorschule, Schule, berufliche Bildung, formale und nichtformale Bildung, Hochschul- und Erwachsenenbildung) aktiv sind, und alle Einrichtungen, die in mit der Bildung zusammenhängenden Bereichen, wie Gesundheit, Wohnraum und Beschäftigung, aktiv sind.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	koordinierende Organisation im Namen des Netzes;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.</p>
Maximale Finanzhilfe:	Der maximale EU-Beitrag zu Projekten beträgt 150 000 EUR pro Jahr. Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.

Mindestanzahl an Ländern:	5 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	5
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
	VERTRAGSVERGABEVERFAHREN
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 2 – Sprachenlernen
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 2 – Multilaterale Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Über die Schwerpunktaktivität „Sprachenlernen“ werden multilaterale Projekte unterstützt, die das Sprachbewusstsein und den Zugang zu Ressourcen für das Sprachenlernen fördern. Die Projekte können auch die Entwicklung und Verbreitung von Sprachlernmaterialien, darunter Online-Kurse und Instrumente für die Sprachtestung, zum Ziel haben. Gegenstand können alle natürlichen Sprachen sein. Sofern geeignet, wird der Einsatz des vom Europarat entwickelten Gemeinsamen europäischen Bezugsrahmens für Sprachen dringend empfohlen.</p> <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ angegebenen Prioritäten können folgende Aktivitäten unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierungsaktivitäten, z. B.: Informationen über Sprachen, Sprachlernangebote und die Vorteile von Sprachenkenntnissen. • Ausarbeitung und Verbreitung von Sprachlernmaterialien, z. B.: Unterrichtsmaterialien für den Fremdsprachenunterricht; Methoden und Instrumente für die Anerkennung/Bewertung von Sprachkenntnissen; Lehrpläne und didaktische Methoden für den Sprachunterricht. <p>Wörterbücher und Datenbanken an sich gelten nicht als vollwertige Sprachlerninstrumente, weshalb ihre Produktion nicht unter diese Schwerpunktaktivität fällt.</p> <p>Sprachexpertise Bei Projekten, die sich der Erstellung pädagogischer Materialien für das Erlernen bestimmter Sprachen widmen, müssen dem Konsortium Organisationen angehören, die die SprecherInnen jeder einzelnen Zielsprache vertreten. Diese Organisationen haben dafür zu sorgen, dass der pädagogische Inhalt korrekt und kulturell angemessen ist. Daher müssen Organisationen aus den förderfähigen Ländern, in denen die Zielsprachen anerkannt sind (d. h. als Amts-, Regional- oder Minderheitensprache verwendet / gesprochen werden) im Konsortium vertreten sein.</p> <p>Für jede Zielsprache mit dem Status einer Amts-, Regional- oder Minderheitensprache eines Landes, das nicht PLL-teilnahmeberechtigt ist (z. B. Chinesisch, Arabisch, Hindi, Japanisch usw.), muss mindestens eine Organisation, die die betreffende(n) Sprache(n) unterrichtet und ihren Sitz in einem PLL-Teilnahmeland hat, im Konsortium vertreten sein. Für Projekte, die sich mehr mit Sensibilisierung als mit der Erarbeitung pädagogischer Inhalte befassen, werden diese Voraussetzungen ausdrücklich empfohlen ohne verpflichtend zu sein.</p> <p>Diese Punkte werden auf zwei Stufen des Auswahlverfahrens bewertet. Auf der formalen Stufe wird im Rahmen der Förderfähigkeit des Antrags überprüft, ob jede Zielsprache ausdrücklich und angemessen im Konsortium vertreten ist. Im Kontext der Förderkriterien bewerten Expertinnen und Experten die Qualität der spezifischen Expertise des Konsortiums.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Jede Organisation, die sich mit dem Sprachenlernen, ob formal, nichtformal oder informell, befasst, besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen, Universitäten, Erwachsenenbildungseinrichtungen; • Sprachschulen, Bibliotheken, Zentren für offenen und Fernunterricht, Zentren für die Erstaus- oder Weiterbildung für Fremdsprachenlehrkräfte, Forschungszentren für die Sprachausbildung; • Einrichtungen, die Lehrpläne erstellen, Diplome verleihen oder Methoden für das Testen und die Evaluierung von Kenntnissen erarbeiten; • lokale oder regionale Behörden; • lokale, regionale, nationale oder europäische Vereinigungen, die im Bereich des Sprachenlernens und -lehrens aktiv sind; • kulturelle Vereinigungen; • Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Medienunternehmen mit Internetauftritt; • Verlage und Softwareproduktions- oder -vertriebsunternehmen; • Werbe- oder Marketingagenturen; • Städtepartnerschaftsnetze; • Sportorganisationen; • Museen und Ausstellungsorte; • öffentliche Verkehrsunternehmen und Tourismusbüros. • andere Einrichtungen, sofern sie ergänzendes Fachwissen beisteuern können. Besonders gefördert werden gemischte Konsortien, wo dies zur Erreichung der Projektziele angemessen ist. <p>Anmerkung: Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen	koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;

Antrag stellen?	
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	200 000 EUR/Jahr. Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 400 000 EUR begrenzt. Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Anträge müssen mindestens zwei der vier Bereiche behandeln, die die PLL-Einzelprogramme Erasmus, Comenius, Leonardo da Vinci und Grundtvig abdecken.
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu. Bei Projekten, die sich der Erstellung pädagogischer Materialien für das Erlernen bestimmter Sprachen widmen, müssen dem Konsortium Organisationen angehören, die die SprecherInnen jeder einzelnen Zielsprache vertreten, wie unter „Sprachexpertise“ oben festgelegt.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.

	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)
Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.	
9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern	
Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 2 – Sprachenlernen
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 2 – Multilaterale Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Schwerpunktaktivität „Sprachenlernen“ unterstützt Netze, die einen Beitrag zum Sprachenlernen und zur Sprachenvielfalt leisten. Sie zielen auf die Entwicklung der Sprachenpolitik ab, indem sie den Austausch von Informationen über innovative Beispiele und Instrumente zwischen Entscheidungsverantwortlichen und Bildungsfachleuten fördern. Gegenstand können alle natürlichen Sprachen sein.</p> <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ angegebenen Prioritäten können folgende Aktivitäten unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten, die die europäische Kooperation ermöglichen und stärken, wie Informationsaustausch, Schulung von ProjektkoordinatorInnen, Förderung neuer Projekte, Verbreitung von Projektergebnissen und vorbildlichen Verfahren; • Aktivitäten, die Bildungsinnovation und vorbildliche Verfahren im betreffenden Themenbereich fördern, wie Vergleichsanalysen, Fallstudien, Ausarbeitung von Empfehlungen sowie die Organisation von Arbeitsgruppen, Seminaren oder Konferenzen; • Aktivitäten im Zusammenhang mit der Projektkoordinierung und dem Projektmanagement. <p>Diese Beispiele sind lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen. Es wird grundsätzlich jedes Netz berücksichtigt, das das Potenzial hat, eines oder mehrere der am Beginn dieses Infoblattes angeführten Ziele umzusetzen. Jedes Netz muss zumindest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine qualitativ gute Website für den Informationsaustausch und die Verbreitung einrichten und pflegen; • jährlich einen Bericht zum Stand der Innovation in seinem Tätigkeitsbereich erstellen; • die Akteurinnen und -Akteure im Sprachenbereich umfassend über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Netzes informieren; • eine solide Strategie für die Weiterführung des Netzes haben, wenn die EU-Kofinanzierung endet oder deutlich reduziert wird; • geeignete Mechanismen für die interne Bewertung der Fortschritte sowie für die Qualitätssicherung und die Verbreitung der Ergebnisse einrichten. <p>Netze können die Finanzierung von Verbreitungsaktivitäten wie Konferenzen und Studienbesuche von Entscheidungsverantwortlichen und wichtigen Bildungsfachleuten miteinbeziehen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Schulen, Hochschuleinrichtungen, Erwachsenenbildungseinrichtungen; • Sprachschulen, Bibliotheken, Zentren für offenen und Fernunterricht, Zentren für die Erstaus- oder Weiterbildung für Fremdsprachenlehrkräfte, Forschungszentren für die Sprachausbildung; • Einrichtungen, die Lehrpläne erstellen, Diplome verleihen oder Methoden für das Testen und die Evaluierung von Kenntnissen erarbeiten; • lokale oder regionale Behörden; • lokale, regionale, nationale oder europäische Vereinigungen, die im Bereich der Sprachenvielfalt und des -lehrens oder -lernens aktiv sind; • kulturelle Vereinigungen; • Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Medienunternehmen mit Internetauftritt; • Verlage und Softwareproduktions- oder -vertriebsunternehmen; • Werbe- oder Marketingagenturen; <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	

Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I, Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“ .	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Anträge müssen mindestens zwei der vier Bereiche behandeln, die die PLL-Einzelprogramme Erasmus, Comenius, Leonardo da Vinci und Grundtvig abdecken.
Mindestanzahl an Ländern:	5 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	5
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	

Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 2 – Sprachenlernen
Art der Maßnahme	FLANKIERENDE MASSNAHMEN
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 2 – Flankierende Maßnahmen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen können Projekte erarbeitet werden, um die Ziele und Ergebnisse von Sprachenprojekten zu fördern.</p> <p>Deshalb können Projekte Kommunikationsaktivitäten, die thematische begleitende Kontrolle von Projekten sowie die Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen umfassen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationsaktivitäten, um die Sichtbarkeit der Aktivitäten und Ergebnisse innerhalb jedes Programms zu fördern und zu verbessern; • „thematische“ begleitende Kontrolle laufender Projekte, die an ähnlichen Themen arbeiten, einschließlich der Organisation von Treffen für den Erfahrungsaustausch, die Veröffentlichung aktualisierter Projektkompendien und die systematischere Bewertung von Projektergebnissen, um die wirksamere Verbreitung und Nutzung der besten Ergebnisse zu unterstützen; • Sammeln und Bereitstellen von Informationen zu Projektergebnissen, u. a. mit Hilfe der Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank; • Unterstützung für Verbreitungs- und Nutzungskonferenzen und –veranstaltungen, die Projekte und potenzielle NutzerInnen innerhalb des betroffenen Sektors zusammenführen – mit dem Schwerpunkt auf dem Transfer der Projektergebnisse und dem Ziel, dass neue NutzerInnen die Projektergebnisse aufgreifen und diese Eingang in die Systeme und die Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung finden.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<p>Jede Organisation, die sich mit dem Sprachenlernen, ob formal, nichtformal oder informell, befasst, besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen, Universitäten, Erwachsenenbildungseinrichtungen; • Sprachschulen, Bibliotheken, Zentren für offenen und Fernunterricht, Zentren für die Erstaus- oder Weiterbildung für Fremdsprachenlehrkräfte, Forschungszentren für die Sprachausbildung; • Einrichtungen, die Lehrpläne erstellen, Diplome verleihen oder Methoden für das Testen und die Evaluierung von Kenntnissen erarbeiten; • lokale oder regionale Behörden; • lokale, regionale, nationale oder europäische Vereinigungen, die im Bereich des Sprachenlernens und -lehrens aktiv sind; • kulturelle Vereinigungen; • Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Medienunternehmen mit Internetauftritt; • Verlage und Softwareproduktions- oder –vertriebsunternehmen.
Wer kann einen Antrag stellen?	Koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Anträge müssen mindestens zwei der vier Bereiche behandeln, die die PLL-Einzelprogramme Erasmus, Comenius, Leonardo da Vinci und Grundtvig abdecken.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die antragstellende Organisation muss ihren Sitz in einem Land haben, das an allen zentralen PLL-Maßnahmen teilnehmen darf (es darf aber kein Drittland sein).
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p> <p>3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.</p> <p>4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.</p> <p>5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.</p> <p>6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.</p> <p>7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.</p> <p>8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 3 – IKT
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 3 – Multilaterale Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale IKT-Projekte unterstützen die Entwicklung von innovativen IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Praktiken für das lebenslange Lernen. Sie ergänzen IKT-gestützte Lernaktivitäten und –projekte im Rahmen der sektoralen Programme Comenius, Erasmus, Grundtvig und Leonardo da Vinci, indem sie sich mit IKT-Lehr- und Lernbedürfnissen in zwei oder mehr Sektoren befassen.</p> <p>Im Besonderen sollen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine neue Vision für IKT-gestütztes Lernen fördern, die in langfristige Bildungsziele eingebettet und in Strategien für lebenslanges Lernen integriert ist; • den Einsatz von IKT-gestütztem Lernen in den Bildungs- und Berufsbildungssystemen, einschließlich offenem und Fernunterricht sowie allgemein zugänglichen Bildungsressourcen fördern; • die Handlungskompetenz aller Bildungsakteurinnen und –akteure stärken; die Anbindung und Vernetzung von Lerngemeinschaften und den Aufbau neuer Partnerschaften fördern; • den Mehrwert und die Wirkung, die IKT für bzw. auf Lernprozesse haben, evidenzbasiert konsolidieren und dabei die Aspekte Innovation und Wandel in institutioneller und pädagogischer Hinsicht besonders berücksichtigen. <p>Die Projekte sollten innovative Praktiken oder Dienstleistungen entwickeln. Sie sollten einen klaren Multiplikatoreffekt haben und zu mehr Wissen über den Einsatz von IKT-gestütztem Lernen führen.</p> <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ angegebenen Prioritäten können Projekte folgende Aktivitäten unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten, die bereichsübergreifende Kompetenzen stärken, z. B. digitale Kompetenz, und die Welten (Aus)bildung und Beruf miteinander verbinden; • Aktivitäten, die sich auf innovative Pädagogik- und Beurteilungsmethoden für verschiedene Lernwege konzentrieren.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcententren und andere Organisationen mit IKT-Fachwissen im Bildungsbereich und/oder im Bereich des offenen und Fernunterrichts (dazu zählen auch Orientierungs- oder Beratungsdienste, Multimedia-Bibliotheken, Forschungszentren usw.); • alle Arten von Bildungseinrichtungen und –anbietern aus allen Bildungssektoren; • Einrichtungen für den Fernunterricht (einschließlich offene Universitäten); • Einrichtungen für die Lehrkräfteausbildung; • Vereinigungen von Lehrkräften oder Lernenden; • Forschungsteams, die im Bereich ‚IKT in der Bildung‘ arbeiten; • Akademische/Bildungsvereinigungen oder -konsortien auf nationaler oder europäischer Ebene; • Organisationen/Einrichtungen im Bereich Bildungsinnovation; • öffentliche und private Verlage/Produktionsfirmen/Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie andere Akteurinnen und Akteure im IKT-Bereich. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Jede juristische Person mit Sitz in einem der förderfähigen Länder im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Mindestdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.

FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	200 000 EUR/Jahr. Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 400 000 EUR begrenzt. Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Anträge müssen mindestens zwei der vier Bereiche behandeln, die die PLL-Einzelprogramme Erasmus, Comenius, Leonardo da Vinci und Grundtvig abdecken.
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.
	2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.
	3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
	8. Qualität des Valorierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.
	9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 3 – IKT
Art der Maßnahme	MULTILATERALE NETZE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 3 – Multilaterale Netze
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Die IKT-Netze unterstützen den Aufbau von Partnerschaften und die Vernetzung von Lerngemeinschaften, die Ideen und Erfahrungen zu IKT-gestütztem Lernen austauschen möchten. Diese Netze sollten den Wissensaustausch fördern, die Vorteile und die Auswirkungen von IKT für bzw. auf das Lernen sichtbar machen und stärker ins Bewusstsein rücken sowie zur Verbreitung und effizienten Nutzung von IKT beitragen.</p> <p>Vorschläge sollten einen detaillierten Tätigkeitsplan umfassen. Zu diesen Aktivitäten zählen auch die Organisation von Konferenzen, Workshops, Foren, Sommeruniversitäten usw., die helfen, die Ziele des Netzes zu erreichen und die Ergebnisse zu verbreiten.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcententren und andere Organisationen mit IKT-Fachwissen im Bildungsbereich und/oder im Bereich des offenen und Fernunterrichts (dazu zählen auch Orientierungs- oder Beratungsdienste, Multimedia-Bibliotheken, Forschungszentren usw.); • alle Arten von Bildungseinrichtungen und –anbietern aus allen Bildungssektoren; • Einrichtungen für den Fernunterricht (einschließlich offene Universitäten); • Einrichtungen für die Lehrkräfteausbildung; • Vereinigungen von Lehrkräften oder Lernenden; • Forschungsteams, die im Bereich ‚IKT in der Bildung‘ arbeiten; • Akademische/Bildungsvereinigungen oder -konsortien auf nationaler oder europäischer Ebene; • Organisationen/Einrichtungen im Bereich Bildungsinnovation; • öffentliche und private Verlage/Produktionsfirmen/Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie andere Akteurinnen und Akteure im IKT-Bereich. <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ angegebenen Prioritäten können Netze folgende Aktivitäten unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • europaweite Stakeholdergemeinschaften, die die digitale Kompetenz oder andere bereichsübergreifende Schlüsselkompetenzen für das Leben und die Beschäftigungsfähigkeit fördern; • europaweite Stakeholdergemeinschaften, die die sozioökonomische digitale Kluft überwinden wollen. <p>Jedes Netz muss zumindest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine qualitativ gute Website für den Informationsaustausch und die Verbreitung einrichten und pflegen; • jährlich einen Bericht zum Stand der Innovation in seinem Tätigkeitsbereich erstellen; • die Akteurinnen und Akteure im IKT-Bereich umfassend über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Netzes informieren; • eine solide Strategie für die Weiterführung des Netzes haben, wenn die EU-Kofinanzierung endet oder deutlich reduziert wird; • einen geeigneten Mechanismus für die interne Bewertung der Fortschritte sowie für die Qualitätssicherung und die Verbreitung der Ergebnisse einrichten. <p>Netze können die Finanzierung von Verbreitungsaktivitäten wie Konferenzen und Studienbesuche von Entscheidungsverantwortlichen und wichtigen Bildungsfachleuten miteinbeziehen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Jede juristische Person mit Sitz in einem der förderfähigen Länder im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre

Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze sowie für flankierende Maßnahmen um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I, Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“ .	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Anträge müssen mindestens zwei der vier Bildungsbereiche behandeln, die die PLL-Einzelprogramme Erasmus, Comenius, Leonardo da Vinci und Grundtvig abdecken.
Mindestanzahl an Ländern:	5 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	5
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu.
Vergabekriterien	1. Relevanz Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-213 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein. 2. Qualität des Arbeitsprogramms Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten. 3. Innovativer Charakter Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt. 4. Qualität des Konsortiums Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt. 5. Europäischer Mehrwert Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet. 6. Kosten-Nutzen-Verhältnis Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen. 7. Wirkung Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen. 8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse) Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus. 9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni

Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	QUERSCHNITTSPROGRAMM Schwerpunktaktivität 4 – Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	Schwerpunktaktivität 4 – Multilaterale Projekte
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Multilaterale Projekte im Rahmen der Maßnahme „Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse“ sollen in erster Linie einen Rahmen für die effektive Nutzung der Ergebnisse des Programms für lebenslanges Lernen und seiner Vorgängerprogramme auf sektoraler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene schaffen helfen.</p> <p>Im Rahmen der in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“ angegebenen Prioritäten werden deshalb vor allem folgende Aktivitäten unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufspüren und Erforschen von Hindernissen sowie Entwicklung stabiler Modelle für die erfolgreiche Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen; • Bewertung der Wirkung der Ergebnisse und von Verbreitungs- und Nutzungsmaßnahmen; • Transfer und Umsetzung von Ergebnissen (Multiplikation) und/oder deren allgemeine Verankerung in der Politik. <p>Maßnahmen, die über diese Schwerpunktaktivität gefördert werden, sollen die Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten spezifischer Projektergebnisse der vier sektoralen Programme und der übrigen bereichsübergreifenden Schwerpunktaktivitäten ergänzen und unterstützen (z. B. durch individuelle „Verbreitungs- und Nutzungspläne“ für Projekte und spezifische Maßnahmen im Rahmen der flankierenden Maßnahmen und unter der Zuständigkeit der nationalen Agenturen). Projekte im Rahmen dieser Schwerpunktaktivität könnten eines oder mehrere der folgenden Themen behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, um eine europäische Strategie für die Nutzung der Ergebnisse im Bereich des lebenslangen Lernens weiter auszubauen und zu verankern, z. B. flankierende Studien, Demonstrationsprojekte, Entwicklung und Testung von Methoden, Geschäftsmodelle und praktische Instrumente für den Austausch, den Transfer und die Nutzung von Ergebnissen; • Maßnahmen für die Entwicklung und Testung von Möglichkeiten, um Projektergebnisse in der Politik zu verankern, um Mechanismen für die Verknüpfung von Projekten, Programmen und politischen Strategien zu definieren und vorzustellen sowie laufende europäische Kooperationsmaßnahmen zu unterstützen und zu stärken, vor allem in Verbindung mit Maßnahmen/Prioritäten der offenen Koordinierungsmethode, Benchmarking usw.; • Aktivitäten auf europäischer Ebene zur Förderung der aktiven Nutzung der Ergebnisse (Konferenzen, Seminare und andere Formen der Bekanntmachung von Produkten bei potenziellen neuen Nutzerinnen und Nutzern); Vorrang erhalten Nutzungsmaßnahmen bestehender Netze (keine Finanzierung für den Aufbau des Netzes oder seine laufenden Kosten), bei denen die NutzerInnen dies eindeutig fordern. • Projekte für den Kapazitätenaufbau, um Netze zu identifizieren, einzubinden und zu fördern, die das Potenzial haben, als Drehscheibe für die Nutzung der Ergebnisse zu fungieren (z. B. Maßnahmen, um Netzkontakte festzustellen, einen ‚Nutzungs‘-Auftrag für das Netz/die Netze festzulegen, Marketingtechniken und -methoden für den Transfer und die Nutzung von Ergebnissen zu fördern und umzusetzen); • Maßnahmen, um die Projektergebnisse leichter zugänglich zu machen. <p>Vorrang erhalten Projektvorschläge mit einem Ansatz, der zwei oder mehr verschiedene Sektoren des lebenslangen Lernens und/oder damit verbundene Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Medien, Bürgerschaft und Jugend integriert, wichtige Entscheidungsverantwortliche einbindet und/oder das Potenzial für eine signifikante, messbare Wirkung auf sektoraler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene hat.</p> <p>Diese spezielle Schwerpunktaktivität für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse ist eine Programmneuerung und spiegelt das wachsende Bewusstsein für die Notwendigkeit wider, die maximale Wirkung der EU-finanzierten Programme zur Unterstützung des neuen strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) zu gewährleisten. Angesichts des Versuchscharakters dieser Maßnahme sollten Projektantragstellende vor allem darauf achten, dass ihre Vorschläge die Notwendigkeit des Projektes belegen, klar beschreiben, was sie planen, und die erwarteten messbaren Ergebnisse sowie Wirkung und Mehrwert erläutern. Antragstellenden sollte bewusst sein, dass die ausgewählten Projekte intensiv begleitend kontrolliert werden, um sich abzeichnende vorbildliche und interessante Verfahren und Ergebnisse festzustellen, die für die Schaffung eines Rahmens auf EU-Ebene für die Nutzung der Ergebnisse relevant sind. Darüber hinaus können sie Gegenstand einer gezielten mittel- bis langfristigen Wirkungsstudie sein.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen oder Organisationen, die im Kontext des PLL oder innerhalb der Grenzen der Einzelprogramme Lernangebote bieten; • Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu spezifischen Aspekten des lebenslangen Lernens zuständig sind; • Unternehmen, Sozialpartner und ihre Organisationen auf allen Ebenen, einschließlich Branchenverbänden und Industrie- und Handelskammern; • AnbieterInnen von Beratungs- und Informationsdiensten zu allen Aspekten des lebenslangen Lernens; • im Bereich des lebenslangen Lernens tätige Vereinigungen, unter anderem von Studierenden, in beruflicher Bildung befindlichen Personen, SchülerInnen, Lehrkräften, Eltern und erwachsenen Lernenden; • mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen; • gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen, nichtstaatliche

	<p>Organisationen; Anmerkung: Diese Maßnahme steht auch Partnerorganisationen aus Ländern offen, die nicht am PLL teilnehmen, und zwar zu folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder die antragstellende noch die für das Projektmanagement/die Projektkoordinierung zuständige Organisation darf eine Drittlandpartnerin sein; • Die Teilnahme von Drittländern ist eine zusätzliche Option bei einem ansonsten normalen, förderfähigen Antrag und Konsortium. <p>Lesen Sie dazu bitte Teil I des Leitfadens (Abschnitt 1C) und die Website der Exekutivagentur (mit detaillierten Verwaltungsbestimmungen und den Teilnahmebedingungen für solche Organisationen).</p>
Wer kann einen Antrag stellen?	Koordinierende Organisation im Namen des Konsortiums;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	1.3.2012
Dauer	
Minstdauer:	
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Förderzeitraum für multilaterale Projekte und Netze um bis zu 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	<p>Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Tabelle 5b. Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.</p> <p>Teilnahmeorganisationen aus Drittländern: Siehe Website der Exekutivagentur.</p>
Maximale Finanzhilfe:	150 000 EUR/Jahr. Der maximale EU-Beitrag zu Projekten ist jedoch auf 300 000 EUR begrenzt. Die Finanzhilfe für alle Drittländerpartner zusammen beträgt maximal 25 000 EUR zusätzlich zum oben genannten Betrag.
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.</p> <p>Anträge sollten möglichst zwei der vier Bereiche behandeln, die die PLL-Einzelprogramme Erasmus, Comenius, Leonardo da Vinci und Grundtvig abdecken.</p>
Mindestanzahl an Ländern:	3 PLL-Teilnahmeländer
Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Mindestens ein Land muss ein EU-Mitgliedsstaat sein. Alle Partner mit Sitz in einem Drittland kommen zusätzlich zur oben angegebenen Mindestanzahl von PLL-Teilnahmeländern hinzu. Eine einzelne europäische Organisation ist ebenfalls förderfähig.
Vergabekriterien	<p>1. Relevanz</p> <p>Der Finanzhilfeantrag und die erwarteten Ergebnisse sind klar auf die speziellen, operativen und allgemeinen Ziele des Programms ausgerichtet. Die Ziele sind klar, realistisch und betreffen ein relevantes Thema / eine relevante Zielgruppe. Sofern in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“ die Prioritäten für die betreffende Maßnahme angeführt sind, muss zumindest eine davon in zufriedenstellender Weise berücksichtigt sein.</p> <p>2. Qualität des Arbeitsprogramms</p> <p>Die Organisation der Arbeit ist klar und zur Erreichung der Ziele geeignet. Das Arbeitsprogramm legt die Aufgaben/Aktivitäten so fest und verteilt sie auf die Partner, dass die Ergebnisse in der vorgesehenen Zeit und mit dem veranschlagten Budget erreicht werden können. Das Arbeitsprogramm umfasst spezifische Maßnahmen für die Evaluierung von Prozessen und durchzuführenden Arbeiten.</p> <p>3. Innovativer Charakter</p>

	Das Projekt bietet innovative Lösungen für klar definierte Bedarfslagen klar definierter Zielgruppen. Erreicht wird dies entweder durch die Anpassung und den Transfer innovativer Ansätze, die in anderen Ländern oder Sektoren bereits existieren, oder durch die Erarbeitung einer völlig neuen Lösung, die es noch in keinem PLL-Teilnahmeland gibt.
	4. Qualität des Konsortiums
	Das Konsortium verfügt über alle Fähigkeiten, anerkannten Fachkenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die Aufgaben sind in geeigneter Form auf die Partner aufgeteilt.
	5. Europäischer Mehrwert
	Die Vorteile und die Notwendigkeit europäischer Zusammenarbeit (im Gegensatz zu nationalen, regionalen oder lokalen Ansätzen) sind klar herausgearbeitet.
	6. Kosten-Nutzen-Verhältnis
	Der Antrag stellt der Finanzhilfe einen Wert in Form von Aktivitäten gegenüber, die mit dem veranschlagten Budget durchgeführt werden sollen.
	7. Wirkung
	Die erwartete Wirkung auf die betroffenen Ansätze, Zielgruppen und Systeme ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, damit diese Wirkung erreicht werden kann. Es ist mit signifikanten Ergebnissen der Aktivitäten zu rechnen.
8. Qualität des Valorisierungsplans (Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse)	
Die geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sorgen während und nach der Projektlaufzeit für die optimale Nutzung der Ergebnisse über die im Vorschlag genannten Teilnehmenden hinaus.	
9. Falls zutreffend: Teilnahme von Organisationen aus Drittländern	
Die Teilnahme von Drittländern ist ein Plus für den Finanzhilfeantrag. Die Aktivitäten, die für die Partner aus Drittländern vorgeschlagen werden, sind angemessen, und dem dafür beantragten Budget steht eine entsprechende Leistung gegenüber.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	ab Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	November

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Lehrstühle
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Jean-Monnet-Lehrstühle sind Professuren mit einer Spezialisierung im Bereich europäische Integrationsstudien. InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen lehren mindestens 90 Stunden europäische Integrationsstudien pro akademischem Jahr. Es kann jeweils nur ein/e ProfessorIn den Lehrstuhl innehaben und diese Person muss die erforderlichen Stunden Lehre erbringen. InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen stehen im Rang von ordentlichen oder außerordentlichen ProfessorInnen und dürfen nicht „GastprofessorIn“ an der betreffenden Einrichtung sein.</p> <p>Jean-Monnet-Lehrstühle sind an die Hochschuleinrichtung gebunden, die die Finanzhilfvereinbarung schließt. Wenn ein/e LehrstuhlinhaberIn die Hochschuleinrichtung verlässt, muss letztere sie oder ihn durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers mit derselben Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien ersetzen. Wechselt der/die ursprüngliche LehrstuhlinhaberIn, ist die Exekutivagentur schriftlich zu verständigen, die das akademische Profil der nominierten LehrstuhlinhaberIn bzw. des -inhabers überprüft.</p> <p>Ehemalige InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen können sich nicht noch einmal für einen neuen Jean-Monnet-Lehrstuhl an derselben Einrichtung bewerben. Sie können aber einen Antrag für einen Jean-Monnet-Lehrstuhl ad personam stellen.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	3 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Pauschalbeträge wie unter „Finanzvorschriften“ im PLL-Leitfaden 2012, Teil I und auf der Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten) angegeben;
Maximale Finanzhilfe:	45 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	<p>Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jean-Monnet-Lehrstühle sind Professuren mit einer Spezialisierung im Bereich europäische Integrationsstudien. - InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen mindestens 90 Stunden europäische Integrationsstudien pro akademischem Jahr lehren. Es kann jeweils nur ein/e ProfessorIn den Lehrstuhl innehaben und diese Person muss die erforderlichen Stunden Lehre erbringen. - InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen ordentliche oder außerordentliche ProfessorInnen sein und dürfen nicht „GastprofessorIn“ an der betreffenden Einrichtung sein.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.

Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums	
	Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;	
	2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms	
	Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);	
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse	
	Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;	
	4. Innovativer Charakter	
	Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens		Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten		Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme		September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Lehrstühle ad personam
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Jean-Monnet-Lehrstühle ad personam sind Lehr- und Forschungsstellen mit einer Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien. Jean-Monnet-Lehrstühle ad personam sind reserviert für (i) renommierte Jean-Monnet-ProfessorInnen mit hochrangigem internationalem Lehr- und Publikationsnachweis (der zumindest teilweise im Ausland erworben wurde) und/oder (ii) renommierte ProfessorInnen mit einem entsprechenden Hintergrund im Bereich der europäischen Integration. InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen ad personam müssen pro akademischem Jahr mindestens 90 Stunden Lehre in europäischen Integrationsstudien halten und für die Organisation regelmäßiger Reflexionsaktivitäten über den europäischen Integrationsprozess (Konferenzen, Seminare, Runder-Tisch-Gespräche) verantwortlich sein. Sie müssen im Rang einer Professorin bzw. eines Professors stehen und dürfen nicht „GastprofessorIn“ an der betreffenden Einrichtung sein. Es kann jeweils nur ein/e ProfessorIn den Lehrstuhl innehaben und diese Person muss die erforderlichen Stunden Lehre anbieten.</p> <p>Der Lehrstuhl ad personam ist direkt an die Person gebunden. Wenn der/die InhaberIn die Hochschuleinrichtung verlässt, kann sie oder er nicht von einem anderen Mitglied des Lehrkörpers ersetzt werden. Wenn die betreffende Person die ursprüngliche Hochschuleinrichtung verlässt, kann sie den Titel „Jean-Monnet-Lehrstuhl ad personam“ behalten, sofern sie die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Lehr- und Reflexionsaktivitäten weiterhin durchführt. Dies muss von der akademischen Einrichtung bestätigt werden, an die der/die InhaberIn des Lehrstuhls wechselt.</p> <p>Eine Person, die bereits einmal einen Jean-Monnet-Lehrstuhl ad personam inne hatte kann sich nur erneut für einen Jean-Monnet-Lehrstuhl ad personam bewerben.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	3 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Pauschalbeträge wie unter „Finanzvorschriften“ im PLL-Leitfaden 2012, Teil I und auf den Jean-Monnet-Seiten der Website der Exekutivagentur angegeben;
Maximale Finanzhilfe:	45 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.

Förderkriterien:	<ul style="list-style-type: none"> - Jean-Monnet-Lehrstühle ad personam sind Lehr- und Forschungsstellen mit einer Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien. - Jean-Monnet-Lehrstühle ad personam sind reserviert für (i) renommierte Jean-Monnet-ProfessorInnen mit hochrangigem internationalem Lehr- und Publikationsnachweis (der zumindest teilweise im Ausland erworben wurde) und/oder (ii) renommierte ProfessorInnen mit einem entsprechenden Hintergrund im Bereich der europäischen Integration. - InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen ad personam müssen pro akademischem Jahr mindestens 90 Stunden Lehre in europäischen Integrationsstudien halten und für die Organisation regelmäßiger Reflexionsaktivitäten über den europäischen Integrationsprozess (Konferenzen, Seminare, Runder-Tisch-Gespräche) verantwortlich sein. - InhaberInnen von Jean-Monnet-Lehrstühlen ad personam müssen im Rang einer Professorin bzw. eines Professors stehen und dürfen nicht „GastprofessorIn“ an der betreffenden Einrichtung sein.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.
Vergabekriterien	<p>1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums</p> <p>Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;</p> <p>2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms</p> <p>Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);</p> <p>3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse</p> <p>Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;</p> <p>4. Innovativer Charakter</p> <p>Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.</p>
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Forschungszentren
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Jean-Monnet-Forschungszentren sind klar bezeichnete Institute oder Strukturen, die sich auf europäische Integrationsstudien spezialisieren. Sie bündeln die wissenschaftlichen, personellen und dokumentarischen Ressourcen zu europäischen Integrationsstudien an der (den) eingebundenen Hochschuleinrichtung(en). Jean-Monnet-Forschungszentren können entweder an einer bestimmten Hochschuleinrichtung angesiedelt oder als Zusammenarbeit zwischen mehreren Hochschuleinrichtungen in derselben Stadt oder Region organisiert sein. Die Universität(en) muss (müssen) einen Jean-Monnet-Lehrstuhl vergeben, deren InhaberIn die akademische Verantwortung für das Exzellenzentrum trägt. Daher können nur Einrichtungen, denen im Rahmen einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereits ein Jean-Monnet-Lehrstuhl bewilligt wurde, ein Jean-Monnet-Forschungszentrum beantragen.</p> <p>Hochschuleinrichtungen mit einem Jean-Monnet-Forschungszentrum können sich erneut für ein neues Zentrum bewerben, müssen aber nach dem Ende der vorherigen Vertragslaufzeit ein akademisches Jahr warten, bevor sie den neuen Antrag stellen.</p> <p>In jeder Hochschuleinrichtung kann nur ein Jean-Monnet-Forschungszentrum unterstützt werden.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	3 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Für Drittländer siehe Abschnitt 4 G (Jean Monnet). Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten). Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	75 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Die Jean-Monnet-Forschungszentren müssen wissenschaftliche, personelle und dokumentarische Ressourcen zu europäischen Integrationsstudien innerhalb einer oder mehrerer Universitäten bündeln. Die Universität(en) muss (müssen) einen Jean-Monnet-Lehrstuhl vergeben, deren InhaberIn die akademische Verantwortung für das Exzellenzentrum trägt. Daher können nur Universitäten, denen im Rahmen einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereits ein Jean-Monnet-Lehrstuhl bewilligt wurde, ein Jean-Monnet-Forschungszentrum beantragen.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.
Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums

	Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;
	2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms
	Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse
	Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;
4. Innovativer Charakter	
Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Lehrmodule
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Jean-Monnet-Module sind kurze Lehrprogramme (oder Kurse) zu europäischen Integrationsstudien an Hochschuleinrichtungen. Jedes Modul umfasst mindestens 40 Stunden Lehre. Module können sich auf ein bestimmtes Gebiet der europäischen Integrationsstudien konzentrieren oder vom Ansatz her multidisziplinär sein und daher die Mitarbeit mehrerer Lehrkräfte erfordern.</p> <p>Jean-Monnet-Module können in folgender Form stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als allgemeine oder einführende Lehrveranstaltung zur europäischen Integration (vor allem an Einrichtungen und Fakultäten, die noch keine eigens zu diesem Thema entwickelte Lehrveranstaltung anbieten); • als hoch spezialisierte Lehrveranstaltung zu Entwicklungen in der Europäischen Union (vor allem an Einrichtungen und Fakultäten, die bereits eine eigens zu diesem Thema entwickelte Lehrveranstaltung anbieten); • Sommerkurse.
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen weltweit; Hochschuleinrichtungen weltweit;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	3 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Pauschalbeträge wie unter „Finanzvorschriften“ im PLL-Leitfaden 2012, Teil I und auf der Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten) angegeben;
Maximale Finanzhilfe:	21 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Ein Jean-Monnet-Modul ist eine Lehrveranstaltung zu europäischen Integrationsstudien, die mindestens 40 Stunden Lehre umfasst. Ein Jean-Monnet-Lehrmodul muss entweder in Form einer allgemeinen (einführenden) Lehrveranstaltung zur europäischen Integration (besonders an Universitäten, die noch nicht über ein eigens zu diesem Thema entwickeltes Lehrangebot verfügen) , einer hoch spezialisierten Lehrveranstaltung zu Entwicklungen in der Europäischen Union (vor allem an Universitäten, die bereits ein eigens zu diesem Thema entwickeltes Lehrangebot verfügen) oder von Sommerkursen abgehalten werden.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.
Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien; 2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms

	Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse
	Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;
	4. Innovativer Charakter
	Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Informations- und Forschungsaktivitäten
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	Über das Programm Jean Monnet werden Informations- und Forschungsaktivitäten unterstützt, die die Diskussion, Reflexion und das Wissen über den europäischen Integrationsprozess fördern. Entsprechende Projekte müssen Folgendes umfassen: Die Organisation von Konferenzen, Seminaren und/oder Runden-Tischen im Bereich der europäischen Integrationsstudien. Ebenfalls denkbar ist die Produktion von Veröffentlichungen, Informations- und Kommunikationsinstrumenten, die sich aus den Konferenzen, Seminaren und Runden-Tischen ergeben. Lehraktivitäten, Sommerschulen und/oder Sommerkurse fallen nicht unter Informations- und Forschungsaktivitäten.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen weltweit; • Vereinigungen von ProfessorInnen und Forschenden mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien;
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen weltweit; • Vereinigungen von ProfessorInnen und Forschenden mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I, Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“ .	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Pauschalbeträge wie unter „Finanzvorschriften“ im PLL-Leitfaden 2012, Teil I und auf der Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten) angegeben;
Maximale Finanzhilfe:	40 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Antragstellende müssen Universitäten, andere Hochschuleinrichtungen oder nationale, regionale und transnationale Vereinigungen sein, die ProfessorInnen, Lehrkräfte und Forschende mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien zusammenführen. Entsprechende Projekte müssen Folgendes umfassen: Die Organisation von Konferenzen, Seminaren und/oder Runden-Tischen im Bereich der europäischen Integrationsstudien. Ebenfalls denkbar ist die Produktion von Veröffentlichungen, Informations- und Kommunikationsinstrumenten, die sich aus den Konferenzen, Seminaren und Runden-Tischen ergeben. Lehraktivitäten, Sommerschulen und/oder Sommerkurse fallen nicht unter Informations- und Forschungsaktivitäten.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.
Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums

	Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;
	2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms
	Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf den Lehraktivitäten in Nicht-EU-Mitgliedsländern, dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien, dem innovativen Charakter und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse
	Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;
4. Innovativer Charakter	
Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.	
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Informations- und Forschungsaktivitäten für den EU-Unterricht an Schulen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Über das Programm Jean Monnet werden Informations- und Forschungsaktivitäten unterstützt, die die Diskussion, Reflexion und das Wissen über den europäischen Integrationsprozess fördern.</p> <p>Projekte unter diesem Titel sollten Inhalte für den Unterricht zum Thema EU an Primar- und Sekundarschulen sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung entwickeln.</p> <p>Förderfähige Aktivitäten müssen eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Bereitstellung angemessener pädagogischer Inhalte und neuer/angepasster didaktischer Materialien, die für die Vermittlung der europäischen Integration in der Grund- und Sekundarschule sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung bestimmt sind. • Durchführung der Schulung und der Fortbildung von Lehrkräften; dabei sollen diese die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, damit sie in Grund- und Sekundarschulen sowie in Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung Wissen zur europäischen Integration vermitteln können. • Durchführung von speziell konzipierten Seminaren und Workshops zur europäischen Integration für Schüler in Grund- und Sekundarschulen sowie in Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Derartige Projekte müssen von einer Hochschuleinrichtung eingereicht werden, die nachweislich über Erfahrung in der Lehre und Forschung zu Fragen der europäischen Integration verfügt. Für die Projekte müssen die Schulen aufgelistet werden, die ihre Teilnahme an den Maßnahmen zugesichert haben.
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen weltweit; • Vereinigungen: <ul style="list-style-type: none"> – von Professorinnen und Professoren sowie Forschenden mit Spezialisierung auf Studien zur europäischen Integration; – von Lehrkräften und Pädagoginnen und Pädagogen; – die die Fortbildung von Lehrkräften sicherstellen; – von Hochschuleinrichtungen und/oder Schulen.
Wer kann einen Antrag stellen?	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen weltweit; • Vereinigungen: <ul style="list-style-type: none"> – von Professorinnen und Professoren sowie Forschenden mit Spezialisierung auf Studien zur europäischen Integration; – von Lehrkräften und Pädagoginnen und Pädagogen; – die die Fortbildung von Lehrkräften sicherstellen; – von Hochschuleinrichtungen und/oder Schulen.
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	1 Jahr
Höchstdauer:	1 Jahr
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Pauschalbeträge wie unter „Finanzvorschriften“ im PLL-Leitfaden 2012, Teil I und auf der Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten) angegeben;
Maximale Finanzhilfe:	60 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.

BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen.
-	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.
Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums
	Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;
	2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms
	Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf den Lehraktivitäten in Nicht-EU-Mitgliedsländern, dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien, dem innovativen Charakter und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse
	Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;
	4. Innovativer Charakter
	Innovationsgrad des Projektes
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	UNILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Vereinigungen von ProfessorInnen und Forschenden mit Spezialisierung auf europäische Integration
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>Das Programm Jean Monnet unterstützt Vereinigungen, deren ausdrücklicher Zweck die Erforschung des europäischen Integrationsprozesses ist. Solche Vereinigungen sollten interdisziplinär sein und allen interessierten ProfessorInnen, Lehrkräften und Forschenden offen stehen, die sich im betreffenden Land oder der Region auf das Thema europäische Integration spezialisiert haben. Vertreten sein sollten die in diesem Land oder dieser Region mit europäischen Integrationsstudien befassten akademischen Kreise. Unterstützt werden können nur offiziell registrierte Vereinigungen mit unabhängigem Rechtsstatus.</p> <p>Der Beitrag der Vereinigungen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sichtbarkeit der wissenschaftlichen und physischen Ressourcen, die im betreffenden Land oder der Region für europäische Integrationsstudien zur Verfügung stehen, verbessern; • Synergien zwischen allen verfügbaren Ressourcen für europäische Integrationsstudien in den verschiedenen akademischen Disziplinen entwickeln; • gewährleisten, dass die Vereinigung der Zivilgesellschaft, d. h. der nichtuniversitären Welt, und den lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren offen steht. <p>Zu den Aktivitäten, die über Jean Monnet besonders gefördert werden, zählen die Organisation von Jahrestreffen und Kommunikationsinitiativen, wie der Einrichtung einer Website und der Veröffentlichung eines Newsletters.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Formell konstituierte Vereinigungen von ProfessorInnen und Forschenden mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien;
Wer kann einen Antrag stellen?	Vereinigungen von ProfessorInnen und Forschenden mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Mindestdauer:	3 Jahre
Höchstdauer:	3 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Für Drittländer siehe Abschnitt 4 G (Jean Monnet). Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten). Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	25 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen:	
Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3.	
Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. Der ausdrückliche Zweck der Vereinigung muss darin bestehen, auf nationaler oder transnationaler Ebene zur Erforschung des europäischen Integrationsprozesses beizutragen. Die Vereinigung muss interdisziplinär sein.
Mindestanzahl an Ländern:	entfällt
Mindestanzahl an Partnern:	entfällt
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.

Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums	
	Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;	
	2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms	
	Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf den Lehraktivitäten in Nicht-EU-Mitgliedsländern, dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien, dem innovativen Charakter und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);	
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse	
Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;		
4. Innovativer Charakter		
Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.		
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN		
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens		Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten		Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme		September

Programm	LEBENSLANGES LERNEN
Einzelprogramm	JEAN MONNET
Art der Maßnahme	MULTILATERALE PROJEKTE
Maßnahme	JEAN MONNET Multilaterale Forschungsgruppen
Ziele und Beschreibung der Maßnahme	<p>An multilateralen Jean-Monnet-Forschungsgruppen muss eine Partnerschaft beteiligt sein, die aus mindestens drei Jean-Monnet-Lehrstühlen aus mindestens drei verschiedenen Hochschuleinrichtungen in drei verschiedenen Ländern besteht. An multilateralen Forschungsgruppen können als Partnerinnen Vereinigungen teilnehmen, die ProfessorInnen und Forschende mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien zusammenführen.</p> <p>Multilaterale Forschungsgruppen müssen zu einem integrierten akademischen Netz werden, das gemeinsam forscht und gemeinsame Seminare, Diskussionen und Treffen organisiert. Die Aktivitäten der multilateralen Forschungsgruppen müssen bis zum Projektende in die Produktion einer wichtigen akademischen Publikation münden. Die Aktivitäten multilateraler Forschungsgruppen können auch die Verbreitung von Ergebnissen – unter Einsatz von Multimedia und Zusammenkünften mit der Zivilgesellschaft – umfassen.</p> <p>Der/die InhaberIn eines Jean-Monnet-Lehrstuhls darf jeweils nur eine multilaterale Jean-Monnet-Forschungsgruppe koordinieren. Diese/r KoordinatorIn kann sich zwar für eine neue multilaterale Forschungsgruppe bewerben, muss aber nach dem Auslaufen des vorherigen Vertrags ein akademisches Jahr warten, bevor sie/er einen neuen Antrag stellt.</p>
Wer kann diese Maßnahme nutzen?	Hochschuleinrichtungen weltweit; Vereinigungen von ProfessorInnen und Forschenden mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien können assoziierte Partnerinnen multilateraler Jean-Monnet-Forschungsgruppen sein.
Wer kann einen Antrag stellen?	Hochschuleinrichtungen weltweit;
PRIORITÄTEN	Die Prioritäten für diese Maßnahme finden Sie in der „Allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das PLL 2011-2013 – Strategische Prioritäten 2012“.
ANTRAGSTELLUNG	Zentral – Bitte reichen Sie den Antrag bei der Exekutivagentur ein.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der zuständigen Agentur.	
Auswahlverfahren:	Kommissionsverfahren
Antragsfrist(en):	15.2.2012
Dauer	
Minstdauer:	2 Jahre
Höchstdauer:	2 Jahre
Anmerkung zur Dauer:	Auf Antrag kann der Förderzeitraum um 6 Monate verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe bleibt jedoch gleich.
FINANZVORSCHRIFTEN	
Einzelheiten dazu finden Sie in Teil I , Abschnitt 4 „Finanzvorschriften“.	
Anzuwendende Finanzhilfetabelle(n) :	Tagsätze für Personalkosten: Siehe Tabelle 5a. Für Drittländer siehe Abschnitt 4 G (Jean Monnet). Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten. Tagsätze für Aufenthaltskosten: Siehe Website der Exekutivagentur (Jean-Monnet-Seiten). Die Tagsätze dürfen diese veröffentlichten Sätze nicht überschreiten.
Maximale Finanzhilfe:	80 000 EUR
Anmerkung zur Finanzierung:	Die EU-Finanzhilfe beträgt maximal 75 %.
BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	
Einzelheiten zum Bewertungs- und Auswahlverfahren finden Sie in Teil I, Abschnitt „Lebenszyklus eines Projektes“.	
Förderkriterien	
Allgemeine Bestimmungen: Die allgemeinen Förderkriterien für Anträge im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen finden Sie in Teil I, Abschnitt 3. Teilnahmeländer: Lesen Sie bitte Teil I, Abschnitt „Welche Länder nehmen am Programm teil?“.	
Spezifische Förderkriterien:	Die Anträge sind von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu stellen. An multilateralen Forschungsgruppen muss eine Partnerschaft beteiligt sein, die aus mindestens drei Jean-Monnet-Lehrstühlen an mindestens drei verschiedenen Hochschuleinrichtungen in drei verschiedenen Ländern besteht. An multilateralen Forschungsgruppen können sich als Partnerinnen nationale und transnationale Vereinigungen beteiligen, die ProfessorInnen und Forschende mit Spezialisierung auf europäische Integrationsstudien zusammenführen. Multilaterale Forschungsgruppen müssen zu einem integrierten akademischen Netz führen, das gemeinsam forscht und gemeinsame Seminare, Diskussionen und Treffen organisiert. Die Aktivitäten der multilateralen Forschungsgruppen müssen bei Projektende zur Produktion einer wichtigen akademischen Publikation geführt haben.
Mindestanzahl an Ländern:	3

Mindestanzahl an Partnern:	3
Anmerkung zu den Partnern:	Die Länder müssen nicht EU-Mitgliedsstaaten sein.
Vergabekriterien	1. Qualität der Antragstellenden oder des Konsortiums Qualität (Exzellenz) des akademischen Profils (Lebenslauf) im Spezialbereich europäische Integrationsstudien;
	2. Qualität der Methodik und des Arbeitsprogramms Qualität und Detailliertheit der geplanten Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderem Augenmerk auf dem akademischen Mehrwert, den multidisziplinären Synergien und der Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft);
	3. Wirkung und Relevanz der Ergebnisse Wahrscheinliche Wirkung der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer und/oder weltweiter Ebene, mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten außerhalb der EU;
	4. Innovativer Charakter Innovationsgrad des Projektes: Aufbau neuer Lehr-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (je nach Angemessenheit); Antrag einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung in einem Land, das noch nicht an der Jean-Monnet-Maßnahme teilnimmt, oder einer Hochschuleinrichtung / -vereinigung, die noch keine Jean-Monnet-Förderung erhalten hat oder die AkademikerInnen einbindet, die für diese Art der Aktivität noch nicht im Rahmen von Jean-Monnet gefördert wurden.
VERTRAGSVERGABEVERFAHREN	
Voraussichtliches Datum der Vorinformation zu den Ergebnissen des Auswahlverfahrens	Juni
Voraussichtliches Datum der Übermittlung der Vereinbarung an die Begünstigten	Juli
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme	September